

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung Rat	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	4
Vorlage FB I/2824/2015	4
TOP Ö 3 Änderung des Stellenplanes 2015	8
Vorlage FB I/2826/2015	8
TOP Ö 4 Hundesteuersatzung	10
Vorlage FB I/2657/2015	10
Übersicht Hundesteuer FB I/2657/2015	16
TOP Ö 5 Schulentwicklung Schloss-Stadt Hückeswagen / Gebäude	17
Vorlage FB II/2819/2015	17
Anlage 1 - Schulkonzept Hückeswagen-Aktualisierung 2015 FB II/2819/2015	19
Anlage 2 - Schulbauleitlinie_Stadt_Koeln_2009 FB II/2819/2015	64
Anlage 3 - Geburtenzahlen nach Schuljahrgängen FB II/2819/2015	79
TOP Ö 6 Förderschulen / EKS	80
Vorlage FB II/2798/2015	80
TOP 3 - ÖRV HW-Rade 18.8.2015 FB II/2798/2015	82
TOP 3- Schulisches Konzept zur Zusammenlegung 23.6.2015 FB II/2798/2015	87
TOP Ö 7 Shared Services Archiv	88
Vorlage FB II/2812/2015	88
TOP 5 - Brief BZG und BGV-7.8.2015 FB II/2812/2015	90
TOP 5 - Offener Brief BZG 9.7.2015 FB II/2812/2015	91
TOP Ö 8 Änderung Geltungsbereich 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A "Käfernberg"	94
Vorlage FB III/2791/2015	94
Darstellung neuer Geltungsbereich FB III/2791/2015	96
TOP Ö 9 Aufstellungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 61 Golfplatz Dreibäumen	97
Vorlage FB III/2801/2015	97
Geltungsbereich FB III/2801/2015	99
TOP Ö 10 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 39C Montanusstraße	100
Vorlage FB III/2802/2015	100
Geltungsbereich FB III/2802/2015	102
TOP Ö 11 Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 04.09.2015	103
Vorlage RB/2823/2015	103
Antrag von B90-Grüne vom 04.09.15 RB/2823/2015	105
FAQ elektronische_Gesundheitskarte Stand 27.08.15 RB/2823/2015	107
Vereinbarung Endfassung RB/2823/2015	111
zu Anlage 1: Leistungsumfang RB/2823/2015	122



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 29.09.2015, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen **FB I/2824/2015**
- 3 Änderung des Stellenplanes 2015 **FB I/2826/2015**
- 4 Hundesteuersatzung **FB I/2657/2015**
- 5 Schulentwicklung Schloss-Stadt Hückeswagen / Gebäude **FB II/2819/2015**
- 6 Förderschulen / EKS **FB II/2798/2015**
- Erweiterung um Teilstandort in Radevormwald
- 7 Shared Services Archiv **FB II/2812/2015**
- 8 Änderung Geltungsbereich 7. Änderung Bebauungsplan **FB III/2791/2015**
Nr. 44A "Käfernberg"
- 9 Aufstellungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 61 **FB III/2801/2015**
Golfplatz Dreibäumen
- 10 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 39C Montanusstraße **FB III/2802/2015**
- 11 Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 04.09.2015: **RB/2823/2015**
Der Rahmenvereinbarung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge beitreten!
- 12 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Übernahme einer Bürgerschaft | FB I/2814/2015 |
| 2 | Stellenfreigabe Fachbereich II | FB I/2818/2015 |
| 3 | Stellenfreigabe zur Besetzung einer Vollzeitstelle im Fachbereich II | FB I/2820/2015 |
| 4 | Stellenfreigabe zur Besetzung einer Teilzeitstelle für eine Verwaltungskraft im RGM | FB I/2827/2015 |
| 5 | Offene Ganztagschulen | FB II/2800/2015 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto



Vorlage

Datum: 09.09.2015
Vorlage FB I/2824/2015

TOP	Betreff Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
------------	--

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	29.09.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1-3 GO NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1-3 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. Ihres Vertreters genehmigt.

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
			<u>Haushaltsjahr 2014</u>			
1	528902	120510	Versorgungsbezüge. § 107 b / Soziale Hilfen	I	0,00	46.296,00
2	528902	1115	Versorgungsbezüge § 107b /Verrentungen. Pensionäre	I	0,00	5.115,00
3	546900	1.61.02.01.02	Sonstige Aufwendungen / Verrentungen	I	0,00	5.538,91
4	544600	11911	Einstellung Sonderposten / Gewerbegebiet	I	0,00	254.420,00
5	526610	11911	Fertige Erzeugnisse Lager / Gewerbegebiet	I	0,00	51.629,00
6	529100	11911	Sonst. Sach-u. Dienstleis- tungen / Gewerbegebiet	I	0,00	1.313,89
7	542600	11911	Provisionen / Gewerbege- biet	I	0,00	4.381,69

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
8	528901	1.11.40.10	Erstattung .Personalkosten / Verrechnung RGM	I	379.277,00	28.600,00
9	546900	1.61.02.01.02	Sonstige .Aufwendungen besondere Finanzauszah- lungen./ Verrentungen	I	0,00	4.833,09
10	559100	1.61.02.01.02	Sonstige Finanzaufwen- dungen/ Verrentungen	I	40.400,00	2.560,00
11	544700	1.61.02.01.01	Sonstige Rückstellungen / Allgemeine Finanzwirt- schaft	I	0,00	865.446,29
12	544700	1.61.02.01.01	Prüfung, Beratung, Rechts- schutz/Allgemeine Finanz- wirtschaft	I	181.500,00	444.751,00
13	542900	1.61.02.01.01	Andere Sonstige Rechte u. Dienste / Allgemeine Fi- nanzwirtschaft	I	0,00	395.080,00
			<u>Haushaltsjahr 2015</u>			
14	543900	130910	Sonstige Geschäftsaufwen- dungen / Betrieb Abwasser	III	0,00	1.000,00
15	523600	1.21.03.01	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung / Städtische Realschule	II	4.000,00	745,00
16	541200	130910	Aus- und Fortbildung / Be- trieb Abwasser	III	0,00	450,00

Erläuterungen:

zu 1 + 2: Gemäß § 107 b BeamtVG müssen Verpflichtungen aus nicht mehr bestehenden Dienstverhältnissen als Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen werden. Das hierfür benötigte Budget war in dieser Höhe nicht eingeplant gewesen. Die Deckung erfolgt aus der Auflösung der Pensionsrückstellung in Höhe von 54.916 € (Konto 505100, Kostenstelle 120510) sowie durch Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer

zu 3: Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen müssen bei den Grundstückskaufpreisverrentungen indexabhängige Zubuchungen vorgenommen werden. Als Deckung dienen Minderausgaben im Bereich des Winterdienstes (Konto 526900 / Produkt 1.54.17.01.02)

- zu 4.: Im Rahmen des Jahresabschlusses musste eine Veränderung eines Sonderpostens im Bereich des Umlaufvermögens (Gewerbegebiete Winterhagen / Scheideweg) gebucht werden. Die Finanzierung erfolgt durch Mehrerträge bei der Veräußerung der Grundstücke, durch die Auflösung von Rückstellung im Bereich des Gewerbegebietes sowie durch Minderausgaben beim Winterdienst (Konto 451600 Kostenstelle 11911, Konto 458300 Kostenstelle 11911 und Konto 529100 Produkt 1.54.17.01.02).
- zu 5.: Die Anschaffungskosten Umlaufvermögen müssen jährlich an die Verkaufserlöse angepasst werden. Diese Korrekturbuchungen werden im Rahmen des Jahresabschlusses nach Vorgabe der Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen im Bereich der Verkaufserlöse (Konto 451600 / Kostenstell 11911).
- zu 6.: Für die Veräußerung von Gewerbeflächen fallen Notar- und Gerichtskosten an. Diese Auszahlungen sind in der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt worden. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben im Bereich Winterdienst (Konto 529100 / Produkt 1.54.17.01.02)
- zu 7.: Die Veräußerungen von höherwertigen Grundstücken im Gewerbegebiet haben eine erhöhte Zahlung von Provisionen zur Folge. Die eingeplanten Mittel reichen nicht aus. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls durch Minderausgaben im Bereich Winterdienst (Konto 529100 / Produkt 1.54.17.01.02)
- zu 8.: Für die Verrechnung der Personalkosten des Regionalen Gebäudemanagements reichen die eingeplanten Mittel im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nicht aus, da bei Aufstellung des Haushaltsplans der erhöhte Bedarf an Personal für den Bereich Wipperfürth nicht bekannt war. Die Deckung erfolgt durch den Eingang erhöhter Erträge (Kostenerstattung von Wipperfürth) (Konto 442300 / Produkt 1.11.14.10).
- zu 9.: Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen müssen bei den Grundstückskaufpreisverrentungen indexabhängige Zubuchungen vorgenommen werden. Als Deckung dienen Minderausgaben im Bereich des Winterdienstes (Konto 526900 / Produkt 1.54.17.01.02)
- zu 10.: Im Rahmen des Jahresabschlusses müssen Korrekturen der Zins-und Tilgungsleistungen bei den Grundstückskaufpreisverrentungen durchgeführt werden. Die eingeplanten Mittel reichen nicht aus. Die Minderausgaben beim Winterdienst können zur Finanzierung herangezogen werden (Konto 529100 / Produkt 1.54.17.01.02).
- zu 11.: Aufgrund der gesetzlich notwendigen Anpassung der Marktwerte und der Wertansätze für nicht geleistete Zahlungen zum Stichtag 31.12.2014 müssen die Rückstellungen für alle drei bestehenden Derivatgeschäfte erhöht werden. Zur Finanzierung siehe Position 13.

zu 12.: Im Rahmen des laufenden Gerichtsverfahrens zu den Derivatgeschäften ist von einer Weiterführung des Verfahrens in der 3. Instanz vor dem Bundesgerichtshof auszugehen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Buchführung ist im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Rückstellung für die Verfahrenskosten (eigene und fremde Rechtsanwaltskosten) zu bilden. Zur Finanzierung siehe Position 13.

zu 13.: Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Buchführung ist im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Rückstellung für die Verfahrenskosten in 3. Instanz vor dem Bundesgerichtshof zu bilden (Gerichtskosten).

Die Finanzierung der Rückstellungen Pos. 11-13 erfolgt durch eine Vielzahl von Einzelpositionen nicht verbrauchtem Budget des Jahres 2014. Außerdem erfolgt weiterhin eine Budgetbereitstellung aus Eigenkapital.

zu 14.: Im Fachbereich III ist die Stelle eines Ingenieurs nach zu besetzen. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2015 werden die Mitarbeiter des Betriebes Abwasser im städtischen Stellenplan geführt. Die Kosten für eine entsprechende Stellenausschreibung sind nicht berücksichtigt worden. Die Deckung beruht auf Minderausgaben im Bereich der Grünflächenunterhaltung (Konto 523100 / Produkt 1.55.01.01)

zu 15.: Mit Beginn des neuen Schuljahres hat die Realschule einen kleinwüchsigen Schüler aufgenommen. Für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes muss entsprechendes Mobiliar bereitgestellt werden. Bedingt durch das Lehrerraumprinzip ist es erforderlich auf jeder Etage einen speziellen Stuhl vorzuhalten. Anfang des Jahres hat die Stadt Mittel aus dem Belastungsausgleich gemäß § 1 Abs. 4 Leistungsgesetz (sog. Inklusionspauschale) erhalten. Die Aufwendungen werden hierüber finanziert (Konto 413200 /Produkt 1.61.01.01.01).

zu 16.: Die Personalkosten des Betriebes Abwasser sind mit Beginn des Haushaltsjahres 2015 in den städtischen Haushalt überführt worden. Die Planung der Aus-und Fortbildungskosten ist nicht berücksichtigt worden. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben im Bereich Umwelt (Konto 541200 / Kostenstelle 130310).

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Norbert Pätzold



Vorlage

Datum: 15.09.2015
Vorlage FB I/2826/2015

TOP	Betreff Änderung des Stellenplanes 2015
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt im Stellenplan für das Jahr 2015 im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – unter der Kostenstelle 100520 – Unterhaltung, Bewirtschaftung von Gebäuden – eine neue Teilzeitstelle für eine Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von 0,65 und einer Wertigkeit nach Entgeltgruppe 6 TVöD einzurichten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	29.09.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Zur Deckung des Personalbedarfs muss für das Regionale Gebäudemanagement (RGM) eine neue Teilzeitkraft eingestellt werden.

Eine Wipperfürther Mitarbeiterin, die der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Personalstellung zugewiesen ist, wird das RGM im Laufe des Monats Oktober 2015 verlassen, um dann eine neue Stelle bei der Hansestadt Wipperfürth anzutreten.

Die betreffende Teilzeitstelle ist im Gesamtkonzept des RGM auch weiterhin unverzichtbar, da der personelle Ausfall der Wipperfürther Mitarbeiterin nicht auf andere Art und Weise kompensiert werden kann. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher zwingend notwendig, dass die Stelle frühestens zum 01.11.2015 mit einer geeigneten Nachfolgekraft neu besetzt wird. Nur so kann die zukünftige Aufgabenerfüllung (u.a. kaufmännische Sachbearbeitung sowie die Vermietung der städtischen Gebäude) sichergestellt werden.

Die Verpflichtung zur Nachbesetzung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen ergibt sich aus dem Personalstellungsvertrag vom 29.10.2010.

Um hier die Voraussetzung für eine stellenplankonforme Einstellung zu schaffen, soll nun im Stellenplan 2015 im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – unter der Kostenstelle 100520 – Unterhaltung, Bewirtschaftung von Gebäuden – eine entsprechende Teilzeitstelle mit einem Stellenanteil von 0,65 und einer Wertigkeit nach Entgeltgruppe 6 TVöD neu eingerichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkostenverrechnung erfolgt auf Grundlage der KGSt-Werte nach den Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	RGM	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Norbert Pätzold

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 27.08.2015
Vorlage FB I/2657/2015

TOP	Betreff Hundesteuersatzung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die dargestellten Änderungen der Hundesteuersatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2015	öffentlich
Rat	29.09.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung wurde auf Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW in 2010 zuletzt überarbeitet.

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art 105 Abs. 2a des Grundgesetzes. Es handelt sich um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für örtliche Aufwandsteuern kennzeichnend, dass "die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll".

Es ergeben sich nun Anpassungen sowohl in der Höhe der Besteuerung als auch inhaltlicher Art.

Zur Höhe der Besteuerung ist auszuführen, dass auch die sogenannten „kleinen Gemeindesteuern“ zur allgemeinen Finanzausstattung beitragen und analog der Steuererhöhungen bei anderen Steuerarten ebenfalls anzupassen sind.

Ein Vergleich der Steuerbeträge und der Staffelungen bei der Haltung mehrerer Hunde im Umfeld hat ergeben, dass bisher die Steuerlast in Hückeswagen eher durchschnittlich war.

Aufgrund der aktuellen drastischen Haushaltslage und im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen zur Konsolidierung, die sich ganz deutlich mit Aufwandsminderungen und Standardab-

senkungen, aber eben auch nur mit Ertragssteigerungen darstellen lassen, ist auch eine Anpassung dieser Steuerart unvermeidbar.

Darüber hinaus wurden bisher in Hückeswagen sogenannte Kampfhunde nicht separat besteuert. Auch hiervon soll künftig abgewichen werden und von der gesetzlich zulässigen Besteuerung dieser bestimmten Hunderassen Gebrauch gemacht werden.

Die entsprechenden Steuersätze und auch die Veränderungen der Erträge ergeben sich aus der Anlage 1.

Inhaltlich ist der aktuelle Satzungstext anzupassen, um ein Klagerisiko auszuschließen. Es geht hier um die Steuerermäßigung bei Empfängern von Sozialleistungen oder diesen gleichgestellten Personen. Der geänderte Satzungstext stellt klar, dass in diesen Fällen nur **ein** Hund steuerermäßigt ist und zwar um die Hälfte des **maßgeblichen** Steuersatzes. Werden also 2 oder mehr Hunde gehalten, so wird das erste Tier mit dem ermäßigten Steuersatz berechnet.

Diese Veränderung und die Einfügung der Regelungen für sog. Kampfhunde führen zu den folgenden geänderten Satzungstexten:

Satzungsregelung	Textfassung alt	Textfassung neu
§ 2	<p>Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>a) nur ein Hund gehalten wird 80 Euro;</p> <p>b) zwei Hunde gehalten werden 110Euro je Hund;</p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 125 Euro je Hund;</p> <p>Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.</p>	<p>Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>a) nur ein Hund gehalten wird 90 Euro</p> <p>b) zwei Hunde gehalten werden 120 Euro je Hund</p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 135 Euro je Hund</p> <p>d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 650 Euro</p> <p>e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 750 Euro je Hund.</p> <p>Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.</p> <p>(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,</p> <p>a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;</p> <p>b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;</p> <p>c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;</p> <p>d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder</p>

		<p>reißen.</p> <p>Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pitbull Terrier 2. American Staffordshire Terrier 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. American Bulldog 6. Bullmastiff 7. Mastiff 8. Mastino Espanol 9. Mastino Napoletano 10. Fila Brasileiro 11. Dogo Argentino 12. Rottweiler 13. Tosa Inu <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.</p>
<p>§ 3</p>	<p style="text-align: center;">Steuerbefreiung</p> <p>(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hückeswagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. b) die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl. 	<p style="text-align: center;">Steuerbefreiung</p> <p>(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hückeswagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.</p> <p>(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.</p> <p>(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.</p>

§ 4	<p style="text-align: center;">Allgemeine Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für</p> <p>a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;</p> <p>b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;</p> <p>Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</p> <p>(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.</p> <p>(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27-40 SGB XII), Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen in Bezug auf ihr Einkommen gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte vermindert.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeine Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für</p> <p>a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;</p> <p>b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Schloss - Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;</p> <p>Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</p> <p>c) Hunde, die von Empfängern von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder von Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) sowie von solchen Personen gehalten werden, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, jedoch nur für einen Hund.</p> <p>(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.</p>
-----	---	--

In Hückeswagen stellt sich Aufteilung der gehaltenen Hunde auf Haushalte wie folgt dar:

Anzahl der Haushalte	Anzahl der Hunde
926	1
86	2
10	3 und mehr Hunde

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich Mehrerträge im Bereich der Hundesteuer in Höhe von rd. 18.800 €.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlagen:
Übersicht

Hundesteuer									
Hunde pro Halter	Anzahl der Halter	Anzahl der Hunde	Steuer bisher	Ertrag bisher	Steuer neu	Ertrag neu	Kampfhunde	Steuer neu	Ertrag neu
1	926	926	80 € je Hund	74.080,00 €	90 € je Hund	83.340,00 €	9	650 € je Hund	5.040,00 €
2	86	172	110 € je Hund	18.920,00 €	120 € je Hund	20.640,00 €	4	750 € je Hund	2.520,00 €
3	8	24	125 € je Hund	3.000,00 €	135 € je Hund	3.240,00 €	0	850 € je Hund	- €
4	2	8	125 € je Hund	1.000,00 €	135 € je Hund	1.080,00 €	0	850 € je Hund	- €
	1.022	1.130		97.000,00 €		108.300,00 €	13		7.560,00 €

Ertrag neu :	115.860,00 €
Ertrag bisher :	97.000,00 €
Mehrertrag :	18.860,00 €

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Kai Waier



Vorlage

Datum: 17.09.2015
Vorlage FB II/2819/2015

TOP	Betreff Schulentwicklung Schloss-Stadt Hückeswagen / Gebäude
Beschlusstentwurf: Der Schulausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt die Umsetzung der vom Planungsbüro Zacharias erarbeiteten Variante zur Schulplanung in der Schloss-Stadt Hückeswagen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	17.09.2015	öffentlich
Rat	29.09.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Auf die in der Sitzung des Schulausschusses vom 03.09.2015 erfolgten Ausführungen und Informationen wird hingewiesen. Zur Sicherstellung einer verlässlichen Zukunftsplanung für die Schulentwicklung in der Schloss-Stadt Hückeswagen soll in der heutigen Sitzung entschieden werden, an welchen Standorten zukünftig Schulgebäude vorgehalten werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Kai Waier

Aktualisierung zum Konzept für die

Nutzung und Entwicklung der Schulliegenschaften der Stadt Hückeswagen 2015

auf Grundlage des Schulentwicklungsplans 2011



1. Einleitung	3
2. Grundlagen	4
3. Konzept	5
4. Nutzungsvarianten	7
5. Systematik der Bewertung	9
6. Ergebnisse der Nutzungsvarianten und Gegenüberstellung	11
7. Ergebnistabellen Varianten 1-5	13

1. Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund der allgemeinen demographischen Entwicklung hat die Stadt Hückeswagen im Jahr 2010 eine Fortschreibung und Anpassung ihres städtischen Schulentwicklungsplans in Auftrag gegeben.

Als Ergebnis der Erfassung ist ein Rückgang der Schülerzahlen an den vorhandenen Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I zu erwarten. Dies wird dazu führen, dass der derzeit von der Stadt Hückeswagen unterhaltene Bestand an Schulliegenschaften nicht mehr im vollen Umfang für die künftig zu erwartenden Schülerzahlen benötigt wird.

An den unterschiedlichen Schulstandorten ergeben sich somit Überhänge und Leerstände, die zu steigenden Betriebsaufwendungen bei sinkenden Schülerzahlen führen werden.

Die derzeitige Schullandschaft Hückeswagen besteht aus insgesamt 6 städtischen Schulstandorten

- 3 Standorte Primarstufe

- Löwen-Grundschule
Gebäude ehem. GGS Stadt
- Löwen-Grundschule
Gebäude ehem. Katholische Grundschule
- Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen

- 2 Standorte Sekundarstufe I

- Montanus-Schule
- Realschule

- 1 Standort Förderschule

- Erich-Kästner-Schule

Die Betrachtung der möglichen zukünftigen Auslastung und Nutzung der städtischen Schulgebäude umfaßt die Standorte der Primarstufe Löwen-Grundschule und Sekundarstufe I. Der Standort Förderschule bleibt aufgrund seiner pädagogischen Ausnahmestellung in diesem Konzept unberücksichtigt. Der Standort Wiehagen bleibt dauerhaft mit 2 Zügen Primarstufe erhalten und wird in der weiteren Betrachtung ebenfalls nicht berücksichtigt, da es sich bei der Grundschule Wiehagen um ein modernes Gebäude ohne erkennbaren Sanierungs- oder Umbaubedarf handelt.

2. Grundlagen

Die Grundlage für die vorliegende Betrachtung möglicher Nutzungsalternativen innerhalb der bestehenden Schullandschaft ist die Fortschreibung des Schulentwicklungskonzepts.

Für die künftige Schulentwicklung wird von einem Raumbedarf für

5 Züge Primarstufe	ab Schuljahr 2012
und	
4 Züge Sekundarstufe I	ab Schuljahr 2016

ausgegangen.

Diesem Bedarf steht ein Bestand an Unterrichtsraum für

7,5 Züge Primarstufe	an 3 Standorten
und	
5 Züge Sekundarstufe I	an 2 Standorten

gegenüber.

3. Konzept

Im vorliegenden Konzept werden verschiedene Nutzungsvarianten für die zukünftige Gebäudenutzung unter der Betrachtung ihrer Wirtschaftlichkeit untersucht und gegenübergestellt.

Die Betrachtung der Nutzung an den Standorten erfolgt zunächst rein statistisch, den Varianten liegen noch keine konkreten Planungen für die Einzelstandorte zu Grunde.

Die den Standorten je nach Nutzungsvariante zugewiesenen Unterrichtseinheiten sind im Rahmen dieses Konzeptes nur als quantitative Gebäudenutzung zu verstehen. Innerhalb der quantitativen Verteilung sind die weiteren pädagogischen Betriebsformen in einer gesondert geführten Betrachtung festzuschreiben.

Die Erfassung und Betrachtung bezieht sich auf den Gebäudebestand und die dort zur Verfügung stehenden Raumkontingente. Das Konzept ist darauf aufbauend nach Standorten gegliedert.

Grundlage für die Bewertung der Standorte ist ein Abgleich des jeweils vorhandenen Raumangebotes mit den Vorgaben für Unterrichtsbauten, die sich am Schulbauleitkonzept der Stadt Köln aus dem Jahr 2009 orientieren.

In diesem Schulbauleitkonzept werden, im Unterschied zum Raumprogramm nach BASS, zusätzliche Flächen für die Unterrichtsdifferenzierung und die Inklusion vorgesehen, so dass eine möglichst flexible Nutzung der Schulliegenschaften erreicht werden soll.

Der an den einzelnen Standorten vorhandene Raumbestand wurde im Jahr 2011 erfasst. Der Abgleich mit dem Raumprogramm des Schulbauleitkonzeptes zeigt mögliche Überkapazitäten oder mögliche Defizite, die im Rahmen der gegenwärtigen und zukünftigen Nutzung durch Umbau oder Erweiterungsmaßnahmen behoben werden müssen.

Durch die Gründung der Löwen-Grundschule wurden die beiden Liegenschaften der ehem. Gemeinschaftsgrundschule Stadt und Katholische Grundschule bereits in eine Nutzungseinheit zusammengeführt.

Zielsetzung

Das Ziel dieses Konzeptes ist die Erfassung und Bewertung der möglichen Nutzungsvarianten an den unterschiedlichen Standorten.

Diese soll der Stadt Hückeswagen Lösungsansätze für eine Optimierung der gegenwärtig und zukünftig erforderlichen Investitionen und Unterhaltungsaufwendungen an den bestehenden Schulgebäuden und Schulstandorten bieten.

4. Nutzungsvarianten

Nach der Erfassung des Bestandes, der Standorte und der derzeitigen Nutzungsverteilung ergeben sich insgesamt 5 unterschiedliche Varianten, die grundsätzlich für die zukünftigen Anforderungen geeignet erscheinen.

Tabelle: Konzeptvarianten für die zukünftige Nutzungsverteilung

Standorte	1	2	3	4	5
Nutzungsverteilung in Zügen/Jahrgang	LöwenGS GGGS	LöwenGS KGS	GGGS Wiehagen	Montanus Schule	Realschule
Bestand	PRIMAR 2	PRIMAR 2	PRIMAR 2	SEK I 2	SEK I 3
Variante 1	PRIMAR 2	PRIMAR 1	PRIMAR 2	SEK I 2	SEK I 2
Variante 2	PRIMAR 3	-	PRIMAR 2	SEK I 2	SEK I 2
Variante 3	-	-	PRIMAR 2	PRIMAR 3	SEK I 4
Variante 4	-	-	PRIMAR 2	SEK I 4	PRIMAR 3
Variante 5	PRIMAR 3	-	PRIMAR 2	SEK I 4	-

Die 5 Varianten sehen folgende Nutzungsverteilungen vor:

- Variante 1** - Beibehaltung aller Standorte
 - Fortführung der vorhandenen Schulformen, die Größe der beiden Primarstufenstandorte der Löwen-Grundschule im Gebäude GGS Stadt / KGS kann dabei zwischen 1 oder 2 Zügen variieren.

- Variante 2**
- Entfall der Nutzung Löwen-Grundschule am Standort Katholische Grundschule
 - Nutzung Löwen-Grundschule Standort Gemeinschaftsgrundschule Stadt mit 3 Zügen Primarstufe
 - Nutzung Standort Wiehagen mit 2 Zügen Primarstufe
 - Nutzung Standort Montanus-Schule mit 2 Zügen Sekundarstufe I
 - Nutzung Schulstandort Realschule mit 2 Zügen Sekundarstufe I
- Variante 3**
- Entfall der Nutzung Löwen-Grundschule am Standort Katholische Grundschule
 - Entfall der Nutzung Löwen-Grundschule am Standort Gemeinschaftsgrundschule Stadt
 - Nutzung Standort Wiehagen mit 2 Zügen Primarstufe
 - Nutzung Standort Montanus-Schule durch die Löwen-Grundschule mit 3 Zügen Primarstufe
 - Nutzung Standort Realschule mit 4 Zügen Sekundarstufe I
- Variante 4**
- Entfall der Nutzung Löwen-Grundschule am Standort Katholische Grundschule
 - Entfall der Nutzung Löwen-Grundschule am Standort Gemeinschaftsgrundschule Stadt
 - Nutzung Standort Wiehagen mit 2 Zügen Primarstufe
 - Nutzung Standort Montanus-Schule mit 4 Zügen Sekundarstufe I
 - Nutzung Standort Realschule durch die Löwen-Grundschule mit 3 Zügen Primarstufe
- Variante 5**
- Entfall der Nutzung Löwen-Grundschule am Standort Katholische Grundschule
 - Nutzung Löwen-Grundschule am Standort Gemeinschaftsgrundschule Stadt mit 3 Zügen Primarstufe
 - Nutzung Standort Wiehagen mit 2 Zügen Primarstufe
 - Nutzung Standort Montanus-Schule mit 3 Zügen Sekundarstufe I

5. Systematik der Bewertung

Für jede der 5 Nutzungsvarianten findet eine Bewertung aller Standorte unter zwei Betrachtungspunkten statt:

1. Betrachtung der Wirtschaftlichkeit

- Erforderliche kurzfristige Investitionen am Standort, hierzu zählen vor allem die Behebung brandschutztechnischer Defizite, sowie baulicher Defizite, die die Nutzungszulässigkeit des Baubestandes nach gesetzlicher Vorgabe der Landesbauordnung, der Sonderbauvorschriften (Schulbau) oder Vorgaben der Unfallkasse NRW einschränken.
- Erforderliche mittelfristige Investitionen am Standort, hierzu zählen die energetische Sanierung der Altbauten und Anpassung an heutige, nutzungstechnische Vorgaben, die zunächst keine direkte Beeinträchtigung der Nutzungszulässigkeit des Baubestandes darstellen.
- Betriebskosten des Standortes aufgeteilt in die Untergruppen
 - Energiekosten
 - Betriebskosten
 - Bauunterhaltungder angesetzte Betrachtungsrahmen beträgt jeweils eine "Generation" von 25 Jahren

Die Kosten für die erforderlichen Umbau und Erweiterungsmaßnahmen ergeben sich jeweils aus dem statistisch ermitteltem Raumvolumen, das mit einem pauschalen Kostenansatz für Umbau- oder Neubaumaßnahmen multipliziert wird.

Die angegebenen Kosten sind somit zunächst nur eine Kostenschätzung, Nebenkosten für die Planung und Durchführung der eigentlichen Baumaßnahmen sind nicht in den Kosten enthalten.

Die für die energetische und brandschutztechnische Sanierung angegebenen Kosten stammen aus Kostenschätzungen, die für die einzelnen Standorte im Erfassungsjahr 2011 erstellt worden sind. Der 2011 ermittelte Preis wurde nun mit einem pauschalen Faktor von 1,35 für die Preissteigerung multipliziert.

Die Betriebskostensätze wurden auf Grundlage der Realkosten 2006-2011 ermittelt . Für den Energieverbrauch der Standorte wird auf 5 Jahre der ermittelte Realwert, für die restlichen 20 Jahre ein um 30 Prozent reduzierter Kostensatz berechnet, um den Effekt der bis dahin als durchgeführt angenommenen energetischen Sanierungsmaßnahmen abzubilden.

2. Betrachtung der Wertigkeit des Standortes

- Architektonische Qualität des Standortes im Verhältnis zur Nutzungsform
- Qualität der Freianlagen des Standortes im Verhältnis zur Nutzungsform
- Eignung des Standortes für Umnutzung
- Verkehrstechnische Einbindung des Standortes
- Städtebauliche Relevanz des Standortes
- Pädagogische Effizienz des Standortes

Bei der Wertung der Punkte 1 und 2 können sich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform, für einen Standort unterschiedlich hohe Bewertungen ergeben, da die einzelnen Schulgebäude in ihrer Eignung als Standort für eine Primarstufe oder Sekundarstufe betrachtet werden. Die Bewertung bezieht sich also nicht auf die gestalterische Qualität der Architektur, sondern auf die Tauglichkeit für die jeweiligen Unterrichtsanforderungen.

Die beiden Wertungspunkte werden zusammengefasst in einer tabellarischen Wertungsmatrix, die nach Wirtschaftlichkeit und Wertigkeit ausgelesen werden kann.

6. Ergebnisse der Untersuchung und Gegenüberstellung



Tabelle 1: Zusammenstellung Investitionskosten der Nutzungsvarianten

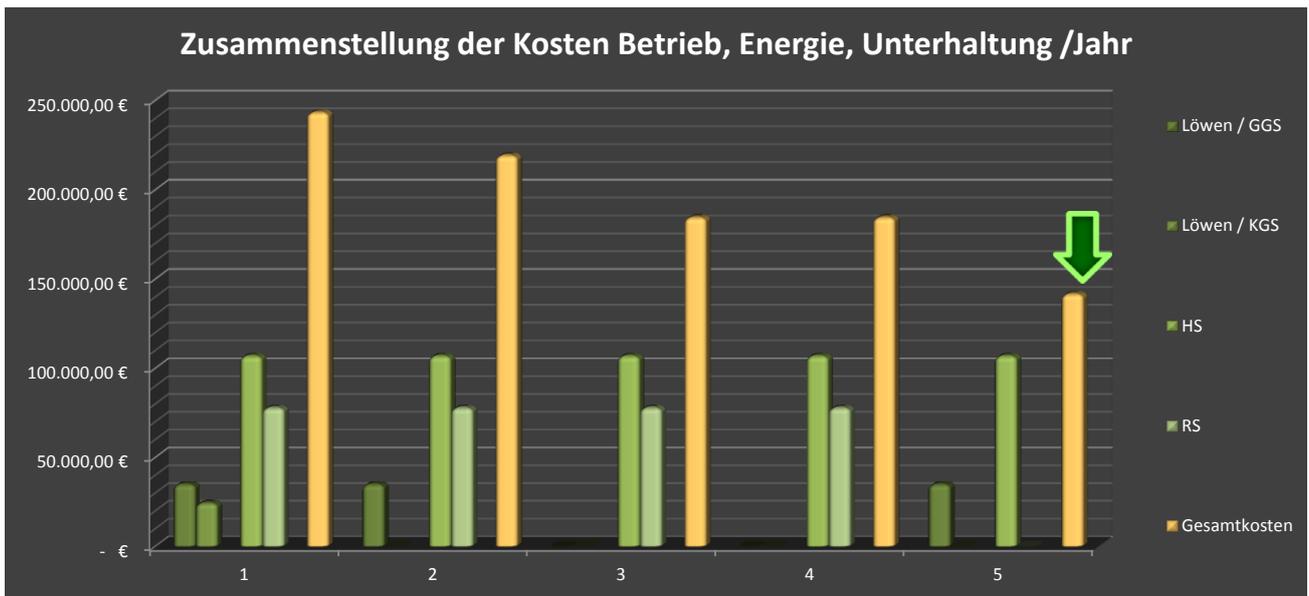


Tabelle 2: Zusammenstellung Betriebskosten der Nutzungsvarianten

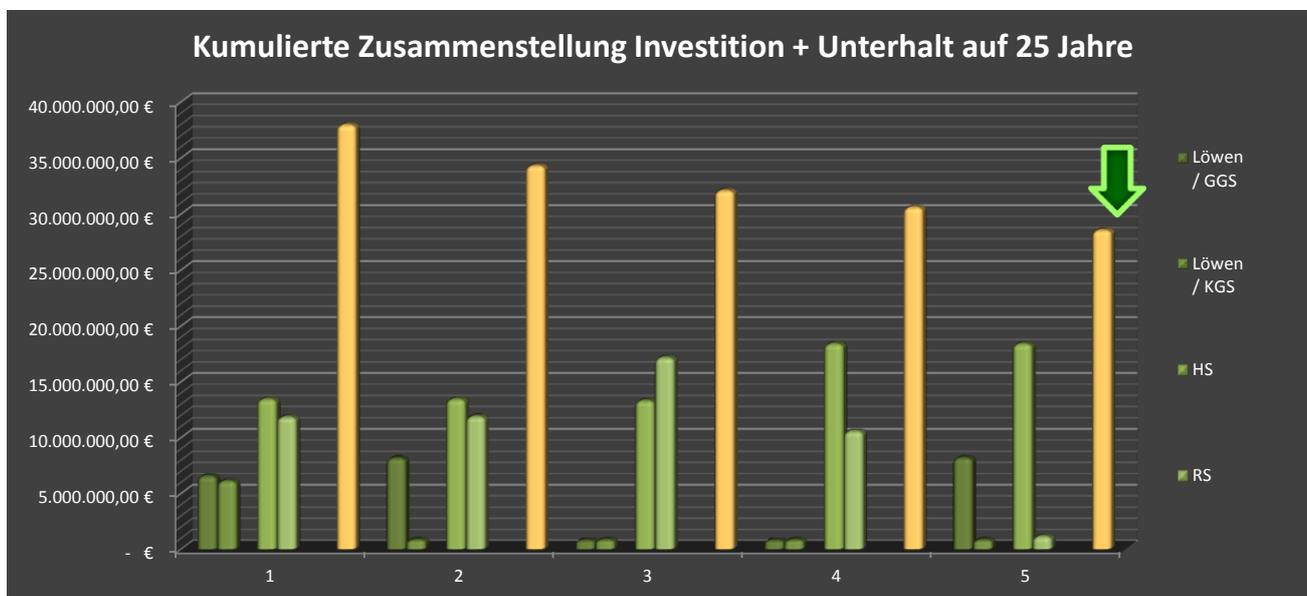


Tabelle 3: Zusammenstellung Gesamtkostensituation

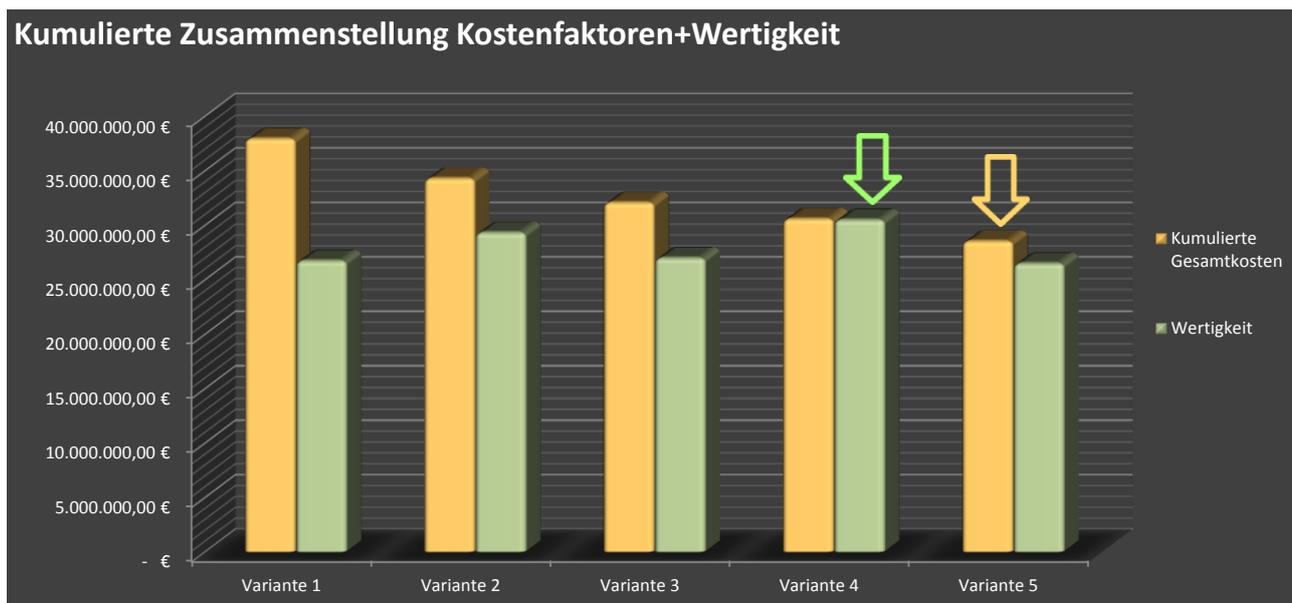


Tabelle 4: Zusammenstellung Gesamtkosten + Wertigkeit

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 1 Fortführung aller Schulformen am vorhandenen Standort

Standort 1 LÖWEN-GRUNDSCHULE GEBÄUDE GGS

Nutzung des Standorts: 2 ZÜGE PRIMARSTUFE

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten	
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich								
1.0.1	Unterrichtsraum	St 11	8	3	-3	0,00	0,00 €	
1.0.2	Informatik	St	0	0		0,00	0,00 €	
1.0.4	Mehrzweckraum	St 2	2	0		0,00	0,00 €	
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St 0	2	-2		105,00	90.000,00 €	
1.0.5	Gruppenraum	St 0	4	-4		875,00	670.000,00 €	
1.1.1	Testraum	St	0	0		0,00	0,00 €	
1.1.2	Lehrmittelraum	qm 112	35	77		-269,50	0,00 €	
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich								
2.1.1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St	0	0		0,00	0,00 €	
2.0.2	Naturwissenschaften	St	0	0		0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich								
3.0.1	Hauswirtschaft	qm	0	0		0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich								
4.0.1	Raum für textiles Gestalten	St	0	0		0,00	0,00 €	
4.0.2	Technikraum	St	0	0		0,00	0,00 €	
4.0.3	Werkraum	St	0	0		0,00	0,00 €	
4.0.4	Kunstraum	St	0	0		0,00	0,00 €	
	Brennofenraum	St	1	-1		35,00	30.000,00 €	
4.0.5	Musikraum	St	0	0		0,00	0,00 €	
4.0.6	Mehrzweckraum	St	0	0		0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 5: Sportbereich								
5.0.1	Sporteinheit 15x27m	St	Nutzung MZW-HALLE				0,00	0,00 €
5.0.2	Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich								
6.1.1	Nebenräume	qm	0	0		0,00	0,00 €	
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum	qm	0	0		0,00	0,00 €	
6.1.3	Forum	qm 0	150	-150	130	70,00	169.000,00 €	
6.1.4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm	72	-72		252,00	200.000,00 €	
Hauptgruppe 7:								
7.1.1	Küche			0		0,00	0,00 €	
7.1.2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €	
7.1.3	Spielraum			0		0,00	0,00 €	
7.1.4	Musikraum			0		0,00	0,00 €	
7.1.5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich								
8.0.1	Ganztagsbereich	qm 226	284	-58	63	-15,75	53.000,00 €	
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote								
7.1.1	Pflegebad	St	1	-1		87,50	70.000,00 €	
7.1.2	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St	2	-2		504,00	390.000,00 €	

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

1.672.000,00 €

1.2) 1.2.1 Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

310.500,00 €

1.3) Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau

Energetische Sanierung

1.026.000,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 1

Variante 1

3.008.500,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 1 Fortführung aller Schulformen am vorhandenen Standort

Standort 2 LÖWEN-GRUNDSCHULE GEBÄUDE KGS

Nutzung des Standorts: **1 ZUG PRIMARSTUFE**

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1.0.1	Unterrichtsraum	St 10	4	6	-3	-656,25	0,00 €
1.0.2	Informatik	St	0	0		0,00	0,00 €
1.0.4	Mehrzweckraum	St 2	1	1	-1	0,00	0,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St 0	2	-2		105,00	90.000,00 €
1.0.5	Gruppenraum	St	2	-2		437,50	340.000,00 €
1.1.1	Testraum	St	0	0		0,00	0,00 €
1.1.2	Lehrmittelraum	qm 29	30	-1	1	0,00	52.100,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2.1.1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St	0	0		0,00	0,00 €
2.0.2	Naturwissenschaften	St	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3.0.1	Hauswirtschaft	qm	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4.0.1	Raum für textiles Gestalten	St	0	0		0,00	0,00 €
4.0.2	Technikraum	St	0	0		0,00	0,00 €
4.0.3	Werkraum	St	0	0		0,00	0,00 €
4.0.4	Kunstraum	St	0	0		0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St	1	-1		35,00	30.000,00 €
4.0.5	Musikraum	St	0	0		0,00	0,00 €
4.0.6	Mehrzweckraum	St	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5.0.1	Sporteinheit 15x27m	St	Nutzung MZW-HALLE		1	0,00	0,00 €
5.0.2	Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6.1.1	Nebenräume	qm	0	0		0,00	0,00 €
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum	qm	0	0		0,00	0,00 €
6.1.3	Forum	qm	150	-150	188	-131,25	157.000,00 €
6.1.4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm	72	-72		252,00	200.000,00 €
Hauptgruppe 7:							
7.1.1	Küche		1	1		-196,00	0,00 €
7.1.2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7.1.3	Spielraum			0		0,00	0,00 €
7.1.4	Musikraum			0		0,00	0,00 €
7.1.5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8.0.1	Ganztagsbereich	qm 120	142	-22		77,00	60.000,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St	1	-1		87,50	70.000,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St	2	-2		504,00	390.000,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

1.389.100,00 €

1.2) Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

Brandschutz

324.000,00 €

1.3) Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau

Energetische Sanierung

931.500,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 2

Variante 1

2.644.600,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 1 Fortführung aller Schulformen am vorhandenen Standort

Standort 4 MONTANUS-SCHULE
 Nutzung des Standorts: **2 ZÜGE SEKUNDARSTUFE I**

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							cbm
1.0.1	Unterrichtsraum	St 15	12	3	-3	0,00	0,00 €
1.0.2	Informatik	St 1	1	0		0,00	0,00 €
1.0.4	Mehrzweckraum	St 0	1	-1	1	0,00	53.000,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
1.0.5	Gruppenraum	St 0	6	-6		756,00	580.000,00 €
1.1.1	Testraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
1.1.2	Lehrmittelraum	qm 55	60	-5	30	-87,50	25.000,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2.1.1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
2.0.2	Naturwissenschaften	St 2	2	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3.0.1	Hauswirtschaft	qm 146	150	-4		14,00	20.000,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4.0.1	Raum für textiles Gestalten	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.2	Technikraum	St 2	2	0		0,00	0,00 €
4.0.3	Werkraum	St 1	0	1		-262,50	0,00 €
4.0.4	Kunstraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St 1	1	-1		35,00	30.000,00 €
4.0.5	Musikraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.6	Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5.0.1	Sporteinheit 15x27m	St 1	1	0		0,00	0,00 €
5.0.2	Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6.1.1	Nebenräume	qm 250	252	-2	-30	112,00	90.000,00 €
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum	qm 0	0	0		0,00	0,00 €
6.1.3	Forum	qm 270	150	120		-420,00	0,00 €
6.1.4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm 70	150	-80	125	-157,50	105.000,00 €
Hauptgruppe 7:							
7.1.1	Küche			0		0,00	0,00 €
7.1.2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7.1.3	Spielraum			0		0,00	0,00 €
7.1.4	Musikraum			0		0,00	0,00 €
7.1.5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8.0.1	Ganztagsbereich	qm 395	364	31		-108,50	0,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St 1	1	-1		87,50	70.000,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St 2	2	-2		504,00	390.000,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm **1.363.000,00 €**

1.2) Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen **432.000,00 €**
 Brandschutz

1.3) Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau **1.539.000,00 €**
 Fenster und Fassade ohne Bauteil Forum und TH Energetische Sanierung

Investitionsbedarf am Schulstandort 4 Variante 1 3.334.000,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 1 Fortführung aller Schulformen am vorhandenen Standort

Standort 5 REALSCHULE
 Nutzung des Standorts: **2 ZÜGE SEKUNDARSTUFE I**

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1.0.1	Unterrichtsraum	St 16	12	4	-4	0,00	0,00 €
1.0.2	Informatik	St 3	1	2		-588,00	0,00 €
1.0.4	Mehrzweckraum	St 0	1	-1		252,00	200.000,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
1.0.5	Gruppenraum	St 0	6	-6		756,00	580.000,00 €
1.1.1	Testraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
1.1.2	Lehrmittelraum	qm 39	60	-21		73,50	60.000,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2.1.1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
2.0.2	Naturwissenschaften	St 2	2	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3.0.1	Hauswirtschaft	qm 66	150	-84		294,00	230.000,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4.0.1	Raum für textiles Gestalten	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.2	Technikraum	St 1	2	-1	1	0,00	53.000,00 €
4.0.3	Werkraum	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
4.0.4	Kunstraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St 1	1	-1		35,00	30.000,00 €
4.0.5	Musikraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.6	Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5.0.1	Sporteinheit 15x27m	St 1	1	0		0,00	0,00 €
5.0.2	Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6.1.1	Nebenräume	qm 215	252	-37		129,50	100.000,00 €
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum	qm	0	0		0,00	0,00 €
6.1.3	Forum	qm 0	150	-150		525,00	410.000,00 €
6.1.4	Biblio-/Mediothek	qm 33	150	-117	125	-28,00	105.000,00 €
Hauptgruppe 7:							
7.1.1	Küche			0		0,00	0,00 €
7.1.2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7.1.3	Spielraum			0		0,00	0,00 €
7.1.4	Musikraum			0		0,00	0,00 €
7.1.5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8.0.1	Ganztagsbereich	qm 225	364	-139	125	49,00	145.000,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St	1	-1		87,50	70.000,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St	2	-2		504,00	390.000,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm **2.373.000,00 €**

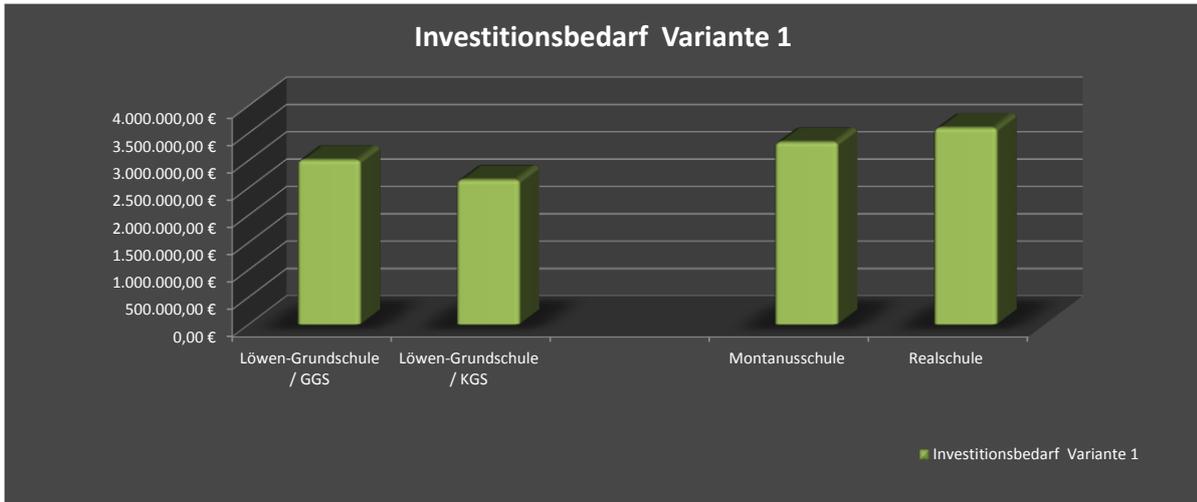
1.2) **Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen** **33.750,00 €**
 Brandschutz

1.3) **Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau** **1.188.000,00 €**
 Energetische Sanierung

Investitionsbedarf am Schulstandort 5 Variante 1 3.594.750,00 €

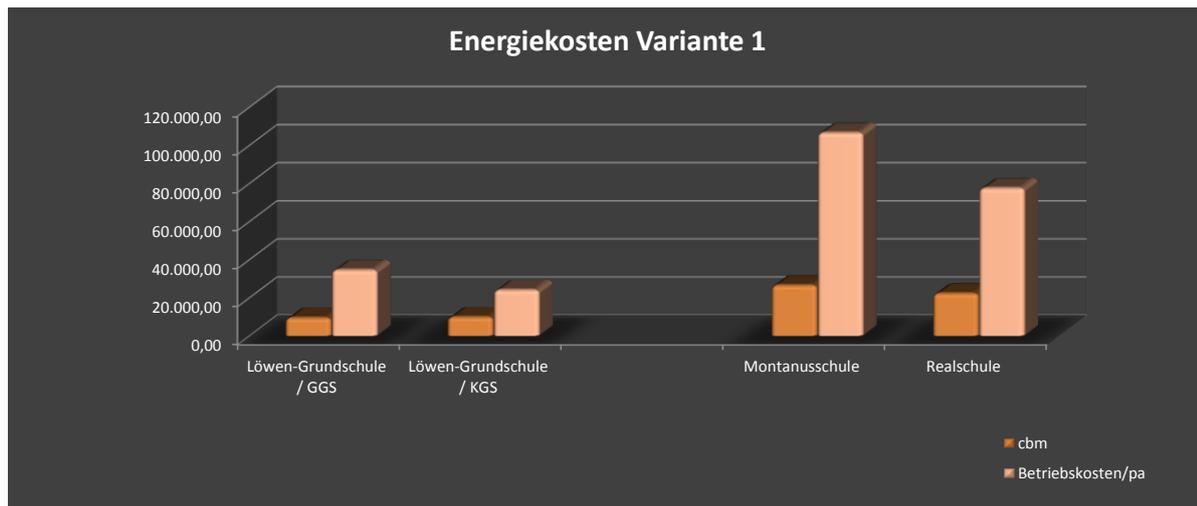
Variante 1

Fortführung aller Schulformen am vorhandenen Standort



		Investitionsbedarf Variante 1
Standort 1	Löwen-Grundschule / GGS	3.008.500,00 €
Standort 2	Löwen-Grundschule / KGS	2.644.600,00 €
Standort 4	Montanusschule	3.334.000,00 €
Standort 5	Realschule	3.594.750,00 €

Gesamtkosten aller Einzelinvestitionen 12.581.850,00 €



		€/cbm	cbm	Betriebskosten/pa
Standort 1	Löwen-Grundschule / GGS	3,65	9.500,00	34.675,00 €
Standort 2	Löwen-Grundschule / KGS	2,44	9.900,00	24.156,00 €
Standort 4	Montanusschule	4,01	26.600,00	106.666,00 €
Standort 5	Realschule	3,48	22.300,00	77.604,00 €

Gesamtkosten aller Gebäude Energiekosten pro Jahr 243.101,00 €

Bewertung der Standorte

Raum	Löwen-GS GGS	Löwen-GS KGS	Montanus Schule	Realschule	Gesamt
Qualität des Standortes für die Nutzung	Primar	Primar	Sek I	Sek I	
Architektonische Qualität	3	2	3	5	
Freiraumqualität	2	2	3	5	
Eignung für Erweiterung/Umnutzung	4	1	5	5	
Verkehrstechnische Einbindung					
Erreichbarkeit	3	3	3	3	
Emissionswirkung auf die Umgebung	1	1	3	2	
Städtebauliche Relevanz					
Standort in Stadtstruktur	4	5	3	3	
Pädagogische Effizienz					
Organisationsstruktur des Standortes	3	2	5	5	
Effizienz des Standortes	5	3	5	5	
Bewertung Gesamt	25	19	30	33	

Die Bewertung erfolgt jeweils mit Punkten von 0 (niedrigste Wertigkeit) bis 5 (höchste Wertigkeit)
Der Höchstwert liegt bei max. 40 Bewertungspunkten pro Standort

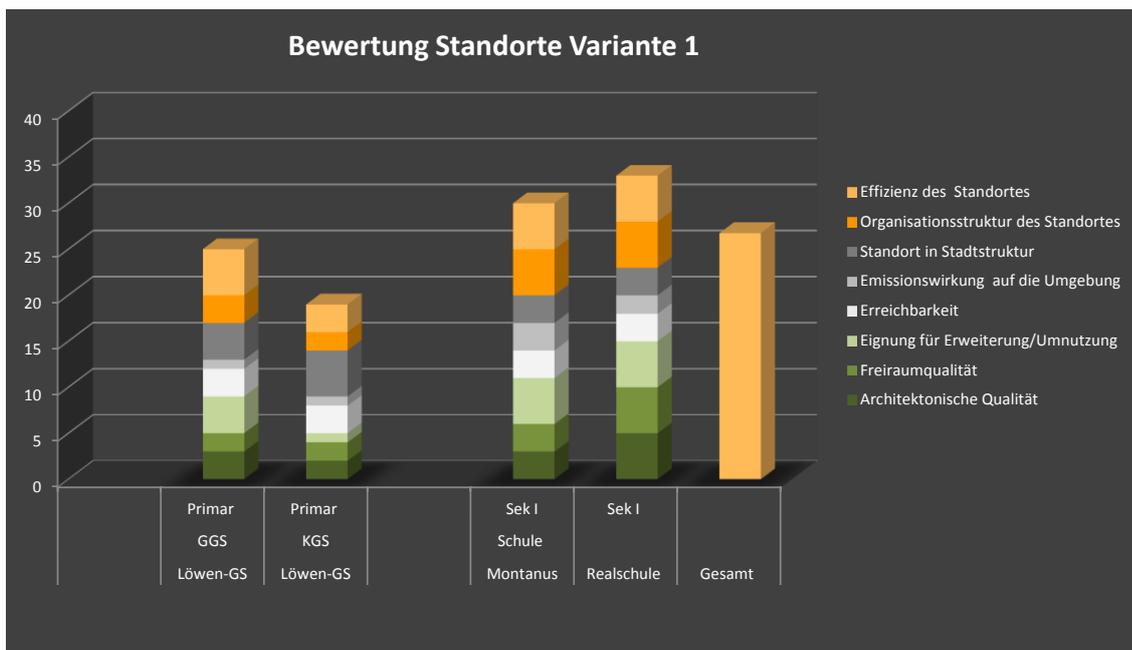
Durchschnitt Wertigkeit aller Standorte

Variante 1

27

40

Bewertung Standorte Variante 1



Variante 2

LÖWEN-GRUNDSCHULE 3 Züge Primarstufe in Gebäude GGS

Standort 1

LÖWEN-GRUNDSCHULE GEBÄUDE GGS

Nutzung des Standorts:

3 ZÜGE PRIMARSTUFE

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1. 0. 1	Unterrichtsraum	St	11	12	-1	218,75	170.000,00 €
1. 0. 2	Informatik	St		0	0	0,00	0,00 €
1. 0. 4	Mehrzweckraum	St	2	3	-1	218,75	170.000,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	3	-3	157,50	130.000,00 €
1. 0. 5	Gruppenraum	St	0	6	-6	1.312,50	1.010.000,00 €
1. 1. 1	Testraum	St		0	0	0,00	0,00 €
1. 1. 2	Lehrmittelraum	qm	112	40	72	-252,00	0,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2. 1. 1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St		0	0	0,00	0,00 €
2. 0. 2	Naturwissenschaften	St		0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3. 0. 1	Hauswirtschaft	qm		0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4. 0. 1	Raum für textiles Gestalten	St		0	0	0,00	0,00 €
4. 0. 2	Technikraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4. 0. 3	Werkraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4. 0. 4	Kunstraum	St		0	0	0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St		1	-1	35,00	30.000,00 €
4. 0. 5	Musikraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4. 0. 6	Mehrzweckraum	St		0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5. 0. 1	Sporteinheit 15x27m	St	Nutzung MZW-HALLE			0,00	0,00 €
5. 0. 2	Sportfreianlagen			0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6. 1. 1	Nebenräume	qm		0	0	0,00	0,00 €
6. 1. 2	Schüleraufenthaltsraum	qm		0	0	0,00	0,00 €
6. 1. 3	Forum	qm	0	150	-150	525,00	410.000,00 €
6. 1. 4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm		72	-72	252,00	200.000,00 €
Hauptgruppe 7:							
7. 1. 1	Küche			0		0,00	0,00 €
7. 1. 2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 3	Spielraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 4	Musikraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8. 0. 1	Ganztagsbereich	qm	226	411	-185	647,50	500.000,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St		1	-1	87,50	70.000,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St		3	-3	756,00	580.000,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

3.270.000,00 €

1.2) Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

Brandschutz

310.500,00 €

1.3) Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau

Energetische Sanierung

1.026.000,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 1

Variante 2

4.606.500,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 2 LÖWEN-GRUNDSCHULE 3 Züge Primarstufe in Gebäude GGS

Standort 2 LÖWEN-GRUNDSCHULE GEBÄUDE KGS

Nutzung des Standorts: **ENTFALL DER NUTZUNG**

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten	
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich								
1.0.1	Unterrichtsraum	St	10	0	10	-2.187,50	0,00 €	
1.0.2	Informatik	St		0	0	0,00	0,00 €	
1.0.4	Mehrzweckraum	St	2	0	2	-437,50	0,00 €	
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €	
1.0.5	Gruppenraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
1.1.1	Testraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
1.1.2	Lehrmittelraum	qm	29	0	29	-101,50	0,00 €	
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich								
2.1.1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St		0	0	0,00	0,00 €	
2.0.2	Naturwissenschaften	St		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich								
3.0.1	Hauswirtschaft	qm		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich								
4.0.1	Raum für textiles Gestalten	St		0	0	0,00	0,00 €	
4.0.2	Technikraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4.0.3	Werkraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4.0.4	Kunstraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
	Brennofenraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4.0.5	Musikraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4.0.6	Mehrzweckraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 5: Sportbereich								
5.0.1	Sporteinheit 15x27m	St	Nutzung MZW-HALLE				0,00	0,00 €
5.0.2	Sportfreianlagen			0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich								
6.1.1	Nebenräume	qm		0	0	0,00	0,00 €	
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum	qm		0	0	0,00	0,00 €	
6.1.3	Forum	qm		0	0	0,00	0,00 €	
6.1.4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 7:								
7.1.1	Küche		1	0	1	-196,00	0,00 €	
7.1.2	Speiseraum			0	0	0,00	0,00 €	
7.1.3	Spielraum			0	0	0,00	0,00 €	
7.1.4	Musikraum			0	0	0,00	0,00 €	
7.1.5	Aufenthaltsraum			0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich								
8.0.1	Ganztagsbereich	qm	120	0	120	-420,00	0,00 €	
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote								
	Pflegebad	St		0	0	0,00	0,00 €	
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St		0	0	0,00	0,00 €	

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

0,00 €

- 1.2) 1.2.1 Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen
1.2.2 Kosten für die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis bis zur Schließung

324.000,00 €

- 1.3) 1.3.1 Abschreibung bezogen auf Wert 2016
1.3.2 Kosten für Nachnutzung und Vermarktung
1.3.3 Erlös aus Verkauf Grundstück

0,00 €
499.500,00 €
0,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 2

Variante 2

823.500,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 2

LÖWEN-GRUNDSCHULE 3 Züge Primarstufe in Gebäude GGS

Standort 4

MONTANUS-SCHULE

Nutzung des Standorts:

2 ZÜGE SEKUNDARSTUFE I

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1.0.1	Unterrichtsraum	St 15	12	3	-3	0,00	0,00 €
1.0.2	Informatik	St 1	1	0	↓	0,00	0,00 €
1.0.4	Mehrzweckraum	St	1	-1	1	0,00	53.000,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	0		0,00	0,00 €
1.0.5	Gruppenraum	St	6	-6		756,00	580.000,00 €
1.1.1	Testraum	St	0	0		0,00	0,00 €
1.1.2	Lehrmittelraum	qm 55	60	-5	30	-87,50	25.000,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2.1.1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St 1	1	0	↑	0,00	0,00 €
2.0.2	Naturwissenschaften	St 2	2	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3.0.1	Hauswirtschaft	qm 146	150	-4		14,00	20.000,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4.0.1	Raum für textiles Gestalten	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.2	Technikraum	St 2	2	0		0,00	0,00 €
4.0.3	Werkraum	St 1	0	1		-262,50	0,00 €
4.0.4	Kunstraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St	1	-1		35,00	30.000,00 €
4.0.5	Musikraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.6	Mehrzweckraum	St	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5.0.1	Sporteinheit 15x27m	St 1	1	0		0,00	0,00 €
5.0.2	Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6.1.1	Nebenräume	qm 250	252	-2	-30	112,00	90.000,00 €
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum	qm	0	0		0,00	0,00 €
6.1.3	Forum	qm 270	150	120	↓	-420,00	0,00 €
6.1.4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm 70	150	-80	125	-157,50	105.000,00 €
Hauptgruppe 7:							
7.1.1	Küche		0	0		0,00	0,00 €
7.1.2	Speiseraum		0	0		0,00	0,00 €
7.1.3	Spielraum		0	0		0,00	0,00 €
7.1.4	Musikraum		0	0		0,00	0,00 €
7.1.5	Aufenthaltsraum		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8.0.1	Ganztagsbereich	qm 395	364	31		-108,50	0,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St	1	-1		87,50	70.000,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St	2	-2		504,00	390.000,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

1.363.000,00 €

1.2) Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

Brandschutz

432.000,00 €

1.3) Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau

Fenster und Fassade ohne Bauteil Forum und TH

Energetische Sanierung

1.539.000,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 4

Variante 2

3.334.000,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 2

LÖWEN-GRUNDSCHULE 3 Züge Primarstufe in Gebäude GGS

Standort 5

REALSCHULE

Nutzung des Standorts:

2 ZÜGE SEKUNDARSTUFE I

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1.0.1	Unterrichtsraum	St 16	12	4	-4	0,00	0,00 €
1.0.2	Informatik	St 3	1	2		-525,00	0,00 €
1.0.4	Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St 0	2	-2		105,00	90.000,00 €
1.0.5	Gruppenraum	St 0	6	-6		756,00	580.000,00 €
1.1.1	Testraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
1.1.2	Lehrmittelraum	qm 39	60	-21		73,50	60.000,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2.1.1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
2.0.2	Naturwissenschaften	St 2	2	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3.0.1	Hauswirtschaft	qm 66	150	-84		294,00	230.000,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4.0.1	Raum für textiles Gestalten	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.2	Technikraum	St 1	2	-1	1	0,00	53.000,00 €
4.0.3	Werkraum	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
4.0.4	Kunstraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St 1	0	0		0,00	0,00 €
4.0.5	Musikraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.6	Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5.0.1	Sporteinheit 15x27m	St 1	1	0		0,00	0,00 €
5.0.2	Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6.1.1	Nebenräume	qm 215	252	-37		129,50	100.000,00 €
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum	qm 0	0	0		0,00	0,00 €
6.1.3	Forum	qm 0	150	-150		525,00	410.000,00 €
6.1.4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm 33	150	-117	125	-28,00	105.000,00 €
Hauptgruppe 7:							
7.1.1	Küche			0		0,00	0,00 €
7.1.2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7.1.3	Spielraum			0		0,00	0,00 €
7.1.4	Musikraum			0		0,00	0,00 €
7.1.5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8.0.1	Ganztagsbereich	qm 225	360	-135	125	35,00	135.000,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St 0	1	-1		87,50	70.000,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St 0	3	-3		756,00	580.000,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

2.413.000,00 €

1.2) Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

Brandschutz

33.750,00 €

1.3) Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau

Energetische Sanierung

1.188.000,00 €

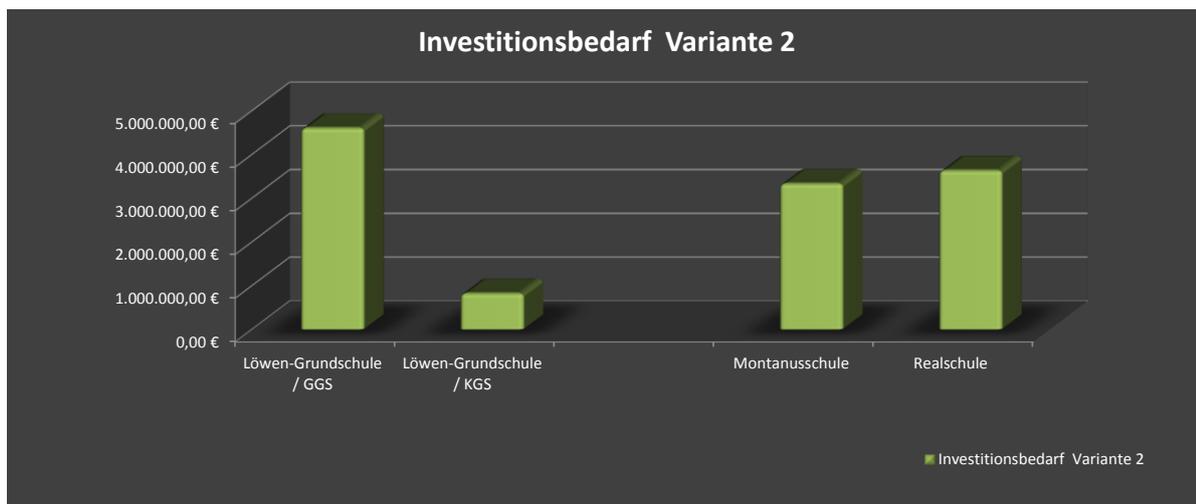
Investitionsbedarf am Schulstandort 5

Variante 2

3.634.750,00 €

Variante 2

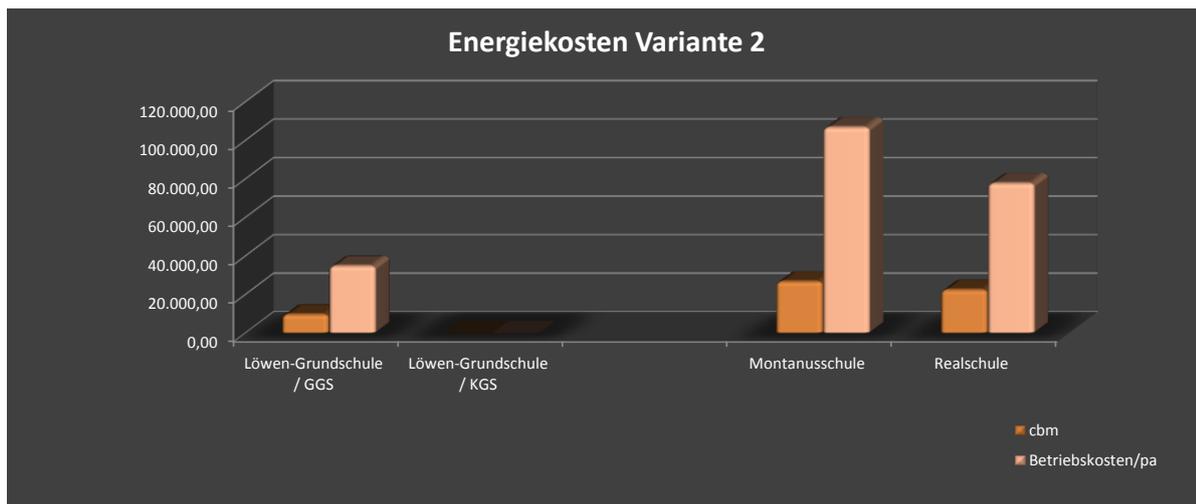
LÖWEN-GRUNDSCHULE 3 Züge Primarstufe in Gebäude GGS



Investitionsbedarf Variante 2		
Standort 1	Löwen-Grundschule / GGS	4.606.500,00 €
Standort 2	Löwen-Grundschule / KGS	823.500,00 €
Standort 4	Montanusschule	3.334.000,00 €
Standort 5	Realschule	3.634.750,00 €

Gesamtkosten aller Einzelinvestitionen

12.398.750,00 €



Standort		€/cbm	cbm	Betriebskosten/pa
Standort 1	Löwen-Grundschule / GGS	3,65	9.500,00	34.675,00 €
Standort 2	Löwen-Grundschule / KGS	0	0,00	0,00 €
Standort 4	Montanusschule	4,01	26.600,00	106.666,00 €
Standort 5	Realschule	3,48	22.300,00	77.604,00 €

Gesamtkosten aller Gebäude Energiekosten pro Jahr

218.945,00 €

Bewertung der Standorte

Raum	Löwen-GS GGS	Löwen-GS KGS	Montanus Schule	Realschule	Gesamt
Qualität des Standortes für die Nutzung	Primar	Primar	Sek I	Sek I	
Architektonische Qualität	3	-	3	5	
Freiraumqualität	2	-	3	5	
Eignung für Erweiterung/Umnutzung	4	-	5	5	
Verkehrstechnische Einbindung					
Erreichbarkeit	3	-	3	3	
Emissionswirkung auf die Umgebung	1	-	3	2	
Städtebauliche Relevanz					
Standort in Stadtstruktur	4	-	3	3	
Pädagogische Effizienz					
Organisationsstruktur des Standortes	3	-	5	5	
Effizienz des Standortes	5	-	5	5	
Bewertung Gesamt	25	0	30	33	

Die Bewertung erfolgt jeweils mit Punkten von 0 (niedrigste Wertigkeit) bis 5 (höchste Wertigkeit)
 Der Höchstwert liegt bei max. 40 Bewertungspunkten pro Standort

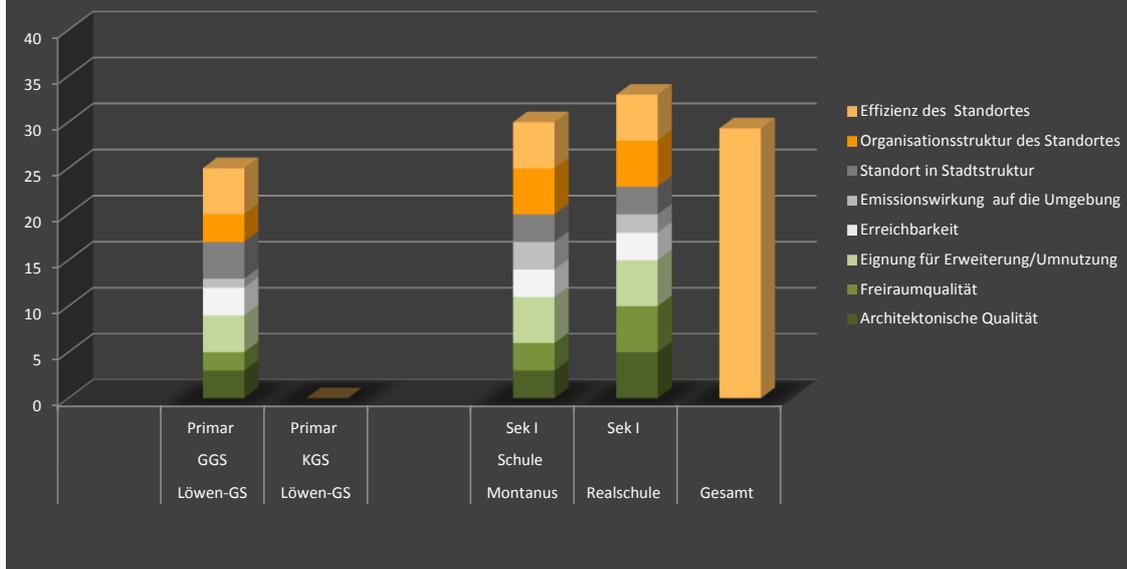
Durchschnitt Wertigkeit aller Standorte

Variante 2

29

40

Bewertung Standorte Variante 2



Variante 3

3 Züge Primarstufe in Montanus-Schule

Standort 1

LÖWEN-GRUNDSCHULE - GEBÄUDE GGS

Nutzung des Standorts:

ENTFALL DER NUTZUNG

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten	
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich								
1. 0. 1	Unterrichtsraum	St	11	0	11	-2.772,00	0,00 €	
1. 0. 2	Neue Medien /Selbstlernzentrum	St		0	0	0,00	0,00 €	
1. 0. 4	Mehrzweckraum	St	2	0	2	-437,50	0,00 €	
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €	
1. 0. 5	Gruppenraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €	
1. 1. 1	Testraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
1. 1. 2	Lehrmittelraum	qm	112	0	112	-392,00	0,00 €	
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich								
2. 1. 1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St		0	0	0,00	0,00 €	
2. 0. 2	Naturwissenschaften	St		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich								
3. 0. 1	Hauswirtschaft	qm		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich								
4. 0. 1	Raum für textiles Gestalten	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 2	Technikraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 3	Werkraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 4	Kunstraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
	Brennofenraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 5	Musikraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 6	Mehrzweckraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 5: Sportbereich								
5. 0. 1	Sporteinheit 15x27m	St	Nutzung MZW-HALLE				0,00	0,00 €
5. 0. 2	Sportfreianlagen			0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich								
6. 1. 1	Nebenräume	qm		0	0	0,00	0,00 €	
6. 1. 2	Schüleraufenthaltsraum	qm		0	0	0,00	0,00 €	
6. 1. 3	Forum	qm	0	0	0	0,00	0,00 €	
6. 1. 4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 7:								
7. 1. 1	Küche			0		0,00	0,00 €	
7. 1. 2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €	
7. 1. 3	Spielraum			0		0,00	0,00 €	
7. 1. 4	Musikraum			0		0,00	0,00 €	
7. 1. 5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich								
8. 0. 1	Ganztagsbereich	qm	226	0	226	-791,00	0,00 €	
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote								
	Pflegebad	St		0	0	0,00	0,00 €	
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St		0	0	0,00	0,00 €	

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

0,00 €

1.2) 1.2.1 Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

1.2.2 Kosten für die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis bis zur Schließung

310.500,00 €

1.3) 1.3.1 Abschreibung bezogen auf Wert 2016

1.3.2 Kosten für Nachnutzung und Vermarktung

486.000,00 €

1.3.3 Erlös aus Verkauf Grundstück

0,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 1

Variante 3

796.500,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 3 3 Züge Primarstufe in Montanus-Schule

Standort 2 LÖWEN-GRUNDSCHULE - GEBÄUDE KGS

Nutzung des Standorts: **ENTFALL DER NUTZUNG**

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum	Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich						cbm
1. 0. 1 Unterrichtsraum	St 10	0	10		-2.187,50	0,00 €
1. 0. 2 Neue Medien /Selbstlernzentrum	St	0	0		0,00	0,00 €
1. 0. 4 Mehrzweckraum	St 2	0	2		-437,50	0,00 €
Nebenraum zum Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
1. 0. 5 Gruppenraum	St	0	0		0,00	0,00 €
1. 1. 1 Testraum	St	0	0		0,00	0,00 €
1. 1. 2 Lehrmittelraum	qm 29	0	29		-101,50	0,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich						
2. 1. 1 Chemie-/großer naturwiss. Raum	St	0	0		0,00	0,00 €
2. 0. 2 Naturwissenschaften	St	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich						
3. 0. 1 Hauswirtschaft	qm	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich						
4. 0. 1 Raum für textiles Gestalten	St	0	0		0,00	0,00 €
4. 0. 2 Technikraum	St	0	0		0,00	0,00 €
4. 0. 3 Werkraum	St	0	0		0,00	0,00 €
4. 0. 4 Kunstraum	St	0	0		0,00	0,00 €
Brennofenraum	St	0	0		0,00	0,00 €
4. 0. 5 Musikraum	St	0	0		0,00	0,00 €
4. 0. 6 Mehrzweckraum	St	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich						
5. 0. 1 Sporteinheit 15x27m	St	Nutzung MZW-HALLE			0,00	0,00 €
5. 0. 2 Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich						
6. 1. 1 Nebenräume	qm	0	0		0,00	0,00 €
6. 1. 2 Schüleraufenthaltsraum	qm	0	0		0,00	0,00 €
6. 1. 3 Forum	qm	0	0		0,00	0,00 €
6. 1. 4 Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 7:						
7. 1. 1 Küche	1	0	1		-196,00	0,00 €
7. 1. 2 Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 3 Spielraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 4 Musikraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 5 Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich						
8. 0. 1 Ganztagsbereich	qm 120	0	120		-420,00	0,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote						
Pflegebad	St	0	0		0,00	0,00 €
Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St	0	0		0,00	0,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm **0,00 €**

1.2) 1.2.1 Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen 324.000,00 €
 1.2.2 Kosten für die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis bis zur Schließung

1.3) 1.3.1 Abschreibung bezogen auf Wert 2016 0,00 €
 1.3.2 Kosten für Nachnutzung und Vermarktung 499.500,00 €
 1.3.3 Erlös aus Verkauf Grundstück 0,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 2 Variante 3 823.500,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 3

3 Züge Primarstufe in Montanus-Schule

Standort 4

MONTANUS-SCHULE

Nutzung des Standorts:

3 ZÜGE PRIMARSTUFE

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1.0.1	Unterrichtsraum	St 15	12	3	-3	0,00	0,00 €
1.0.2	Neue Medien /Selbstlernzentrum	St 0	0	0	↓	0,00	0,00 €
1.0.4	Mehrzweckraum	St 0	3	-3	3	0,00	157.000,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	3	-3		157,50	130.000,00 €
1.0.5	Gruppenraum	St 0	6	-6	6	0,00	625.000,00 €
1.1.1	Testraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
1.1.2	Lehrmittelraum	qm 55	40	15		-52,50	0,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2.1.1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St 1	0	1		-266,00	0,00 €
2.0.2	Naturwissenschaften	St 2	0	2		-455,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3.0.1	Hauswirtschaft	qm 146	0	146		-511,00	0,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4.0.1	Raum für textiles Gestalten	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
4.0.2	Technikraum	St 2	0	2	-2	0,00	0,00 €
4.0.3	Werkraum	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
4.0.4	Kunstraum	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St 0	1	-1		35,00	30.000,00 €
4.0.5	Musikraum	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
4.0.6	Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5.0.1	Sporteinheit 15x27m	St 1	1	0		0,00	0,00 €
5.0.2	Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6.1.1	Nebenräume	qm 250	0	250		-875,00	0,00 €
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum	qm 0	0	0		0,00	0,00 €
6.1.3	Forum	qm 270	150	120		-420,00	0,00 €
6.1.4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm 70	72	-2		7,00	10.000,00 €
Hauptgruppe 7:							
7.1.1	Küche			0		0,00	0,00 €
7.1.2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7.1.3	Spielraum			0		0,00	0,00 €
7.1.4	Musikraum			0		0,00	0,00 €
7.1.5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8.0.1	Ganztagsbereich	qm 395	411	-16		56,00	50.000,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St	1	-1		87,50	70.000,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St	3	-3	3	0,00	157.000,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

1.229.000,00 €

1.2) Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

Brandschutz

432.000,00 €

1.3) Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau

Fenster und Fassade ohne Bauteil Forum und TH

Energetische Sanierung

1.539.000,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 4

Variante 3

3.200.000,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 3

3 Züge Primarstufe in Montanus-Schule

Standort 5

REALSCHULE

Nutzung des Standorts:

4 ZÜGE SEKUNDARSTUFE I

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1. 0. 1	Unterrichtsraum	St 16	24	-8	2	1.312,50	1.115.000,00 €
1. 0. 2	Neue Medien / Selbstlernzentrum	St 3	1	2	-2 ↑	0,00	0,00 €
1. 0. 4	Mehrzweckraum	St	1	-1		218,75	170.000,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	0		0,00	0,00 €
1. 0. 5	Gruppenraum	St	12	-12		2.625,00	2.010.000,00 €
1. 1. 1	Testraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
1. 1. 2	Lehrmittelraum	qm 39	60	-21		73,50	60.000,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2. 1. 1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
2. 0. 2	Naturwissenschaften	St 2	3	-1		227,50	290.000,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3. 0. 1	Hauswirtschaft	qm 66	150	-84		294,00	230.000,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4. 0. 1	Raum für textiles Gestalten	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4. 0. 2	Technikraum	St 1	2	-1		262,50	210.000,00 €
4. 0. 3	Werkraum	St 1	0	1		-262,50	0,00 €
4. 0. 4	Kunstraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St 0	1	-1		35,00	30.000,00 €
4. 0. 5	Musikraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4. 0. 6	Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5. 0. 1	Sporteinheit 15x27m	St 1	1	0		0,00	0,00 €
5. 0. 2	Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6. 1. 1	Nebenräume	qm 215	376	-161		563,50	430.000,00 €
6. 1. 2	Schüleraufenthaltsraum	qm	0	0		0,00	0,00 €
6. 1. 3	Forum	qm 0	240	-240		840,00	650.000,00 €
6. 1. 4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm 33	190	-157		549,50	420.000,00 €
Hauptgruppe 7:							
7. 1. 1	Küche			0		0,00	0,00 €
7. 1. 2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 3	Spielraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 4	Musikraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8. 0. 1	Ganztagsbereich	qm 225	658	-433	0	1.515,50	1.160.000,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St	2	-2		175,00	140.000,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St	4	-4		1.008,00	770.000,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

7.685.000,00 €

1.2) Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

Brandschutz

33.750,00 €

1.3) Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau

Energetische Sanierung

1.188.000,00 €

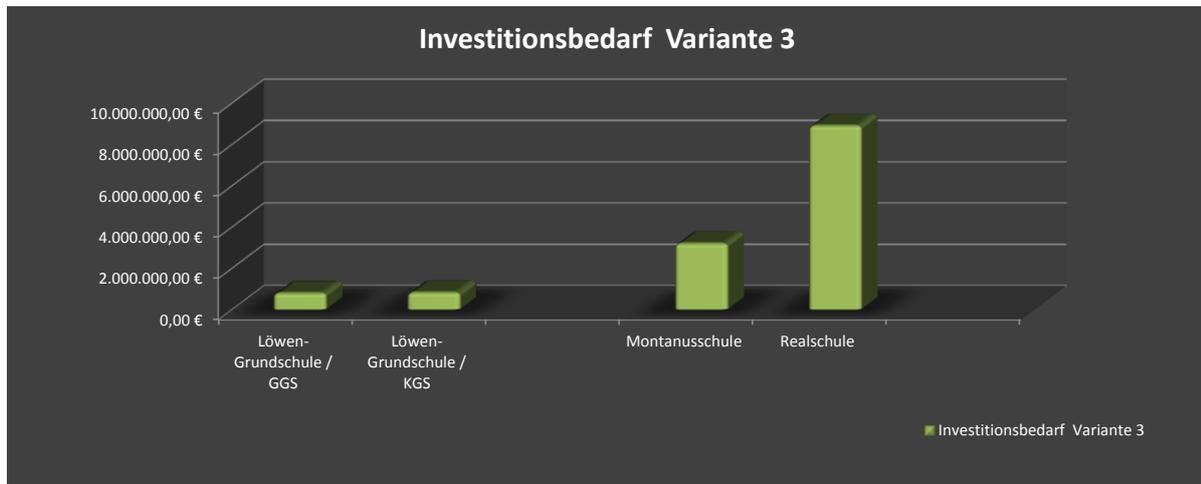
Investitionsbedarf am Schulstandort 5

Variante 3

8.906.750,00 €

Variante 3

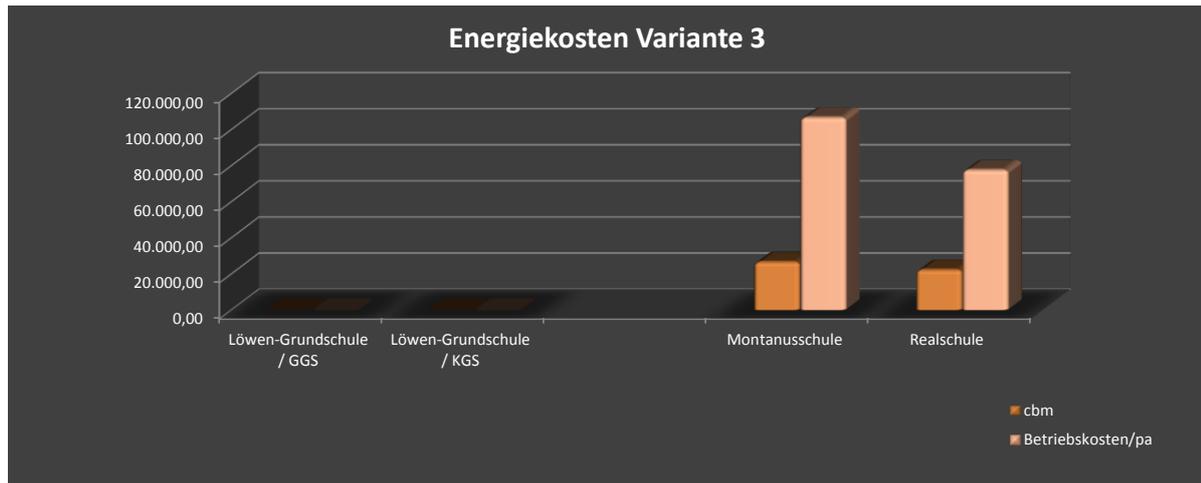
3 Züge Primarstufe in Montanus-Schule



Investitionsbedarf Variante 3		
Standort 1	Löwen-Grundschule / GGS	796.500,00 €
Standort 2	Löwen-Grundschule / KGS	823.500,00 €
Standort 4	Montanusschule	3.200.000,00 €
Standort 5	Realschule	8.906.750,00 €

Gesamtkosten aller Einzelinvestitionen

13.726.750,00 €



Standort		€/cbm	cbm	Betriebskosten/pa
Standort 1	Löwen-Grundschule / GGS	0,00	0,00	0,00 €
Standort 2	Löwen-Grundschule / KGS	0,00	0,00	0,00 €
Standort 4	Montanusschule	4,01	26.600,00	106.666,00 €
Standort 5	Realschule	3,48	22.300,00	77.604,00 €

Gesamtkosten aller Gebäude Energiekosten pro Jahr

184.270,00 €

Bewertung der Standorte

Raum	Löwen-GS GGS	Löwen-GS KGS	Montanus Schule	Realschule	Gesamt
Qualität des Standortes für die Nutzung	-	-	Primar	Sek I	
Architektonische Qualität	-	-	1	5	
Freiraumqualität	-	-	1	5	
Eignung für Erweiterung/Umnutzung	-	-	3	5	
Verkehrstechnische Einbindung					
Erreichbarkeit	-	-	3	3	
Emissionswirkung auf die Umgebung	-	-	2	2	
Städtebauliche Relevanz					
Standort in Stadtstruktur	-	-	3	3	
Pädagogische Effizienz					
Organisationsstruktur des Standortes	-	-	3	5	
Effizienz des Standortes	-	-	5	5	
Bewertung Gesamt	0	0	21	33	

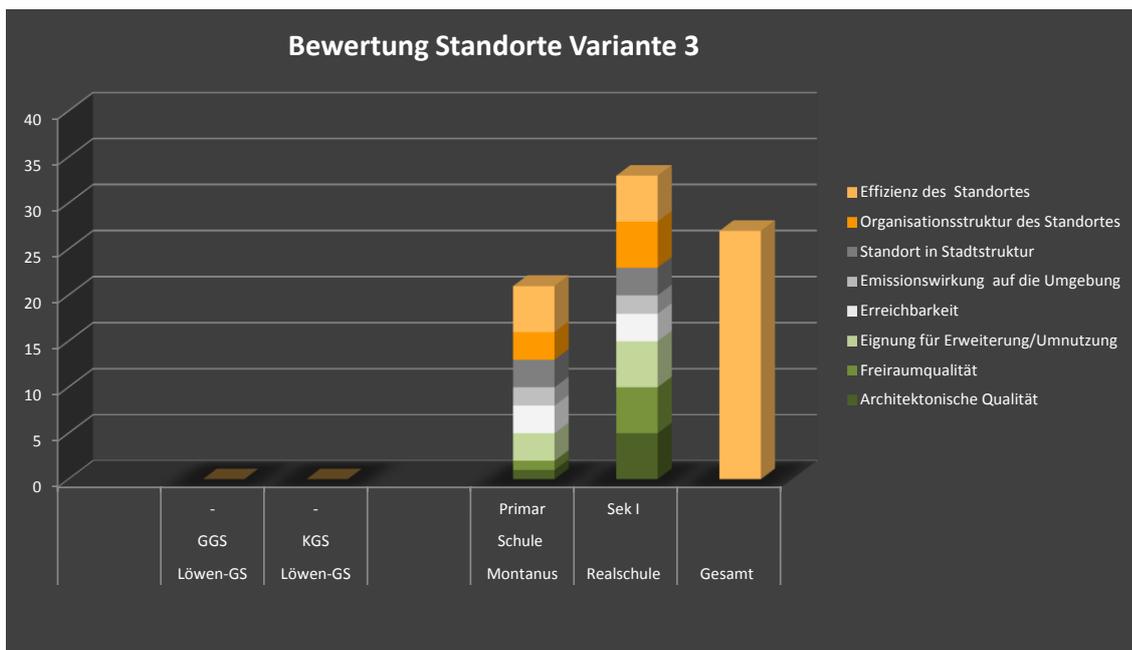
Die Bewertung erfolgt jeweils mit Punkten von 0 (niedrigste Wertigkeit) bis 5 (höchste Wertigkeit)
 Der Höchstwert liegt bei max. 40 Bewertungspunkten pro Standort

Durchschnitt Wertigkeit aller Standorte

Variante 3

27

40



Variante 4

3 Züge Primarstufe in Gebäude Realschule - 4 Züge Sek I in Montanus-Schule

Standort 1

LÖWEN-GRUNDSCHULE GEBÄUDE GGS

Nutzung des Standorts:

ENTFALL DER NUTZUNG

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten	
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich								
1. 0. 1	Unterrichtsraum	St	11	0	11	-2.406,25	0,00 €	
1. 0. 2	Neue Medien /Selbstlernzentrum	St		0	0	0,00	0,00 €	
1. 0. 4	Mehrzweckraum	St	2	0	2	-437,50	0,00 €	
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €	
1. 0. 5	Gruppenraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €	
1. 1. 1	Testraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
1. 1. 2	Lehrmittelraum	qm	112	0	112	-392,00	0,00 €	
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich								
2. 1. 1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St		0	0	0,00	0,00 €	
2. 0. 2	Naturwissenschaften	St		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich								
3. 0. 1	Hauswirtschaft	qm		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich								
4. 0. 1	Raum für textiles Gestalten	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 2	Technikraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 3	Werkraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 4	Kunstraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
	Brennofenraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 5	Musikraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 6	Mehrzweckraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 5: Sportbereich								
5. 0. 1	Sporteinheit 15x27m	St	Nutzung MZW-HALLE				0,00	0,00 €
5. 0. 2	Sportfreianlagen			0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich								
6. 1. 1	Nebenräume	qm		0	0	0,00	0,00 €	
6. 1. 2	Schüleraufenthaltsraum	qm		0	0	0,00	0,00 €	
6. 1. 3	Forum	qm	0	0	0	0,00	0,00 €	
6. 1. 4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 7:								
7. 1. 1	Küche			0		0,00	0,00 €	
7. 1. 2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €	
7. 1. 3	Spielraum			0		0,00	0,00 €	
7. 1. 4	Musikraum			0		0,00	0,00 €	
7. 1. 5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich								
8. 0. 1	Ganztagsbereich	qm	226	0	226	-791,00	0,00 €	
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote								
	Pflegebad	St		0	0	0,00	0,00 €	
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St		0	0	0,00	0,00 €	

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

0,00 €

**1.2) 1.2.1 Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen
1.2.2 Kosten für die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis bis zur Schließung**

310.500,00 €

**1.3) 1.3.1 Abschreibung bezogen auf Wert 2016
1.3.2 Kosten für Nachnutzung und Vermarktung
1.3.3 Erlös aus Verkauf Grundstück**

0,00 €
486.000,00 €
0,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 1

Variante 4

796.500,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 4

3 Züge Primarstufe in Gebäude Realschule - 4 Züge Sek I in Montanus-Schule

Standort 2

LÖWEN-GRUNDSCHULE GEBÄUDE KGS

Nutzung des Standorts:

ENTFALL DER NUTZUNG

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum	Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich						
1.0.1 Unterrichtsraum	St	10	0	10	-2.187,50	0,00 €
1.0.2 Neue Medien /Selbstlernzentrum	St		0	0	0,00	0,00 €
1.0.4 Mehrzweckraum	St	2	0	2	-437,50	0,00 €
Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €
1.0.5 Gruppenraum	St		0	0	0,00	0,00 €
1.1.1 Testraum	St		0	0	0,00	0,00 €
1.1.2 Lehrmittelraum	qm	29	0	29	-101,50	0,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich						
2.1.1 Chemie-/großer naturwiss. Raum	St		0	0	0,00	0,00 €
2.0.2 Naturwissenschaften	St		0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich						
3.0.1 Hauswirtschaft	qm		0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich						
4.0.1 Raum für textiles Gestalten	St		0	0	0,00	0,00 €
4.0.2 Technikraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4.0.3 Werkraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4.0.4 Kunstraum	St		0	0	0,00	0,00 €
Brennofenraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4.0.5 Musikraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4.0.6 Mehrzweckraum	St		0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich						
5.0.1 Sporeinheit 15x27m	St	Nutzung MZW-HALLE			0,00	0,00 €
5.0.2 Sportfreianlagen			0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich						
6.1.1 Nebenräume	qm		0	0	0,00	0,00 €
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum	qm		0	0	0,00	0,00 €
6.1.3 Forum	qm		0	0	0,00	0,00 €
6.1.4 Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm		0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 7:						
7.1.1 Küche		1	0	1	-196,00	0,00 €
7.1.2 Speiseraum				0	0,00	0,00 €
7.1.3 Spielraum				0	0,00	0,00 €
7.1.4 Musikraum				0	0,00	0,00 €
7.1.5 Aufenthaltsraum				0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich						
8.0.1 Ganztagsbereich	qm	120	0	120	-420,00	0,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote						
Pflegebad	St		0	0	0,00	0,00 €
Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St		0	0	0,00	0,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

0,00 €

1.2) 1.2.1 Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen 1.2.2 Kosten für die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis bis zur Schließung

324.000,00 €

1.3) 1.3.1 Abschreibung bezogen auf Wert 2016 1.3.2 Kosten für Nachnutzung und Vermarktung 1.3.3 Erlös aus Verkauf Grundstück

0,00 €
499.500,00 €
0,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 2

Variante 4

823.500,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 4

3 Züge Primarstufe in Gebäude Realschule - 4 Züge Sek I in Montanus-Schule

Standort 4

MONTANUS-SCHULE

Nutzung des Standorts:

4 ZÜGE SEKUNDARSTUFE I

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1.0.1	Unterrichtsraum	St 15	24	-9	1	1.750,00	1.393.000,00 €
1.0.2	Neue Medien /Selbstlernzentrum	St 1	1	0	↑	0,00	0,00 €
1.0.4	Mehrzweckraum	St 0	1	-1		218,75	170.000,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	0		105,00	90.000,00 €
1.0.5	Gruppenraum	St 0	12	-12		2.625,00	2.010.000,00 €
1.1.1	Testraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
1.1.2	Lehrmittelraum	qm 55	60	-5		17,50	20.000,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2.1.1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
2.0.2	Naturwissenschaften	St 2	3	-1		227,50	290.000,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3.0.1	Hauswirtschaft	qm 146	150	-4		14,00	20.000,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4.0.1	Raum für textiles Gestalten	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.2	Technikraum	St 2	2	0		0,00	0,00 €
4.0.3	Werkraum	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
4.0.4	Kunstraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St	1	-1		35,00	30.000,00 €
4.0.5	Musikraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.6	Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5.0.1	Sporteinheit 15x27m	St 1	1	0		0,00	0,00 €
5.0.2	Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6.1.1	Nebenräume	qm 250	376	-126		441,00	340.000,00 €
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum	qm 0	0	0		0,00	0,00 €
6.1.3	Forum	qm 270	240	30		-105,00	0,00 €
6.1.4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm 70	190	-120		420,00	330.000,00 €
Hauptgruppe 7:							
7.1.1	Küche			0		0,00	0,00 €
7.1.2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7.1.3	Spielraum			0		0,00	0,00 €
7.1.4	Musikraum			0		0,00	0,00 €
7.1.5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8.0.1	Ganztagsbereich	qm 395	658	-263		920,50	710.000,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St 0	2	-2		175,00	140.000,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St 0	4	-4		1.008,00	770.000,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

6.313.000,00 €

1.2) Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

Brandschutz

432.000,00 €

1.3) Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau

Fenster und Fassade ohne Bauteil Forum und TH

Energetische Sanierung

1.539.000,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 4

Variante 4

8.284.000,00 €

Variante 4

3 Züge Primarstufe in Gebäude Realschule - 4 Züge Sek I in Montanus-Schule

Standort 5

REALSCHULE

Nutzung des Standorts:

3 ZÜGE PRIMARSTUFE

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1.0.1	Unterrichtsraum	St 16	12	4	-3	-218,75	0,00 €
1.0.2	Neue Medien /Selbstlernzentrum	St 3	0	3	-3	0,00	0,00 €
1.0.4	Mehrzweckraum	St 0	3	-3	3	0,00	157.000,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	2	-2		105,00	90.000,00 €
1.0.5	Gruppenraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
1.1.1	Testraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
1.1.2	Lehrmittelraum	qm 39	40	-1		3,50	10.000,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2.1.1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St 1	0	1		-266,00	0,00 €
2.0.2	Naturwissenschaften	St 2	0	2		-455,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3.0.1	Hauswirtschaft	qm 66	0	66		-231,00	0,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4.0.1	Raum für textiles Gestalten	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
4.0.2	Technikraum	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
4.0.3	Werkraum	St 1	0	1		-262,50	0,00 €
4.0.4	Kunstraum	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St	1	-1		35,00	30.000,00 €
4.0.5	Musikraum	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
4.0.6	Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5.0.1	Sporteinheit 15x27m	St 1	1	0		0,00	0,00 €
5.0.2	Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6.1.1	Nebenräume	qm 215	0	215	-35	-630,00	0,00 €
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum	qm	0	0		0,00	0,00 €
6.1.3	Forum	qm 0	150	-150	150	0,00	532.000,00 €
6.1.4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm 33	0	33		-115,50	0,00 €
Hauptgruppe 7:							
7.1.1	Küche			0		0,00	0,00 €
7.1.2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7.1.3	Spielraum			0		0,00	0,00 €
7.1.4	Musikraum			0		0,00	0,00 €
7.1.5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8.0.1	Ganztagsbereich	qm 225	360	-135	135	0,00	113.000,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St 0	1	-1		87,50	70.000,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St 0	2	-2	2	0,00	105.000,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

1.107.000,00 €

1.2) Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

Brandschutz

33.750,00 €

1.3) Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau

Energetische Sanierung

1.188.000,00 €

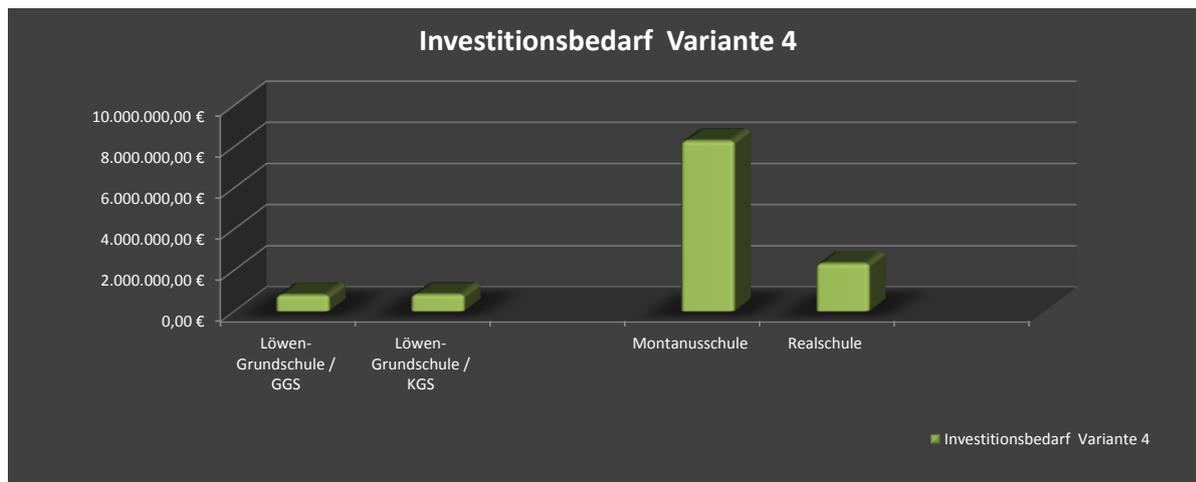
Investitionsbedarf am Schulstandort 5

Variante 4

2.328.750,00 €

Variante 4

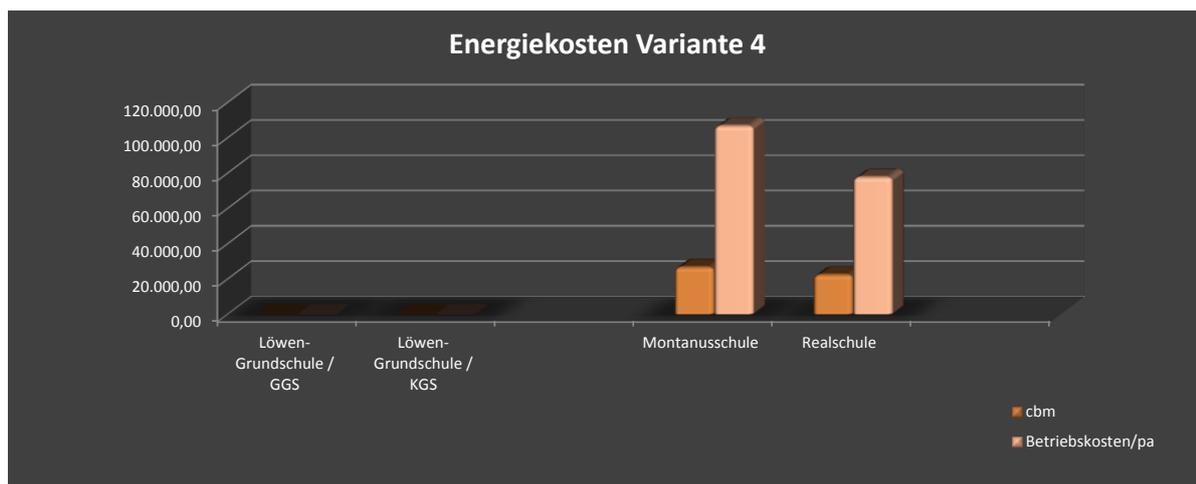
3 Züge Primarstufe in Gebäude Realschule - 4 Züge Sek I in Montanus-Schule



Investitionsbedarf Variante 4		
Standort 1	Löwen-Grundschule / GGS	796.500,00 €
Standort 2	Löwen-Grundschule / KGS	823.500,00 €
Standort 4	Montanusschule	8.284.000,00 €
Standort 5	Realschule	2.328.750,00 €

Gesamtkosten aller Einzelinvestitionen

12.232.750,00 €



Standort	€/cbm	cbm	Betriebskosten/pa	
Standort 1	Löwen-Grundschule / GGS	0,00	0,00	0,00 €
Standort 2	Löwen-Grundschule / KGS	0,00	0,00	0,00 €
Standort 4	Montanusschule	4,01	26.600,00	106.666,00 €
Standort 5	Realschule	3,48	22.300,00	77.604,00 €

Gesamtkosten aller Gebäude Energiekosten pro Jahr

184.270,00 €

Bewertung der Standorte

Raum	Löwen-GS GGS	Löwen-GS KGS	Montanus Schule	Realschule	Gesamt
Qualität des Standortes für die Nutzung	-	-	Sek I	Primar	
Architektonische Qualität	-	-	4	5	
Freiraumqualität	-	-	4	5	
Eignung für Erweiterung/Umnutzung	-	-	3	5	
Verkehrstechnische Einbindung					
Erreichbarkeit	-	-	3	3	
Emissionswirkung auf die Umgebung	-	-	3	2	
Städtebauliche Relevanz					
Standort in Stadtstruktur	-	-	3	3	
Pädagogische Effizienz					
Organisationsstruktur des Standortes	-	-	3	5	
Effizienz des Standortes	-	-	5	5	
Bewertung Gesamt	0	0	28	33	

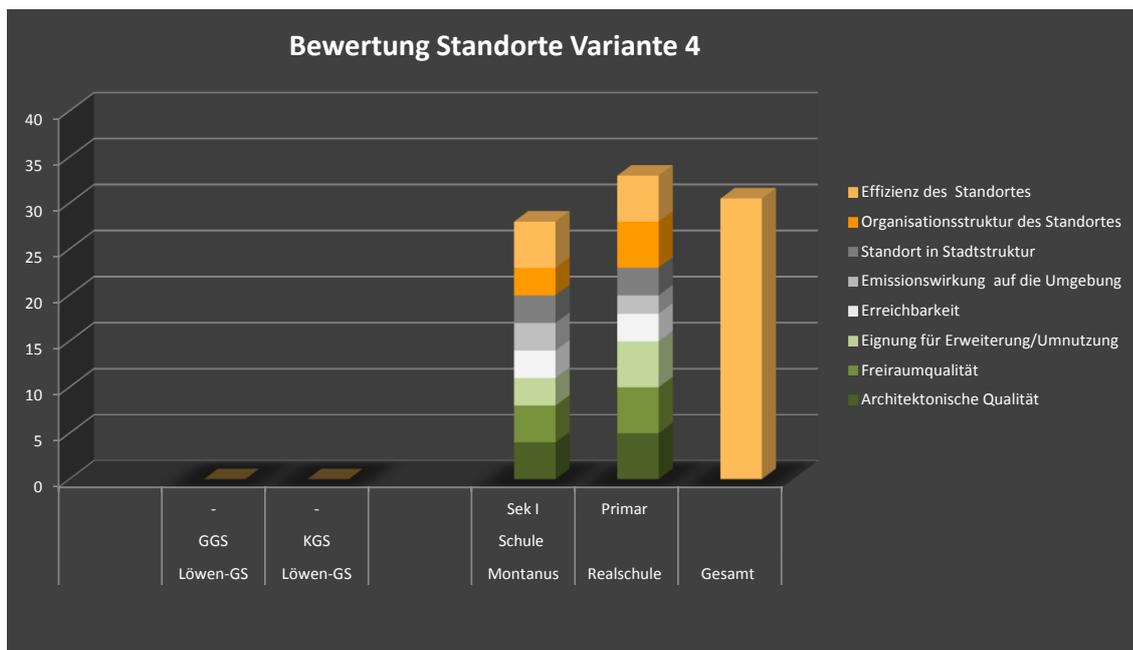
Die Bewertung erfolgt jeweils mit Punkten von 0 (niedrigste Wertigkeit) bis 5 (höchste Wertigkeit)
Der Höchstwert liegt bei max. 40 Bewertungspunkten pro Standort

Durchschnitt Wertigkeit aller Standorte

Variante 4

31

40



NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 5

3 Züge Primar in Löwen-Grundschule/GGS und 4 Züge Sek I in Montanusschule

Standort 1

LÖWEN-GRUNDSCHULE GEBÄUDE GGS

Nutzung des Standorts:

3 ZÜGE PRIMARSTUFE

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten	
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich								
1. 0. 1	Unterrichtsraum	St	11	12	-1		170.000,00 €	
1. 0. 2	Neue Medien /Selbstlernzentrum	St		0	0	218,75	0,00 €	
1. 0. 4	Mehrzweckraum	St	2	3	-1	218,75	170.000,00 €	
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	3	-3	0,00	157.000,00 €	
1. 0. 5	Gruppenraum	St	0	6	-6	3	1.010.000,00 €	
1. 1. 1	Testraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
1. 1. 2	Lehrmittelraum	qm	112	40	72	-45	0,00 €	
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich								
2. 1. 1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St		0	0	0,00	0,00 €	
2. 0. 2	Naturwissenschaften	St		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich								
3. 0. 1	Hauswirtschaft	qm		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich								
4. 0. 1	Raum für textiles Gestalten	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 2	Technikraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 3	Werkraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 4	Kunstraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
	Brennofenraum	St		1	-1	35,00	30.000,00 €	
4. 0. 5	Musikraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
4. 0. 6	Mehrzweckraum	St		0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 5: Sportbereich								
5. 0. 1	Sporteinheit 15x27m	St	Nutzung MZW-HALLE				0,00	0,00 €
5. 0. 2	Sportfreianlagen			0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich								
6. 1. 1	Nebenräume	qm		0	0	0,00	0,00 €	
6. 1. 2	Schüleraufenthaltsraum	qm		0	0	0,00	0,00 €	
6. 1. 3	Forum	qm	0	150	-150	525,00	410.000,00 €	
6. 1. 4	Biblio-/Mediothek	qm		72	-72	252,00	200.000,00 €	
Hauptgruppe 7:								
7. 1. 1	Küche			0	0	0,00	0,00 €	
7. 1. 2	Speiseraum			0	0	0,00	0,00 €	
7. 1. 3	Spielraum			0	0	0,00	0,00 €	
7. 1. 4	Musikraum			0	0	0,00	0,00 €	
7. 1. 5	Aufenthaltsraum			0	0	0,00	0,00 €	
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich								
8. 0. 1	Ganztagsbereich	qm	226	411	-185	647,50	500.000,00 €	
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote								
	Pflegebad	St		1	-1	87,50	70.000,00 €	
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St		3	-3	756,00	580.000,00 €	

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

3.297.000,00 €

1.2) Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

Brandschutz

310.500,00 €

1.3) Mittelfristiger energetischer Investitionsbedarf / Sanierungsstau

Energetische Sanierung

1.026.000,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 1

Variante 5

4.633.500,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 5

3 Züge Primar in Löwen-Grundschule/GGS und 4 Züge Sek I in Montanusschule

Standort 2

LÖWEN-GRUNDSCHULE - GEBÄUDE KGS

Nutzung des Standorts:

ENTFALL DER NUTZUNG

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1. 0. 1	Unterrichtsraum	St	10	0	10	-2.187,50	0,00 €
1. 0. 2	Neue Medien /Selbstlernzentrum	St		0	0	0,00	0,00 €
1. 0. 4	Mehrzweckraum	St	2	0	2	-437,50	0,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €
1. 0. 5	Gruppenraum	St		0	0	0,00	0,00 €
1. 1. 1	Testraum	St		0	0	0,00	0,00 €
1. 1. 2	Lehrmittelraum	qm	29	0	29	-101,50	0,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2. 1. 1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St		0	0	0,00	0,00 €
2. 0. 2	Naturwissenschaften	St		0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3. 0. 1	Hauswirtschaft	qm		0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4. 0. 1	Raum für textile Gestalten	St		0	0	0,00	0,00 €
4. 0. 2	Technikraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4. 0. 3	Werkraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4. 0. 4	Kunstraum	St		0	0	0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4. 0. 5	Musikraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4. 0. 6	Mehrzweckraum	St		0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5. 0. 1	Sporteinheit 15x27m	St		Nutzung MZW-HALLE		0,00	0,00 €
5. 0. 2	Sportfreianlagen			0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6. 1. 1	Nebenräume	qm		0	0	0,00	0,00 €
6. 1. 2	Schüleraufenthaltsraum	qm		0	0	0,00	0,00 €
6. 1. 3	Forum	qm		0	0	0,00	0,00 €
6. 1. 4	Biblio-/Mediothek	qm		0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 7:							
7. 1. 1	Küche		1	0	1	-196,00	0,00 €
7. 1. 2	Speiseraum			0	0	0,00	0,00 €
7. 1. 3	Spielraum			0	0	0,00	0,00 €
7. 1. 4	Musikraum			0	0	0,00	0,00 €
7. 1. 5	Aufenthaltsraum			0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8. 0. 1	Ganztagsbereich	qm	120	0	120	-420,00	0,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St		0	0	0,00	0,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St		0	0	0,00	0,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

0,00 €

1.2) 1.2.1 Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

1.2.2 Kosten für die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis bis zur Schließung

324.000,00 €

1.3) 1.3.1 Abschreibung bezogen auf Wert 2016

1.3.2 Kosten für Nachnutzung und Vermarktung

1.3.3 Erlös aus Verkauf Grundstück

0,00 €

499.500,00 €

0,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 2

Variante 5

823.500,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 5

3 Züge Primar in Löwen-Grundschule/GGS und 4 Züge Sek I in Montanusschule

Standort 4

MONTANUS-SCHULE

Nutzung des Standorts:

4 Züge SEK I

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1.0.1	Unterrichtsraum	St 15	24	-9	1	1.750,00	1.393.000,00 €
1.0.2	Neue Medien /Selbstlernzentrum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
1.0.4	Mehrzweckraum	St	1	-1		218,75	170.000,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	0		105,00	90.000,00 €
1.0.5	Gruppenraum	St	12	-12		2.625,00	2.010.000,00 €
1.1.1	Testraum	St	0	0		0,00	0,00 €
1.1.2	Lehrmittelraum	qm 55	60	-5		17,50	20.000,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2.1.1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
2.0.2	Naturwissenschaften	St 2	3	-1		227,50	290.000,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3.0.1	Hauswirtschaft	qm 146	150	-4		14,00	20.000,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4.0.1	Raum für textiles Gestalten	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.2	Technikraum	St 2	2	0		0,00	0,00 €
4.0.3	Werkraum	St 1	0	1	-1	0,00	0,00 €
4.0.4	Kunstraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
	Brennofenraum	St	1	-1		35,00	30.000,00 €
4.0.5	Musikraum	St 1	1	0		0,00	0,00 €
4.0.6	Mehrzweckraum	St 0	0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5.0.1	Sporteinheit 15x27m	St 1	1	0		0,00	0,00 €
5.0.2	Sportfreianlagen		0	0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6.1.1	Nebenräume	qm 250	376	-126		441,00	340.000,00 €
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum	qm 0	0	0		0,00	0,00 €
6.1.3	Forum	qm 270	240	30		-105,00	0,00 €
6.1.4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm 70	190	-120		420,00	330.000,00 €
Hauptgruppe 7:							
7.1.1	Küche			0		0,00	0,00 €
7.1.2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7.1.3	Spielraum			0		0,00	0,00 €
7.1.4	Musikraum			0		0,00	0,00 €
7.1.5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8.0.1	Ganztagsbereich	qm 395	658	-263		920,50	710.000,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St 0	2	-2		175,00	140.000,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St 0	4	-4		1.008,00	770.000,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

6.313.000,00 €

1.2) 1.2.1 Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

432.000,00 €

1.3) Abschreibung bezogen auf Wert 2016 Erlös aus Verkauf Grundstück

1.539.000,00 €

Investitionsbedarf am Schulstandort 4

Variante 5

8.284.000,00 €

NUTZUNGSKONZEPT SCHULLIEGENSCHAFTEN STADT HÜCKESWAGEN 2015

Variante 5

3 Züge Primar in Löwen-Grundschule/GGS und 4 Züge Sek I in Montanusschule

Standort 5

REALSCHULE

Nutzung des Standorts:

Entfall der Nutzung

1.1) Ermittlung der erforderlichen baulichen Investitionen zur geplanten Nutzung

Raum		Bestand	Bedarf (Kölner P.)	Ergebnis	Umnutzung Bestand	zusätzl. Raumbedarf cbm	Kosten
Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich							
1. 0. 1	Unterrichtsraum	St	16	0	16	-3.500,00	0,00 €
1. 0. 2	Neue Medien /Selbstlernzentrum	St	3	0	3	-787,50	0,00 €
1. 0. 4	Mehrzweckraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €
	Nebenraum zum Mehrzweckraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €
1. 0. 5	Gruppenraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €
1. 1. 1	Testraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €
1. 1. 2	Lehrmittelraum	qm	39	0	39	-136,50	0,00 €
Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich							
2. 1. 1	Chemie-/großer naturwiss. Raum	St	1	0	1	-266,00	0,00 €
2. 0. 2	Naturwissenschaften	St	2	0	2	-455,00	0,00 €
Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich							
3. 0. 1	Hauswirtschaft	qm	66	0	66	-231,00	0,00 €
Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich							
4. 0. 1	Raum für textiles Gestalten	St	1	0	1	-3,50	0,00 €
4. 0. 2	Technikraum	St	1	0	1	-262,50	0,00 €
4. 0. 3	Werkraum	St	1	0	1	-262,50	0,00 €
4. 0. 4	Kunstraum	St	1	0	1	-218,75	0,00 €
	Brennofenraum	St		0	0	0,00	0,00 €
4. 0. 5	Musikraum	St	1	0	1	-218,75	0,00 €
4. 0. 6	Mehrzweckraum	St	0	0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 5: Sportbereich							
5. 0. 1	Sporteinheit 15x27m	St	1	0	1	-4.050,00	0,00 €
5. 0. 2	Sportfreianlagen			0	0	0,00	0,00 €
Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich							
6. 1. 1	Nebenräume	qm	215	0	215	-752,50	0,00 €
6. 1. 2	Schüleraufenthaltsraum	qm		0	0	0,00	0,00 €
6. 1. 3	Forum	qm	0	0	0	0,00	0,00 €
6. 1. 4	Bibliothek/Selbstlernzentrum	qm	33	0	33	-115,50	0,00 €
Hauptgruppe 7:							
7. 1. 1	Küche			0		0,00	0,00 €
7. 1. 2	Speiseraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 3	Spielraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 4	Musikraum			0		0,00	0,00 €
7. 1. 5	Aufenthaltsraum			0		0,00	0,00 €
Hauptgruppe 8: Ganztagsbereich							
8. 0. 1	Ganztagsbereich	qm	225	0	225	-787,50	0,00 €
Inklusionsflächen und Flächen für individuelle Angebote							
	Pflegebad	St	0	0	0	0,00	0,00 €
	Therapieraum/Krankengymnastik o.ä.	St	0	0	0	0,00	0,00 €

Summe Investitionsbedarf zur Erfüllung Raumprogramm

0,00 €

1.2) 1.2.1 Kurzfristig erforderliche Sanierungsmaßnahmen

1.2.2 Kosten für die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis bis zur Schließung

33.750,00 €

1.3) 1.3.1 Abschreibung bezogen auf Wert 2016

1.3.2 Kosten für Nachnutzung und Vermarktung

1.120.500,00 €

1.3.3 Erlös aus Verkauf Grundstück

0,00 €

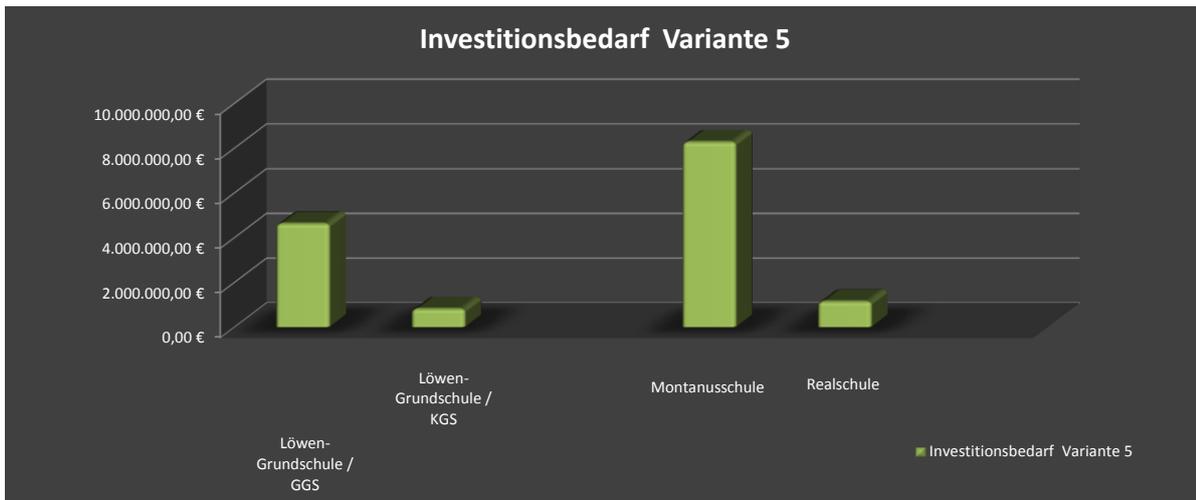
Investitionsbedarf am Schulstandort 5

Variante 5

1.154.250,00 €

Variante 5

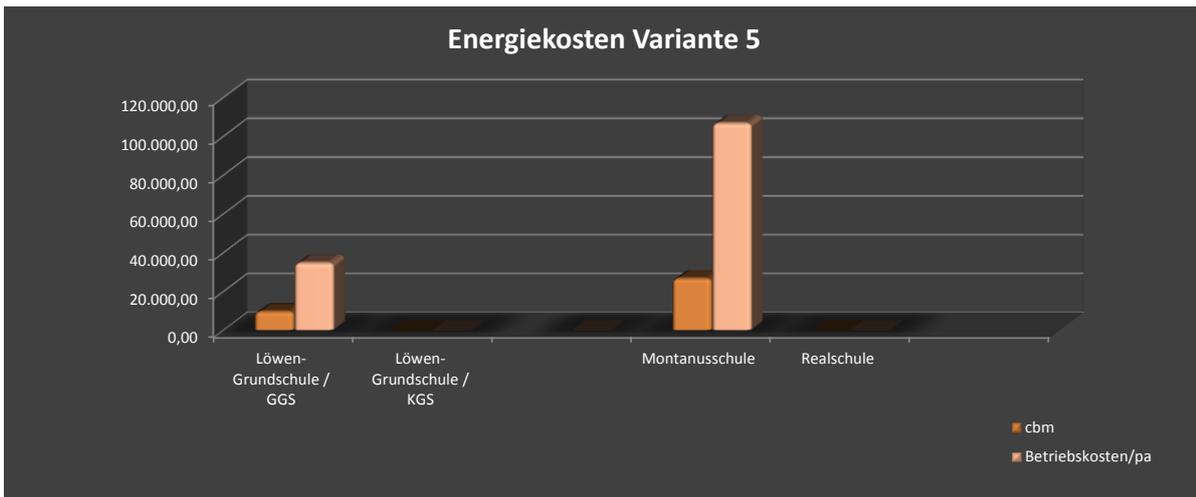
3 Züge Primar in Löwen-Grundschule/GGS und 4 Züge Sek I in Montanusschule



Investitionsbedarf Variante 5		
Standort 1	Löwen-Grundschule / GGS	4.633.500,00 €
Standort 2	Löwen-Grundschule / KGS	823.500,00 €
Standort 4	Montanusschule	8.284.000,00 €
Standort 5	Realschule	1.154.250,00 €

Gesamtkosten aller Einzelinvestitionen

14.895.250,00 €



Standort		€/cbm	cbm	Betriebskosten/pa
Standort 1	Löwen-Grundschule / GGS	3,65	9.500,00	34.675,00 €
Standort 2	Löwen-Grundschule / KGS	0,00	0,00	0,00 €
Standort 3				0,00 €
Standort 4	Montanusschule	4,01	26.600,00	106.666,00 €
Standort 5	Realschule	0,00	0,00	0,00 €

Gesamtkosten aller Gebäude Energiekosten pro Jahr

141.341,00 €

Bewertung der Standorte

Raum	Löwen-GS GGS	Löwen-GS KGS	Montanus Schule	Realschule	Gesamt
Qualität des Standortes für die Nutzung	Primar	-	Sek I	-	
Architektonische Qualität	3	-	4	-	
Freiraumqualität	2	-	4	-	
Eignung für Erweiterung/Umnutzung	4	-	3	-	
Verkehrstechnische Einbindung					
Erreichbarkeit	3	-	3	-	
Emissionswirkung auf die Umgebung	1	-	3	-	
Städtebauliche Relevanz					
Standort in Stadtstruktur	4	-	3	-	
Pädagogische Effizienz					
Organisationsstruktur des Standortes	3	-	3	-	
Effizienz des Standortes	5	-	5	-	
Bewertung Gesamt	25	0	28	0	

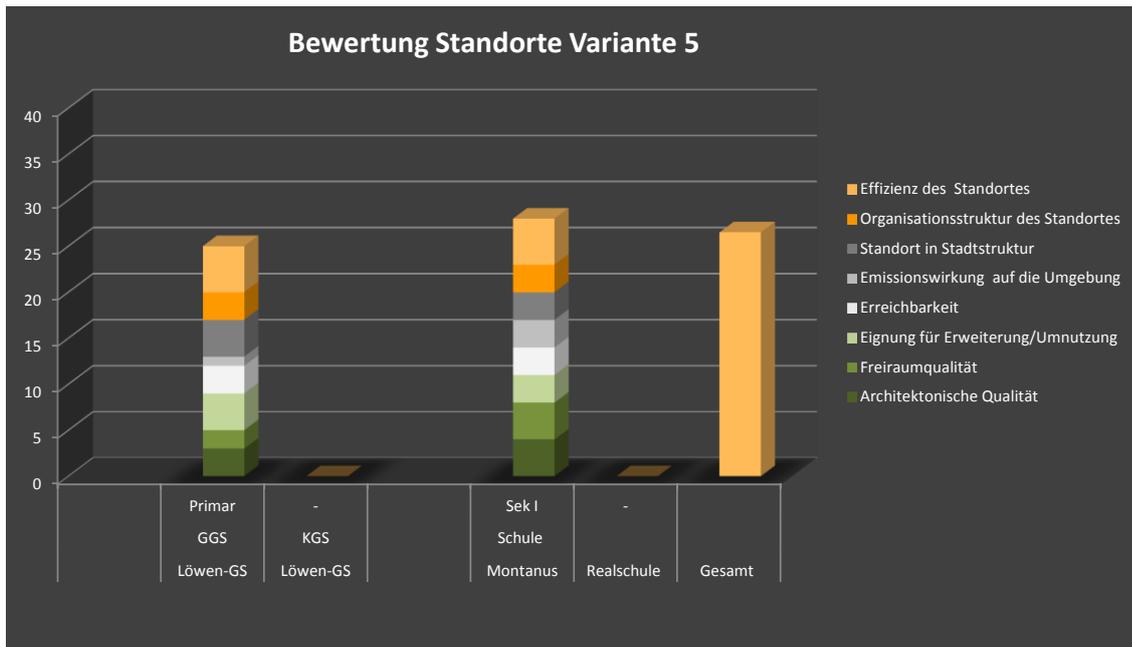
Die Bewertung erfolgt jeweils mit Punkten von 0 (niedrigste Wertigkeit) bis 5 (höchste Wertigkeit)
 Der Höchstwert liegt bei max. 40 Bewertungspunkten pro Standort

Durchschnitt Wertigkeit aller Standorte

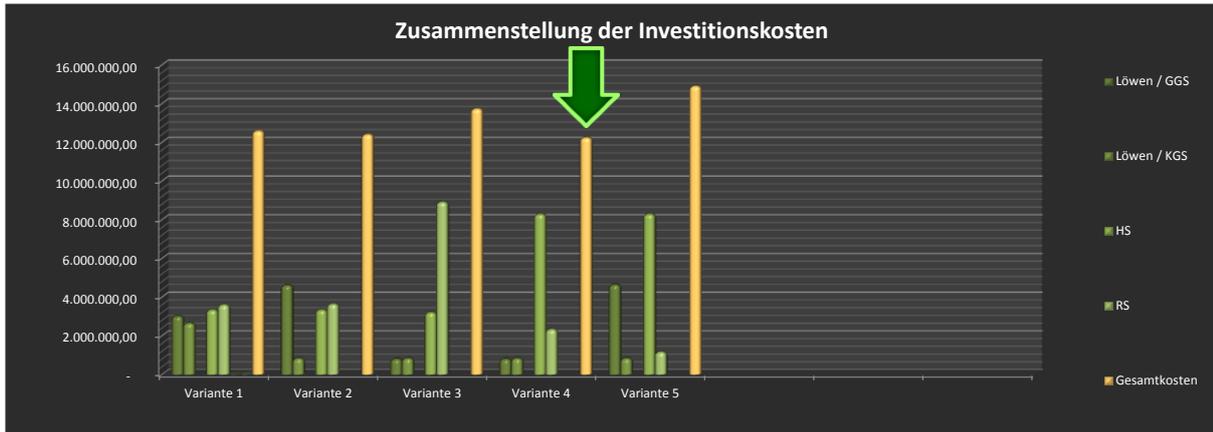
Variante 5

27

40

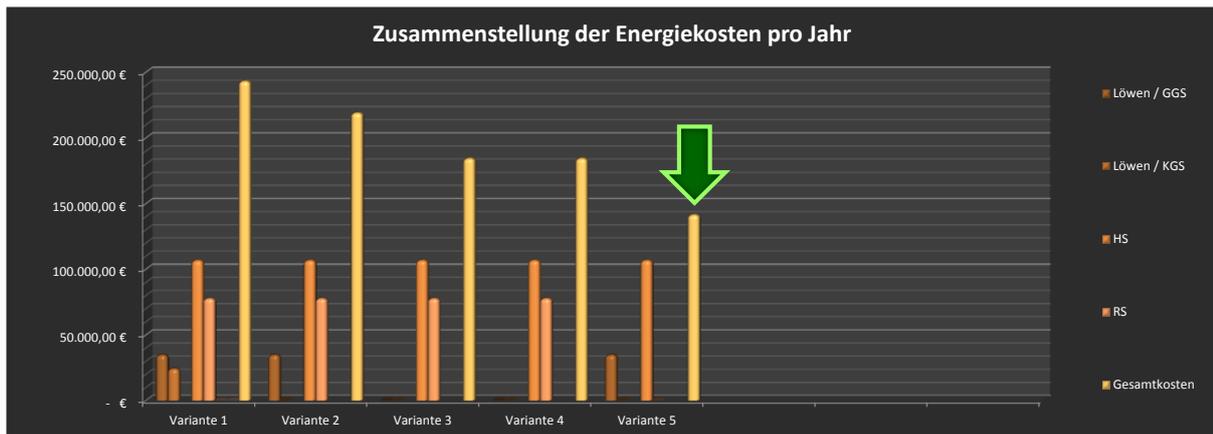


Gegenüberstellung der Nutzungsvarianten



Zusammenstellung der Investitionskosten

		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Standort 1	Löwen / GGS	3.008.500,00	4.606.500,00	796.500,00	796.500,00	4.633.500,00
Standort 2	Löwen / KGS	2.644.600,00	823.500,00	823.500,00	823.500,00	823.500,00
Standort 4	HS	3.334.000,00	3.334.000,00	3.200.000,00	8.284.000,00	8.284.000,00
Standort 5	RS	3.594.750,00	3.634.750,00	8.906.750,00	2.328.750,00	1.154.250,00
Gesamtkosten		12.581.850,00 €	12.398.750,00 €	13.726.750,00 €	12.232.750,00 €	14.895.250,00 €

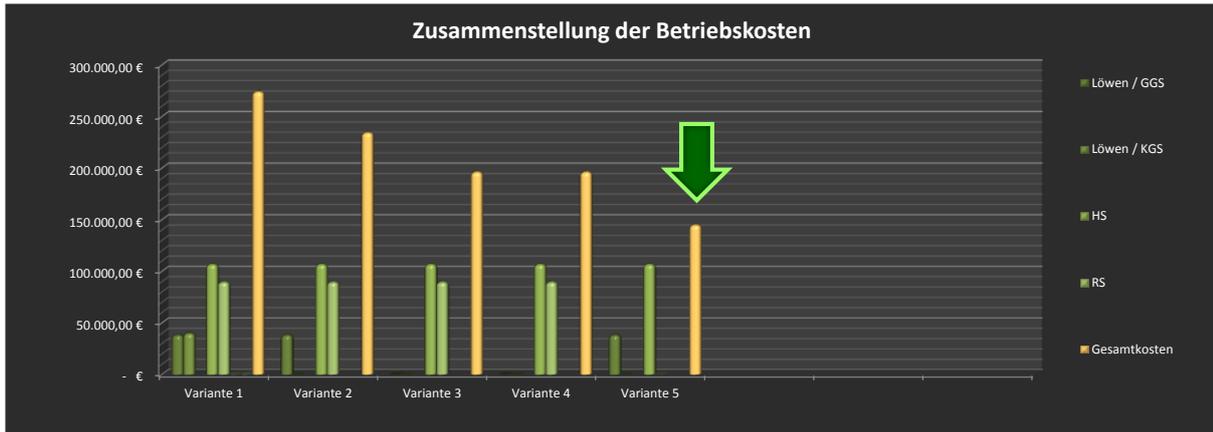


Zusammenstellung der Energiekosten pro Jahr

		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Standort 1	Löwen / GGS	34.675,00 €	34.675,00 €	- €	- €	34.675,00 €
Standort 2	Löwen / KGS	24.156,00 €	- €	- €	- €	- €
Standort 4	HS	106.666,00 €	106.666,00 €	106.666,00 €	106.666,00 €	106.666,00 €
Standort 5	RS	77.604,00 €	77.604,00 €	77.604,00 €	77.604,00 €	- €
Gesamtkosten		243.101,00 €	218.945,00 €	184.270,00 €	184.270,00 €	141.341,00 €

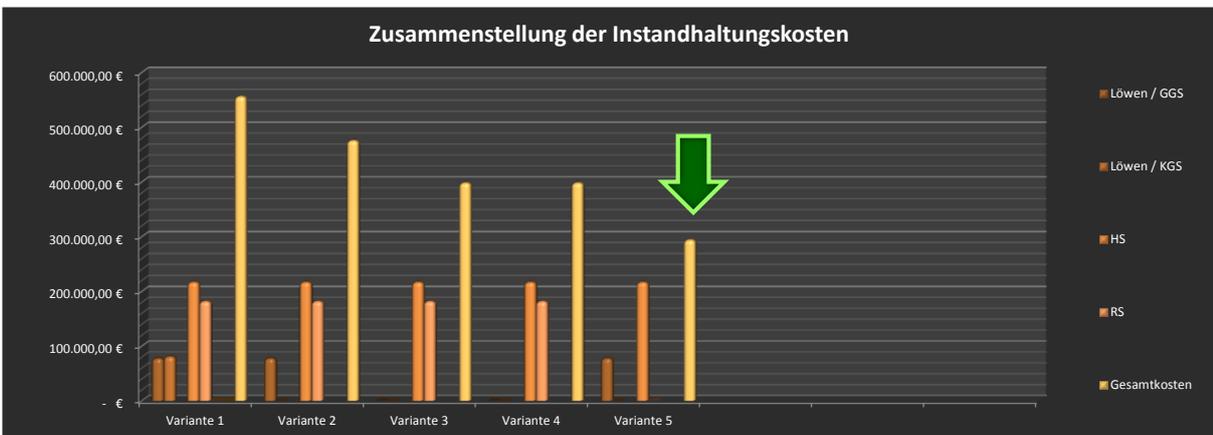
25Jahre		6.077.525,00 €	5.473.625,00 €	4.606.750,00 €	4.606.750,00 €	3.533.525,00 €
---------	--	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Gegenüberstellung der Nutzungsvarianten



Zusammenstellung der Betriebskosten

		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Standort 1	Löwen / GGS	38.095,00 €	38.095,00 €	- €	- €	38.095,00 €
Standort 2	Löwen / KGS	39.699,00 €	- €	- €	- €	- €
Standort 4	HS	106.666,00 €	106.666,00 €	106.666,00 €	106.666,00 €	106.666,00 €
Standort 5	RS	89.423,00 €	89.423,00 €	89.423,00 €	89.423,00 €	- €
	Gesamtkosten	273.883,00 €	234.184,00 €	196.089,00 €	196.089,00 €	144.761,00 €

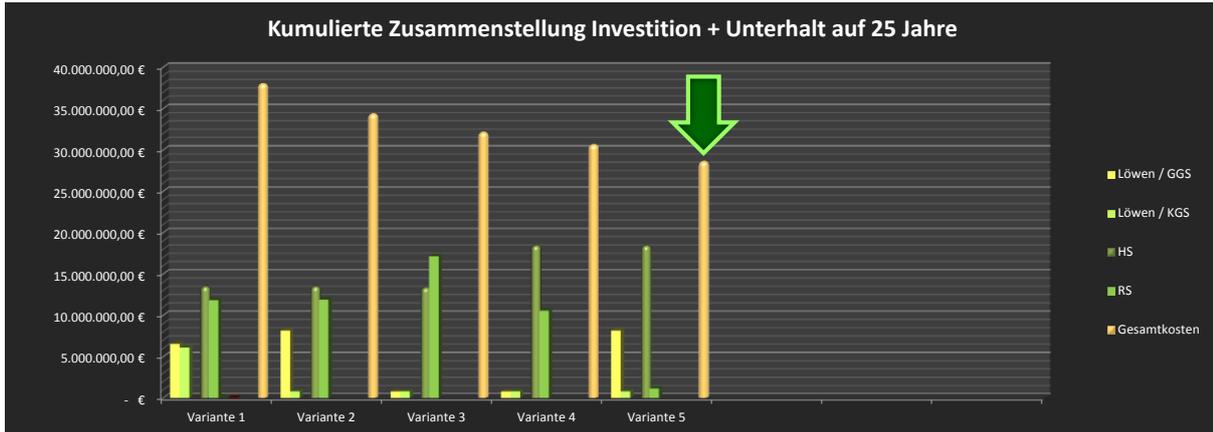


Zusammenstellung der Instandhaltungskosten

		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Standort 1	Löwen / GGS	77.326,20 €	77.326,20 €	- €	- €	77.326,20 €
Standort 2	Löwen / KGS	80.582,04 €	- €	- €	- €	- €
Standort 4	HS	216.513,36 €	216.513,36 €	216.513,36 €	216.513,36 €	216.513,36 €
Standort 5	RS	181.513,08 €	181.513,08 €	181.513,08 €	181.513,08 €	- €
	Gesamtkosten	555.934,68 €	475.352,64 €	398.026,44 €	398.026,44 €	293.839,56 €

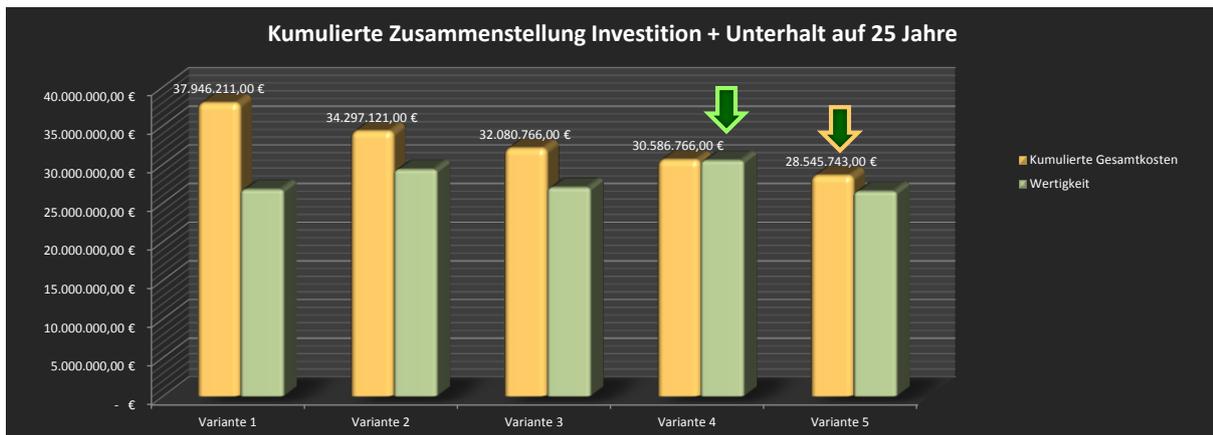
25Jahre		13.898.367,00 €	11.883.816,00 €	9.950.661,00 €	9.950.661,00 €	7.345.989,00 €
---------	--	-----------------	-----------------	----------------	----------------	----------------

Gegenüberstellung der Nutzungsvarianten



Kumulierte Zusammenstellung Investition + Unterhalt auf 25 Jahre						
		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Standort 1	Löwen / GGS	6.552.855,00 €	8.150.855,00 €	796.500,00 €	796.500,00 €	8.177.855,00 €
Standort 2	Löwen / KGS	6.110.590,00 €	823.500,00 €	823.500,00 €	823.500,00 €	823.500,00 €
Standort 4	HS	13.440.138,00 €	13.440.138,00 €	13.306.138,00 €	18.390.138,00 €	18.390.138,00 €
Standort 5	RS	11.842.628,00 €	11.882.628,00 €	17.154.628,00 €	10.576.628,00 €	1.154.250,00 €
	Gesamtkosten	37.946.211,00 €	34.297.121,00 €	32.080.766,00 €	30.586.766,00 €	28.545.743,00 €

Kumulierte Zusammenstellung Investition + Unterhalt auf 25 Jahre / pro Jahr						
		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Standort 1	Löwen / GGS	262.114,20 €	326.034,20 €	31.860,00 €	31.860,00 €	327.114,20 €
Standort 2	Löwen / KGS	244.423,60 €	32.940,00 €	32.940,00 €	32.940,00 €	32.940,00 €
Standort 4	HS	537.605,52 €	537.605,52 €	532.245,52 €	735.605,52 €	735.605,52 €
Standort 5	RS	473.705,12 €	475.305,12 €	686.185,12 €	423.065,12 €	46.170,00 €
	Gesamtkosten	1.517.848,44 €	1.371.884,84 €	1.283.230,64 €	1.223.470,64 €	1.141.829,72 €



Schulbauleitlinie Stadt Köln

Integrierte Jugendhilfe- und
Schulentwicklungsplanung

Kontakt:

Dezernat für Bildung, Jugend und Sport
IV/2, Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
Stadthaus Deutz – Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2
50674 Köln

Ansprechpartner:

Frau Beckmann: Tel: 0221-221-27946
Frau Sutorius: Tel: 0221-221-25761
Herr Hölzer: Tel: 0221-221-29258
E-Mail: Schuldezernat@stadt-koeln.de



Der Oberbürgermeister - Dezernat für Bildung, Jugend und Sport
Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung

Stand: September 2009

Neue Pädagogik erfordert neue Raumkonzepte

Schule hat in den letzten Jahrzehnten einen sehr großen und wichtigen Wandel vollzogen. Neben der reinen Wissensvermittlung muss Schule auf die sich stetig verändernden Rahmenbedingungen reagieren und neben dem Bildungsauftrag zunehmend auch den Bedürfnissen an Erziehung und Betreuung Rechnung tragen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf führt zu einer längeren Aufenthaltsdauer der Kinder an den Schulen sowie zu Veränderungen der Pädagogik der Wissensvermittlung. Gleichzeitig gilt es, den sozialpolitischen Ansatz auf Chancengleichheit sowie gleichberechtigter Teilhabe an Bildung zu stärken. Auch der demographische Wandel erfordert die Stärkung der Potentiale aller Kinder und Jugendlichen. Jedes einzelne Kind braucht die bestmögliche Förderung, um seine Bildungschancen zu erhöhen, aber auch um zu einer Persönlichkeit zu reifen, die es ihm erlaubt, später ein eigenverantwortliches, selbstständiges Leben zu führen. Diese ganzheitliche Förderung zu erreichen ist – neben der Familie – insbesondere eine gemeinsame Aufgabe der Schulen und der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.¹ Darüber hinaus wird die Öffnung und Verankerung von Schulen in den jeweiligen Sozialraum² als Qualitätsmerkmal von Schulen gefordert. Um dieser Palette neuer Anforderungen genügen zu können, brauchen Schulen Zeit und Raum. Schule als Lern- und Lebensort braucht ein gestalterisches Umfeld, in dem Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrerinnen und Lehrer sich gerne aufhalten und abwechslungsreiche Möglichkeiten haben, den Bildungsauftrag zu erfüllen.

Der Ausschuss Schule und Weiterbildung der Stadt Köln hat dies bereits in seinem Beschluss vom 20.03.2006 „Kinderhäuser statt Schulkasernen“ aufgegriffen. Neben den Raumanforderungen für den Ganztagsunterricht an Schulen – ob als offene oder gebundene Form – kommen Vorgaben für den inklusiven Unterricht hinzu. Sie sind grundsätzlich verankert im Schulgesetz NRW, ergänzt durch die seit 26.03.2009 für die Bundesrepublik völkerrechtlich verbindliche Zielsetzung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ mit Auswirkungen auf die Rechte behinderter Menschen im Schulbereich (Artikel 24). Mit Beschluss vom 30.08.2007 hat der Rat die Verdopplung des Platzangebotes im Gemeinsamen Unterricht (GU) gefordert. Neben der Ausweitung durch GU-Schulen und GU-Plätze soll dieser Auftrag durch die Teilnahme am Pilotprojekt „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gem. § 20 Abs. 5 SchulG NRW“ erfüllt werden. Ziel ist eine wohnortnahe, integrative Förderung, Prävention, Bündelung von Unterstützungsangeboten schulischer und außerschulischer Art sowie die Stärkung der allgemeinen Schulen durch einen flexiblen, an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler orientierten Personaleinsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften. Inklusiver Unterricht stellt ebenfalls neue Raumanforderungen, um den differenzierten sowie dem individuellen Lern- und Förderbedarf von Kindern in heterogenen Gruppen erfüllen zu können.

¹ Quelle: Vereinbarung zwischen MGFFI und MSW, Mai 2006

² § 5 SchulG NRW

Diese veränderten Rahmenbedingungen haben bislang keinen Eingang in die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeine Schulen und Förderschulen des Landes NRW (BASS 10-21 Nr. 1) gefunden. Die hierauf basierenden Raumprogramme der Stadt Köln sind in den vergangenen Jahren nur anlassbezogen, z.B. bei Einführung der offenen Ganztagschulen, angepasst worden.

Anwendung der Musterraumprogramme

Die neuen Musterraumprogramme sollen – sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen - bei allen künftigen Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen Berücksichtigung finden und so sukzessive eine zukunftsfähige Ertüchtigung aller Schulgebäude/Schulstandorte mit dem Ziel der Entwicklung möglichst „schulformneutraler Schulstandorte“ im Sinne „einer Schule für alle“ bewirken. Um nachhaltig den sich stetig verändernden Anforderungen, wie Anzahl der Benutzer, neue Unterrichtsfächer, neue didaktische Methoden, Öffnung und Verankerung von Schulen in den Sozialraum entsprechen zu können, ist in der architektonischen und baulichen Umsetzung ein hoher Grad an Flexibilität zu wahren.

Diese Musterraumprogramme sollen als Leitfaden und Orientierungsrahmen für eine gerechte Bedarfsermittlung dienen. Sie bieten gleichzeitig Spielraum für die individuelle Ausgestaltung der funktionalen und pädagogischen Anforderungen in Kooperation mit der jeweiligen Schule, um die spezifischen Bedürfnisse zu erfüllen und gleichzeitig die Akzeptanz aller Akteure, wie Schulleitung, Lehrerkollegium, Eltern und Schüler durch Partizipation am Planungsprozess zu stärken und somit die Identifikation mit dem Lern- und Lebensort Schule zu fördern. Dieser Prozess ist vor Erteilung des Planungsauftrages durchzuführen. Die Grenzen der individuellen Ausgestaltung liegen dort, wo das Raumprogramm zu stark auf eine bestimmte Pädagogik abgestimmt werden soll.

Dem Schulträger dient das Musterraumprogramm außerdem als Kalkulationsbasis für zukünftige Investitions- und Finanzplanungen, der Ermittlung und Überprüfung des Raumbedarfs sowie als Grundlage zur Erhebung der Folgekosten.

Die Planungen folgen dabei der Prämisse, dass jedes Kind einen Lern-, Lebens-, Bewegungs- und Entfaltungsraum vorfindet, der seine Persönlichkeitsentwicklung fördert. Gleichzeitig ist Schule für das pädagogische Personal und die weiteren Arbeitskräfte aber auch „Arbeitsplatz“, der so zu gestalten ist, dass diese verantwortliche Arbeit geleistet werden kann. Nicht zuletzt durch die weitere Einführung von Ganztagschulen werden Lehrpersonen mehr gemeinsame Zeit an der Schule verbringen. Hierzu bedarf es Plätzen, an denen die Lehrpersonen gemeinsam, aber auch allein bzw. in kleinen Teams in Ruhe arbeiten können.

Grundlagen

Schule muss ein Ort sein, an dem sich Lehrer und Schüler wohl fühlen. Deshalb sind Licht, Farbe, Luft und Raumklima besonders zu beachten. Lehr- und Lernumgebungen, in denen Wissen und Kompetenzen zunehmend mehr handlungsorientiert und selbstgesteuert erworben werden, leben von Begegnung und intensiven Austausch. Gerade deshalb muss in der Planung und Gestaltung die Akustik der Räume sowie eine wirksame Schallisolierung mitgedacht werden. Um dem wachsenden Sicherheitsbedürfnis Rechnung zu tragen, sind einheitliche Regelungen für Alarmierungseinrichtungen im Panikfall zu entwickeln und vor Ort einzusetzen.

Unter Beachtung der Grundsätze gem. BASS stellt sich die Überarbeitung der Raumprogramme in einer Basistabelle dar und wird in der nachfolgenden textlichen Ausarbeitung näher erläutert. Die Musterraumprogramme werden nicht nach Schulform differenziert, sondern nach den Lernstufen:

- a) Primarstufe
- b) Sekundarstufe I
(inkl. Förderschulen)
- c) Sekundarstufe I für G8
- d) Sekundarstufe II

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur BASS sind:

- Es werden zusätzliche Differenzierungsräume im Unterrichtsbereich berücksichtigt
- Alle Schulen erhalten die räumliche Ausstattung für den Ganztagsbetrieb
- Für individuelle Angebote im Rahmen eines zukünftigen inklusiven Unterrichts werden Räume vorgesehen

Das Prinzip der Leitlinie gilt auch für die Berufskollegs, mit denen jedoch im SEK II Bereich - wie auch in der Vergangenheit - auf Grund ihrer ausbildungsbedingten Spezifika individuelle Raumprogramme erstellt werden müssen.

Die Musterraumprogramme verstehen sich als Nutzflächenobergrenze, innerhalb derer sich die planerische und architektonische Ausgestaltung bewegen kann. Gleichzeitig besteht kein Anspruch auf eine hundertprozentige Erfüllung auf Umsetzung der Musterraumprogramme. Vielmehr soll zunächst im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit der jeweiligen Schule auf Basis des pädagogischen Konzeptes und Profils eine Bedarfsermittlung durchgeführt werden, die auch die örtlichen Bedingungen und Voraussetzungen berücksichtigt. Hierzu wird im Nachgang zu dieser Richtlinie ein neues Verfahren zur prozesshaften Entwicklung von Raumprogrammen erarbeitet.

Klassenräume

Um zukünftig auf sich verändernde Rahmenbedingungen flexibel reagieren zu können, sollen im Primarbereich alle Klassenräume mit einer Standardgröße von 72qm zur Verfügung stehen. Diese Raumgröße ist geeignet, bei Bedarf hohe Klassenfrequenzstärken zu beschulen bzw. entsprechende Raumkapazitäten für die Bedarfe, die sich durch eine inklusive Beschulung ergeben, vorzuhalten. Gleichzeitig lässt dieses Raummaß alternative Sitzordnungen wie Kreis, Tischgruppen, PC-Ecken, Lesecken etc., das mit dem pädagogischen Konzept der Schule in Einklang steht, zu und ermöglicht optional die Aufstellung von Eigentumsfächern/Spinden (unter dem Aspekt der Zugänglichkeit nicht geeignet bei Konzeption von Lehrerklassenmodellen).

Im Sekundarstufenbereich I werden differenzierte Klassenraumgrößen von 72qm und 64qm im Verhältnis 1:2 vorgesehen.

Aus der Änderungsverordnung³ über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gym-

³ Siehe Verordnung vom 12.03.2009.

Diese Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2010/11 nach Schulzeitverkürzung an Gymnasien in die gymnasiale Oberstufe eintreten (Schulzeit 12 Jahre). Sie gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen, die ab dem Schuljahr 2011/12 in die gymnasiale Oberstufe eintreten (Schulzeit 13 Jahre).

nasialen Oberstufe (APO-GOST) für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II resultiert zukünftig eine verpflichtende Teilnahme an weiteren wöchentlichen Schulstunden. Deshalb werden in der Sekundarstufe II zukünftig Unterrichtsräume in einer Größe von 48qm, 56qm und 64qm im jeweils gleichen Verhältnis angeboten. Diese Raumangebote sind geeignet, dem sich durch die Bandbreite der Kursstärken ergebenden unterschiedlichen Raumbedarf Rechnung zu tragen.

Dabei bieten moderne Klassenräume durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen einen durch Fremdeinwirkung ungestörten Lernort und bieten eine blendfreie Belichtung.

Die Raumprogramme sind so offen, dass sie speziellen pädagogischen Konzepten angepasst werden können. So können Klassenräume z.B. auch als „Teampakete“ (Cluster) angeordnet werden. Wo Lage und bauartbedingte Architektur dies zulassen, können Klassen einen unmittelbaren Zugang in den Außenbereich erhalten (beachte z.B. Thermik bei Passivbauten). Dies ist auch im Sinne der Schaffung und des Nachweises der erforderlichen 2. Flucht- und Rettungswege eine Handlungsoption. Besondere Sicherheitsaspekte sind zu berücksichtigen.

Zur weiteren Flexibilisierung der Raumprogramme sollen folgende Ausstattungen vorgesehen werden:

- Wasseranschluss (kalt/Vorrüstung für einen Warmwasseranschluss)
- Ausreichend Steckdosen (ua. für Hilfsmittel)
- PC-Plätze/Internetanschluss (perspektivisch WLAN-Lösung)

Differenzierungsflächen

Für je 2 Klassen soll zukünftig ein Gruppenraum á 36qm zur Differenzierung vorgehalten werden (alternativ je Klasse ein Differenzierungsraum á 18qm) Die Bestimmung und Nutzung dieser Räume ist abhängig von den Bedürfnissen der jeweils beschulten Kinder. Daher ist eine multifunktionale Ausrichtung erforderlich, um einen größtmöglichen Nutzwert zu erzielen. So dienen diese Räume z.B. als Erweiterungsflächen für Arbeit in Kleingruppen, als Selbstlernorte zur Aufbereitung von Informationen oder bieten die Möglichkeit zur individuellen (Einzel-) Förderung. Dem Grundgedanken des inklusiven Ansatzes (Index für Inklusion) folgend, bezieht sich die individuelle Förderung dabei nicht nur auf die Ertüchtigung der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen oder zum Ausgleich von Sprachdefiziten, sondern bezieht z.B. auch Angebote zur individuellen Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler mit ein.

Je nach Ausstattung dieser zur Differenzierung vorgesehenen Gruppenräume können hier auch „Lernwerkstätten“ eingerichtet werden. Diese dienen dem praktischen Lernen zur Ausbildung handwerklicher Fähigkeit und bieten eine Basis, um lebenspraktische Grundfertigkeiten einüben zu können.

Mehrzweckräume

Die Mehrzweckräume werden in Anwendung der Vorgaben gem. BASS 1.0.4. und 4.0.6 im Primarbereich und Sekundarbereich I mit einer Standardgröße von 72qm, im Sekundarbereich II mit einer Standardgröße von 56qm vorgesehen. Auch im Primarbereich wird nunmehr angrenzend zu dem jeweiligen Mehrzweckraum ein Nebenraum für die Lagerung von Materialien, auch für den speziellen Lehrmittelbedarf im Rahmen einer inklusiven Beschul-

lung, mit einer Standardgröße von 15qm vorgesehen.

Mehrzweckräume dienen im Sekundarstufenbereich u.a. auch als „Praxis-Klassen“ zur Berufspraxisvorbereitung. Im Sinne der Öffnung und Verankerung von Schule in den Sozialraum sollten daher auch Mehrzweckräume, neben der Aula, schulformübergreifend für eine außerschulische Nutzung, insbesondere auch für Jugendeinrichtungen und Jugendzentren im Rahmen von Kooperationen, zur Verfügung stehen. Eine Trennung zugänglicher Bereiche von sensiblen schulischen Bereichen ist unter Sicherheitsaspekten im Rahmen der Detailplanung zu berücksichtigen.

Flure

Flure sollen zukünftig nicht nur als Verkehrsflächen im Sinne von reinen Erschließungsflächen angelegt sein, sondern durch ihre Ausgestaltung die Anordnung von Lernnischen, z.B. zur Nutzung zum „selbständigen Arbeiten“ ermöglichen. Durch die Vorhaltung von Sitzgelegenheiten ergeben sich Kommunikationsflächen, mit denen dem Aspekt „Schule als Lebensort“ Rechnung getragen wird. Brandschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten und im Einzelfall zu prüfen.

Für Garderoben, Eigentumsfächer/Spinde zur Aufbewahrung von persönlichen Unterrichtsmaterialien, Rollstühle, Rollatoren und Gehhilfen etc. sind entweder separierte Flurbereichenflächen oder aus organisatorischen und funktionalen Gründen eigene Räume in der Nähe der jeweiligen Funktionsbereiche wie Unterrichts- und Fachräume vorzusehen. Als Schutz vor Vandalismus oder Einbruch wird als alternativer Standort zur Aufstellung von Spinden bzw. Eigentumsfächer auch auf die Klassenräume verwiesen.

Wegen dieser modifizierten Zweckbestimmung der Flure ist für eine angepasste Raumakustik durch Schallisierungsmaßnahmen Sorge zu tragen. Weiterhin sollen geeignete Weegeleitsysteme, inkl. Kontrastoptimierung, die Orientierung erleichtern.

Sanitärbereiche

Neben den zentralen Toilettenbereichen sollen zusätzliche sanitäre Einrichtungen im Nahbereich der Klassen geschaffen werden. Hierzu ist je Flur/Etage in Abhängigkeit von der Größe mindestens eine geschlechtergetrennte Toilette einzuplanen. Ggf. kann auf zentrale Pausentoiletten auch ganz verzichtet werden.

In Bereich der Behindertentoiletten ist die Aufstellmöglichkeit von Spinden bzw. Eigentumsfächern zu ermöglichen, um für Kinder mit besonderem Hilfebedarf Hilfsmittel des Hygienebereichs deponieren zu können.

Um den besonderen Anforderungen von Kindern mit Behinderungen an allen Schulen entsprechen zu können, soll je Schule eine behindertengerechte Nasszelle mit schwellenfreier Dusche, nur bei Schwerpunktschulen als Pflegebad, vorgehalten werden.

Putzmittelräume

Je Etage ist ein Putzmittelraum vorzusehen.

Fachräume

Schulformunabhängig wird an den weiterführenden Schulen der große naturwissenschaftliche Raum mit einer Standardgröße von 96qm vorgesehen. Art und Umfang der weiteren Fachräume sowie ggf. des hauswirtschaftlichen Bereiches ergibt sich in Abhängigkeit der jeweiligen Lehrpläne und sind entsprechend bereitzustellen.

Nebenträume und Lehrmittelraum

Die Flächenangaben für Nebenträume gem. BASS 6.1.1 werden in der Summe erfasst und können in Absprache mit der jeweiligen Schule individuell ausgestaltet werden. Entsprechend der jeweiligen Lehrpläne sind z.B. Nebenträume für folgende Bereiche erforderlich:

- Nebenraum Lehrküche
- Nebenraum Textil
- Nebenraum Technik
- Nebenraum MZR
- Nebenraum Kunst
- Nebenraum Musik
- Nebenraum Informatik

Sporthallen und Außensportanlage

Durch die zunehmende Überführung der bisherigen Halbtagschulen zu Ganztagschulen eröffnet sich die Möglichkeit, den Sportunterricht auch in den Nachmittagsstunden anzubieten. Dadurch erhöht sich grundsätzlich die Nutzungskapazität der Sporthallen. Von dem bisherigen Verhältnis, für je 12 Klassen eine Sportübungseinheit vorzuhalten, soll jedoch nicht abgewichen werden. Vielmehr bietet sich durch die Kapazitätsausweitung die Chance, das Sportangebot variabler zu gestalten (z.B. bei raumgreifenden Sportarten Nutzung von 2 Hallen für eine Sportstunde; Berücksichtigung von individuellen Platzbedarfen im Falle GU/Inklusion, Kapazität für Sport AGs oder Vereinssport). Daneben sollen alle Schulen mit Bewegungsangeboten und -freiflächen ausgestattet werden, die die altersentsprechenden Fähigkeiten berücksichtigen.

Bibliothek/Selbstlernzentrum

Unterrichtsziel für den Schüler ist nicht nur die Speicherung von Wissen, sondern die Fähigkeit, sich selbst Informationen zu beschaffen und mit ihnen umzugehen. Hierzu ist neben einer umfangreichen Ausstattung mit altersentsprechender Literatur sowie themenbezogener Fachliteratur auch die Ausstattung von Räumen mit PCs inkl. Internetanschlüssen erforderlich. Insofern erfüllt die Bibliothek zukünftig auch die Funktion des Selbstlernzentrums einer Schule und bietet eine wichtige Grundlage für die Selbstarbeit, z.B. bei der Ausarbeitung von Referaten. Neben dem Sekundarstufenbereich soll zukünftig auch an Grundschulen eine Bibliothek eingerichtet werden, um Kinder bereits im Primarbereich an selbständiges Lernen heranzuführen. Insbesondere an Grundschulen sollten hier Lesecken eingerichtet werden, in denen in Kleingruppen ungestört die Lesekompetenz gestärkt werden kann.

Zudem steigt der Nutzwert der Schulbibliotheken durch die fortschreitende Einführung der Ganztagschulen und die hierdurch bedingte längere Verweildauer der Schüler, in dem Bibliotheken auch Raum zur notwendigen Entspannung bieten. Auch unter Berücksichtigung des Ziels der Stärkung der Integration sowie der Verbesserung der Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Migrationshintergrund kommt den Schulbibliotheken eine große Bedeutung zu.

Die Schulbibliothek als Selbstlernzentrum kann in Abhängigkeit von der Größe der Schule entweder zentral oder auf verschiedenen Räume dezentral verteilt auf dem Schulstandort vorgehalten werden.

Ganztagsbereich

Die Einführung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich stand unter einem hohen zeitlichen Druck, unter welchem die baulichen Voraussetzungen zu schaffen waren. Die bisher gesammelten Erfahrungswerte zeigen, dass neben den räumlichen Ressourcen für den Aufenthaltsbereich je nach individueller schulischer Konzeption ggf. ein separater Speiseraum benötigt wird. Zur weiteren Stärkung der Flexibilität findet diese Raumressource in den neuen Musterraumprogrammen Berücksichtigung (fakultativ). Sollte sich die Schule im Rahmen der individuellen Planung entscheiden, auf einen separaten Speiseraum zu verzichten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diesen Flächenansatz auf andere Funktionsbereiche entsprechend zu übertragen. Die Raumgrößen orientieren sich dabei an den Berechnungsmaßstäben für weiterführende Schulen und berücksichtigen den erhöhten Platzbedarf im Rahmen eines inklusiven Angebotes (z.B. für Rollstuhlfahrer etc.)

Raum für individuelle Angebote (GU/Inklusion)

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen hat u.a. Auswirkungen auf den Schulbereich. Durch Art. 24 der Konvention anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein „inklusives“ Bildungssystem auf allen Ebenen. Seitens der Vertragsstaaten ist dabei sicherzustellen, dass Menschen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Kinder mit einer Behinderung dürfen nicht vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen werden, sondern ihnen soll gleichberechtigt mit anderen der Zugang zu einem einbeziehenden, hochwertigen Unterricht ermöglicht werden. Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sind daher angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit den Eltern eine echte Wahlfreiheit und der Zugang zu dem bestmöglichen Bildungs- und Förderort für ihre Kinder eröffnet wird. So individuell sich Erfahrungshintergrund, Voraussetzungen und Kenntnisse der Kinder bereits beim Schuleintritt unterscheiden, so vielfältig gilt es insbesondere für behinderte Kinder einzelfallbezogene unterstützende Fördermaßnahmen bereit zu halten. Um dabei den wechselnden Bedürfnissen der jeweils beschulten Kinder entsprechen zu können, werden in diesem Musterraumprogramm lediglich Raumflächen für den Primar- und den Sekundarbereich I vorgehalten, die eine multifunktionale Nutzung ermöglichen. Bei der Aufstellung der schulbezogenen Konzeption sind jedoch folgende Nutzungen zu berücksichtigen:

- Therapie (wie Ergotherapie)
- Krankengymnastik
- Psychomotorik
- Logopädie
- Ruheraum
- Raum für Individualförderung
- Krisenraum
- Ergänzende Ganztagsangebote

Die individuelle Ausgestaltung obliegt dem Planungsprozess mit der jeweiligen Schule in Kenntnis der dortigen Erfahrungen und Bedarfe.

Lehrerzimmer

Die Entwicklung der Anzahl von Lehrkräften an Schulen zeigt einen deutlichen Anstieg. Dies liegt zum einem an einer Zunahme von Halbtagslehrkräften aber auch an zusätzlichen Lehrkräften, insbesondere an Schulen mit Gemeinsamen Unterricht (Sonderpädagogen). Die Flächenvorgaben an die Lehrerzimmer werden daher in den Musterraumprogrammen entsprechend angepasst. Da großräumige Lehrerzimmer aufgrund des Geräuschpegels als Belastung empfunden werden können, muss eine flexible Auslegung der Musterraumprogramme ermöglichen, die Flächenansätze ggf. auf mehrere Raumeinheiten zu separieren. Für Konferenzen, an denen das gesamte Kollegium teilnimmt, muss in diesen Fällen ein regulärer Mehrzweckraum oder die Aula genutzt werden.

Lehrerstationen

Durch die fortschreitende Einführung der Ganztagsbeschulung ergibt sich nicht nur für die Schülerinnen und Schüler, sondern auch für die Lehrkräfte eine tagesbezogene längere Verweildauer an den Schulen. Insofern wird es erforderlich, für die Lehrerinnen und Lehrer räumliche Ressourcen für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung vorzuhalten.

Dieser Arbeitsbereich wird in Form von Lehrerstationen bereit gestellt. In diesen Räumen sind PC-Arbeitsplätze sowie eine entsprechende Möblierung vorzusehen. Die Größe dieser Räume ist abhängig von der Anzahl der Lehrkräfte pro Schule. Sie können entweder zentral oder dezentral auf den Schulstandort verteilt vorgehalten werden.

Raum für Schulsozialarbeit

An jeder Schule soll zukünftig ein Raum für einen Schulsozialarbeiter/in bereitgestellt sein. Schulsozialarbeit versteht sich als präventive Jugendhilfe vor Ort. Sie verfolgt in Kooperation mit der Schulpädagogik die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Schülern in deren schulischen, familiären und sozialen Lebenszusammenhängen. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen sowohl die Vermeidung erfolgloser Schulkarrieren mit ihren Folgeerscheinungen als auch das frühzeitige Eingreifen in negative Entwicklungsprozesse. Die im Lebens- und Lernort Schule ansetzende Jugendsozialarbeit ermöglicht eine niederschwellige und frühzeitige Neuorientierung und Unterstützung bei schulischen sowie persönlichen Krisen. Das Zusammenwirken von Sozial- und Schulpädagogik an einem Ort bewirkt eine ganzheitliche Wahrnehmung und eine aufeinander abgestimmte Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bezugssystem Schule. Schulsozialarbeit stellt darüber hinaus ihre Bindegliedfunktion zwischen Schule und außerschulischen Diensten dar, von den vielfältigen Beratungsangeboten bis hin zur Freizeitgestaltung. Die Vorhaltung eines entsprechenden Raumes ist erforderlich, damit unabhängig vom Schulbetrieb Beratung, pädagogische Arbeit mit Schülern und Eltern sowie Fallbesprechungen und Abstimmungsgespräche mit Lehrern ungestört stattfinden können.

Arztraum/ Sprechzimmer

Die bisher praktizierte Doppelnutzung des Arztraumes als Sprechzimmer wird aufgegeben. Zukünftig sind für beide Nutzungsbereiche getrennte Räume vorzusehen. Durch diese Maßnahme wird dem steigenden Informations- und Austauschbedarf zwischen den verschiedenen Professionen Rechnung getragen. Das Sprechzimmer dient als multifunktionales Büro und wird für verschiedene Nutzungen vorgehalten, z.B. ASD, Bezirkspolizei, als Schülersprechzimmer, Elternsprechzimmer. Dies gilt bereits im Primarbereich.

Streitschlichter

Wo viele Kinder miteinander lernen und spielen, entstehen bisweilen auch Streit und Meinungsverschiedenheiten. Als „Streitschlichter“ lernen Schülerinnen und Schüler die Streitigkeiten von Mitschülern untereinander als Moderatoren selbst zu lösen, ohne dabei zu Mitteln der Gewalt zu greifen. Dazu werden sie entsprechend ausgebildet. Eine Kombinationsnutzung dieser Raumressource ist denkbar (z.B. als Ausweichraum für AGs, individualisiertes Lernen etc.).

Eingangsbereich

Der Eingang ist gut erkennbar, behindertengerecht und überdacht bzw. teilweise überdacht anzulegen. Er muss zugleich Treffpunktzone sein, Platz für informelle Treffs bieten, zum Verweilen einladen und eine gute Verbindung zu den Schulräumen aufweisen. Viel natürliches Licht ist wünschenswert.

An zentraler Lage ist hier eine **Hausmeisterloge** vorzusehen.

Aula/Forum

Knotenpunkt im Raumnetz der Schulanlage ist die Aula. Diese soll eine multifunktionale interne und externe Nutzung ermöglichen. Durch geschickte Planung der Lage können Erweiterungsmöglichkeiten, z.B. durch optionale Integration des Eingangsbereiches geschaffen werden. Damit diese Flächen auch für außerschulische Zwecke, z.B. für die Bewohner im Sozialraum, nutzbar sind, ist eine separierte Zugänglichkeit, vorzusehen. Um auch für hörbehinderte Menschen eine Nutzung der Aula für barrierefreie Veranstaltungen zu ermöglichen, sollen diese grundsätzlich mit einer Induktionstechnik für Schwerbehinderte ausgerüstet werden.

Außengelände

Entsprechend der Vorgaben der BASS soll für jeden Schüler eine Pausenfläche von 5qm vorgesehen werden. Um eine multifunktionale und auf die Bedürfnisse der Schüler abgestimmte Nutzung zu ermöglichen, sollte die Pausenfläche so gestaltet sein, dass einerseits Teilflächen für Aktivitäten, wie Spiel und Sport, andererseits aber auch Ruhezone zur Entspannung zur Verfügung stehen. Auch bei der Gestaltung der Pausenhöfe, Pausenfreiflächen und Schulaußenanlagen sollen nach Möglichkeit die Schüler, Eltern und Lehrer eingebunden werden. Folgende Optionen sollen bei der Planung und Gestaltung der Außengelände bedacht werden:

- Überdachte Außenflächen
- Raum für mobile Außenspielgeräte
- Freiflächen
- Raum für die Gestaltung des Außengeländes durch Eltern, Lehrer und Kinder (z.B. durch die Anlegung von Gärten, Hochbeeten, etc.)

Musterraumprogramm Primarstufe

Raumart	BASS Bezug	2 Züge			3 Züge			4 Züge			5 Züge		
		Anzahl	Größe	Summe									
Allgemeiner Unterrichtsbereich													
Hauptgruppe 1													
Klassenraum	1.0.1.	8	72	576	12	72	864	16	72	1152	20	72	1440
Informatik	1.0.2.												
Mehrzweckraum	1.0.4./4.0.6.	2	72	144	3	72	216	4	72	288	5	72	360
Nebenraum zum Mehrzweckraum		2	15	30	3	15	45	4	15	60	5	15	75
Guppen-Differenzierungsraum		4	36	144	6	36	216	8	36	288	10	36	360
Testraum (enthalten in Differenzierungsfläche)	1.1.1.												
Lehrmittelraum	1.1.2.	1	35	35	1	40	40	1	50	50	1	60	60
Naturwissenschaftlicher Bereich													
Hauptgruppe 2													
Chemie/gr. NW Raum	2.0.1.												
NW	2.0.2.												
Hauswirtschaftlicher Bereich													
Hauptgruppe 3													
Hauswirtschaft	3.0.1.												
Technisch-Musischer Bereich													
Hauptgruppe 4													
Textilraum	4.0.1.												
Technikraum	4.0.2.												
Werkraum	4.0.3.												
Kunstraum	4.0.4.												
Brennofenraum (separate Ausweisung wg. gesetzlicher Vorgaben)		1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10
Musikraum	4.0.5.												
Sportbereich													
Hauptgruppe 5													
Sporthalle (siehe Erläuterung)	5.0.1.												
Außerunterrichtlicher Bereich													
Hauptgruppe 6													
Nebenräume	6.1.1.												
Schüleraufenthaltsraum (SEK 2)	6.1.2.												
Forum/Aula	6.1.3.		150	150		150	150		160	160		160	160
Bibliothek/Selbstlernzentrum	6.1.4.		72	72		72	72		72	72		72	72
Ganztagsbereich													
Hauptgruppe 7													
Küche/Lager/Verwaltung/Personaltoiletten/OGTS Leitung	7.1.1.		60	60		75	75		85	85		100	100
Speiseraum (Neu auch für GS; Fakultativ)	7.1.2.		80	80		120	120		160	160		200	200
GT-Aufenthalt (Spielraum, Musikraum, Aufenthaltsraum)	7.1.3.-7.1.5.	2	72	144	3	72	216	4	72	288	5	72	360
Lehrer/sonstige Verwaltung													
Lehrerzimmer inkl. 20% GT			58	58		86	86		115	115		144	144
Lehrerstation			30	30		40	40		50	50		60	60
Schulleitung		1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20
stellv. Schulleitung		1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16
Geschäftszimmer		1	20	20	1	27	27	1	32	32	1	32	32
separater Kopierraum (separate Ausweisung wg. gesetzlicher Vorgaben)		1	8	8	1	8	8	1	8	8	1	8	8
Stundenplan													
sonstige Verwaltung SEK 1													
sonstige Verwaltung SEK 2													
Arzt		1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16
Sprechzimmer		1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Schülervertretung													
Schülerzeitung													
Hausmeister Dienstraum		1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16
Schulsozialarbeit/Streitschlichter		1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16
Inklusionsfläche													
Pflegebad (optional bei Schwerpunktschulen)				25			25			50			50
Raumfläche für individuellen Angebote													
z.B. Therapieraum, Krankengymnastik, Psychomotorik, Ergotherapie, Logopädie, Individualförderung, Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote		2	72	144	3	72	216	4	72	288	5	72	360
SUMME				1826			2522			3252			3947

Musterraumprogramm Sekundarstufe I

6-jährig

Raumart

Allgemeiner Unterrichtsbereich

BASS Bezug	2 Züge			3 Züge			4 Züge			5 Züge			6 Züge			7 Züge			8 Züge			
	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	
Hauptgruppe 1																						
Klassenraum (72qm)	1.0.1.	4	72	288	6	72	432	8	72	576	10	72	720	12	72	864	14	72	1008	16	72	1152
Klassenraum (64qm)		8	64	512	12	64	768	16	64	1024	20	64	1280	24	64	1536	28	64	1792	32	64	2048
Informatik	1.0.2.	1	84	84	1	84	84	1	84	84	2	84	168	2	84	168	2	84	168	2	84	168
Mehrzweckraum	1.0.4./4.0.6.	1	72	72	1	72	72	1	72	72	1	72	72	2	72	144	3	72	216	3	72	216
Nebenraum zum Mehrzweckraum																						
Guppen-Differenzierungsraum		6	36	216	9	36	324	12	36	432	15	36	540	18	36	648	21	36	756	24	36	864
Testraum (enthalten in Inklusionsfläche)	1.1.1.																					
Lehrmittelraum (NR)	1.1.2.	1	60	60	1	60	60	1	60	60	1	80	80	1	80	80	1	100	100	1	100	100
Naturwissenschaftlicher Bereich	Hauptgruppe 2																					
Chemie/gr. NW Raum	2.0.1.	1	96	96	1	96	96	1	96	96	2	96	192	2	96	192	2	96	192	2	96	192
NW (Physik/Biologie)	2.0.2.	2	72	144	2	72	144	3	72	216	3	72	216	4	72	288	5	72	360	7	72	504
Vorbereitung/Sammlung NW (NR)				128			128			200			264			272			368			424
Hauswirtschaftlicher Bereich	Hauptgruppe 3																					
Hauswirtschaft	3.0.1.	1	150	150	1	150	150	1	150	150	1	150	150	1	150	150	1	150	150	1	150	150
Technisch-Musischer Bereich	Hauptgruppe 4																					
Textilraum	4.0.1.	1	84	84	1	84	84	1	84	84	1	84	84	1	84	84	1	84	84	1	84	84
Technikraum	4.0.2.	2	84	168	2	84	168	2	84	168	2	84	168	2	84	168	2	84	168	2	84	168
Werkraum (siehe 4.0.4)	4.0.3.			0			0			0			0			0			0			0
Kunstraum	4.0.4.	1	72	72	1	72	72	1	72	72	2	72	144	2	72	144	2	72	144	2	72	144
Brennofenraum (separate Ausweisung wg. gesetzlicher Vorgaben)		1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10
Musikraum	4.0.5.	1	72	72	1	72	72	1	72	72	1	72	72	2	72	144	2	72	144	2	72	144
Sportbereich	Hauptgruppe 5																					
Sporthalle (siehe Erläuterung)	5.0.1.																					
Außerunterrichtlicher Bereich	Hauptgruppe 6																					
Nebenräume (zzgl. 1.1.2 und NR NW)*	6.1.1.	6		124	8		160	9		176	10		196	10		224	11		236	13		280
Schüleraufenthaltsraum (SEK 2)	6.1.2.																					
Forum/Aula	6.1.3.		150	150		180	180		240	240		300	300		360	360		420	420		480	480
Bibliothek/Mediothek/Selbstlernzentrum	6.1.4.		150	150		170	170		190	190		210	210		260	260		280	280		300	300
Ganztagsbereich	Hauptgruppe 7																					
Küche/Lager/Verwaltung	7.1.1.		100	100		115	115		130	130		145	145		160	160		175	175		190	190
Speiseraum	7.1.2.		120	120		180	180		240	240		300	300		360	360		420	420		480	480
GT-Aufenthalt (Spielraum, Musikraum, Aufenthaltsraum)	7.1.3.-7.1.5.	2	72	144	3	72	216	4	72	288	5	72	360	6	72	432	7	72	504	8	72	576
Lehrer/sonstige Verwaltung																						
Lehrerzimmer (inkl. Garderobe/Teeküche) inkl. 20% GT			115	115		140	140		185	185		230	230		280	280		320	320		370	370
Lehrerstation			30	30		40	40		50	50		60	60		70	70		80	80		90	90
Schulleitung		1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24
stellv. Schulleitung		1	20	20	1	20	20	2	20	40	2	20	40	2	20	40	2	20	40	2	20	40
Geschäftszimmer		1	56	56	1	56	56	1	64	64	1	64	64	1	72	72	1	72	72	1	80	80
separater Kopierraum (separate Ausweisung wg. gesetzlicher Vorgaben)		1	8	8	1	8	8	1	8	8	2	8	16	2	8	16	2	8	16	2	8	16
Stundenplan		1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20
sonstige Verwaltung SEK 1								1	12	12	1	12	12	1	12	12	2	12	24	2	12	24
sonstige Verwaltung SEK 2																						
Arzt		1	16	16	1	16	16	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20
Sprechzimmer		1	12	12	1	12	12	1	12	12	2	12	12	2	12	12	2	12	12	2	12	12
Schülervertretung		1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Schülerzeitung		1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Hausmeister Dienstraum		1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20
Schulsozialarbeit		1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16
Streitschlichter		1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16
Inklusionsfläche																						
Pflegebad (optional bei Schwerpunktschulen)				25			25			50			50			75			75			75
Raumfläche für individuellen Angebote																						
z.B. Therapieraum, Krankengymnastik, Psychomotorik, Ergotherapie, Logopädie, Individualförderung, Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote		2	72	144	3	72	216	4	72	288	5	72	360	6	72	432	7	72	504	8	72	576
SUMME				3490			4338			5429			6655			7837			8978			10097

* Nebenräume 6.1.1 zur Nutzung
NR für Lehrküche, Textil, Technik, MZR, Kunst, Musik, Informatik

Musterraumprogramm Sekundarstufe I

5-jährig

Raumart

Allgemeiner Unterrichtsbereich

BASS Bezug	2 Züge			3 Züge			4 Züge			5 Züge			6 Züge			7 Züge			8 Züge			
	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	
Hauptgruppe 1																						
Klassenraum (72qm)	1.0.1.	4	72	288	5	72	360	6	72	432	8	72	576	10	72	720	12	72	864	14	72	1008
Klassenraum (64qm)		6	64	384	10	64	640	14	64	896	17	64	1088	20	64	1280	23	64	1472	26	64	1664
Informatik	1.0.2.	1	84	84	1	84	84	1	84	84	2	84	168	2	84	168	2	84	168	2	84	168
Mehrzweckraum	1.0.4./4.0.6.	1	72	72	1	72	72	1	72	72	1	72	72	2	72	144	3	72	216	3	72	216
Nebenraum zum Mehrzweckraum																						
Guppen-Differenzierungsraum		5	36	180	8	36	288	10	36	360	12	36	432	15	36	540	17	36	612	20	36	720
Testraum (enthalten in Inklusionsfläche)	1.1.1.																					
Lehrmittelraum (NR)	1.1.2.	1	60	60	1	60	60	1	60	60	1	80	80	1	80	80	1	100	100	1	100	100
Naturwissenschaftlicher Bereich	Hauptgruppe 2																					
Chemie/gr. NW Raum	2.0.1.	1	96	96	1	96	96	1	96	96	2	96	192	2	96	192	2	96	192	2	96	192
NW (Physik/Biologie)	2.0.2.	2	72	144	2	72	144	3	72	216	3	72	216	4	72	288	5	72	360	7	72	504
Vorbereitung/Sammlung NW (NR)				128			128			200			264			272			368			424
Hauswirtschaftlicher Bereich	Hauptgruppe 3																					
Hauswirtschaft	3.0.1.																					
Technisch-Musischer Bereich	Hauptgruppe 4																					
Textilraum	4.0.1.	1	84	84	1	84	84	1	84	84	1	84	84	1	84	84	1	84	84	1	84	84
Technikraum	4.0.2.	2	84	168	2	84	168	2	84	168	2	84	168	2	84	168	2	84	168	2	84	168
Werkraum (siehe 4.0.4)	4.0.3.																					
Kunstraum	4.0.4.	1	72	72	1	72	72	1	72	72	2	72	144	2	72	144	2	72	144	2	72	144
Brennofenraum (separate Ausweisung wg. gesetzlicher Vorgaben)		1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10	1	10	10
Musikraum	4.0.5.	1	72	72	1	72	72	1	72	72	1	72	72	2	72	144	2	72	144	2	72	144
Sportbereich	Hauptgruppe 5																					
Sporthalle (siehe Erläuterung)	5.0.1.																					
Außerunterrichtlicher Bereich	Hauptgruppe 6																					
Nebenräume (zzgl. 1.1.2 und NR NW)*	6.1.1.	5		104	7		140	8		156	9		176	9		204	10		216	12		260
Schüleraufenthaltsraum (SEK 2)	6.1.2.																					
Forum/Aula	6.1.3.		150	150		180	180		240	240		300	300		360	360		420	420		480	480
Bibliothek/Mediothek/Selbstlernzentrum	6.1.4.		150	150		170	170		190	190		210	210		260	260		280	280		300	300
Ganztagsbereich	Hauptgruppe 7																					
Küche/Lager/Verwaltung	7.1.1.		100	100		115	115		130	130		145	145		160	160		175	175		190	190
Speiseraum	7.1.2.		120	120		180	180		240	240		300	300		360	360		420	420		480	480
GT-Aufenthalt (Spielraum, Musikraum, Aufenthaltsraum)	7.1.3.-7.1.5.	2	72	144	3	72	216	4	72	288	5	72	360	6	72	432	7	72	504	8	72	576
Lehrer/sonstige Verwaltung																						
Lehrerzimmer (inkl.Garderobe/Teeküche) inkl. 20% GT Lehrerszuschlag			96	96		115	115		150	150		192	192		230	230		268	268		305	305
Lehrerstation			30	30		40	40		50	50		60	60		70	70		80	80		90	90
Schulleitung		1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24	1	24	24
stellv. Schulleitung		1	20	20	1	20	20	2	20	40	2	20	40	2	20	40	2	20	40	2	20	40
Geschäftszimmer		1	56	56	1	56	56	1	64	64	1	64	64	1	72	72	1	72	72	1	80	80
separater Kopierraum (separate Ausweisung wg. gesetzlicher Vorgaben)		1	8	8	1	8	8	1	8	8	2	8	16	2	8	16	2	8	16	2	8	16
Stundenplan		1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20
sonstige Verwaltung SEK 1								1	12	12	1	12	12	1	12	12	2	12	24	2	12	24
sonstige Verwaltung SEK 2																						
Arzt		1	16	16	1	16	16	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20
Sprechzimmer		1	12	12	1	12	12	1	12	12	2	12	24	2	12	24	2	12	24	2	12	24
Schülervertretung		1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Schülerzeitung		1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12	1	12	12
Hausmeister Dienstraum		1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20	1	20	20
Schulsozialarbeit		1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16
Streitschlichter		1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16	1	16	16
Inklusionsfläche																						
Pflegebad (optional bei Schwerpunktschulen)				25			25			50			50			75			75			75
Raumfläche für individuellen Angebote																						
z.B. Therapieraum, Krankengymnastik, Psychomotorik, Ergotherapie, Logopädie, Individualförderung, Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote		2	72	144	3	72	216	4	72	288	5	72	360	6	72	432	7	72	504	8	72	576
SUMME				3137			3907			4876			6015			7121			8160			9202

* Nebenräume 6.1.1 zur Nutzung
NR für Textil, Technik, MZR, Kunst, Musik, Informatik

Musteraumprogramm Sekundarstufe II

Raumart	BASS Bezug	2 Züge			3 Züge			4 Züge			5 Züge			6 Züge			7 Züge			8 Züge		
		Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe	Anzahl	Größe	Summe
Allgemeiner Unterrichtsbereich	Hauptgruppe 1																					
Klassen/Kursraum (64qm)	1.0.1.	2	64	128	3	64	192	4	64	256	5	64	320	6	64	384	7	64	448	8	64	512
Klassen/Kursraum (56qm)		2	56	112	3	56	168	4	56	224	5	56	280	6	56	336	7	56	392	8	56	448
Klassen/Kursraum (48qm)		2	48	96	3	48	144	4	48	192	5	48	240	6	48	288	7	48	336	8	48	384
Informatik	1.0.2.	1	64	64	1	64	64	1	64	64	1	64	64	1	64	64	1	64	64	1	64	64
Mehrzweckraum	1.0.4./4.0.6.	1	56	56	1	56	56	1	56	56	2	56	112	2	56	112	2	56	112	2	56	112
Nebenraum zum Mehrzweckraum																						
Guppen-Differenzierungsraum	1.0.5.																					
Testraum (enthalten in Inklusionsfläche)	1.1.1.																					
Lehrmittelraum (NR)	1.1.2.	1	20	20	1	20	20	1	30	30	1	30	30	1	35	35	1	35	35	1	40	40
Naturwissenschaftlicher Bereich	Hauptgruppe 2																					
Chemie/gr. NW Raum	2.0.1.	1	64	64	2	64	128	3	64	192	4	64	256	5	64	320	6	64	384	7	64	448
NW (erfasst in 2.0.1)	2.0.2.																					
Vorbereitung/Sammlung NW (NR)		1	72	72	1	72	72	1	80	80	1	96	96	1	112	112	1	144	144	1	144	144
Hauswirtschaftlicher Bereich	Hauptgruppe 3																					
Hauswirtschaft	3.0.1.																					
Technisch-Musischer Bereich	Hauptgruppe 4																					
Textilraum	4.0.1.																					
Technikraum	4.0.2.																					
Werkraum (siehe 4.0.4)	4.0.3.																					
Kunstraum	4.0.4.	1	56	56	1	56	56	1	56	56	1	56	56	1	56	56	2	56	112	2	56	112
Brennofenraum (separate Ausweisung wg. gesetzlicher Vorgaben)																						
Musikraum	4.0.5.	1	56	56	1	56	56	1	56	56	1	56	56	1	56	56	1	56	56	1	56	56
Sportbereich	Hauptgruppe 5																					
Sporthalle (siehe Erläuterung)	5.0.1.																					
Außerunterrichtlicher Bereich	Hauptgruppe 6																					
Nebenräume (zzgl. 1.1.2 und NR NW)*	6.1.1.																					
Schüleraufenthaltsraum (SEK 2)	6.1.2.	1	40	40	1	48	48	1	56	56	1	64	64	1	72	72	1	80	80	1	80	80
Forum/Aula	6.1.3.		50	50		75	75		100	100		125	125		150	150		175	175		200	200
Bibliothek/Mediothek/Selbstlernzentrum (wie BASS)	6.1.4.		100	100		100	100		100	100		100	100		110	110		125	125		140	140
Ganztagsbereich	Hauptgruppe 7																					
Küche/Lager/Verwaltung	7.1.1.																					
Speiseraum	7.1.2.																					
GT-Aufenthalt (Spielraum, Musikraum, Aufenthaltsraum)	7.1.3.-7.1.5.																					
Lehrer/sonstige Verwaltung																						
Lehrerzimmer			38	38		58	58		77	77		96	96		115	115		134	134		154	154
Lehrerstation																						
Schulleitung																						
stellv. Schulleitung																						
Geschäftszimmer																						
separater Kopierraum (separate Ausweisung wg. gesetzlicher Vorgaben)																						
Stundenplan																						
sonstige Verwaltung SEK 1																						
sonstige Verwaltung SEK 2		2	12	24	2	12	24	2	12	24	3	12	36	3	12	36	3	12	36	3	12	36
Arzt																						
Sprechzimmer																						
Schülervertretung																						
Schülerzeitung																						
Hausmeister Dienstraum																						
Schulsozialarbeit																						
Streitschlichter																						
Inklusionsfläche																						
Pflegebad (optional bei Schwerpunktschulen)																						
Raumfläche für individuellen Angebote z.B. Therapieraum, Krankengymnastik, Psychomotorik, Ergotherapie, Logopädie, Individualförderung, Ruheraum, ergänzende Ganztagsangebote																						
SUMME				976			1261			1563			1931			2246			2633			2930

Aktualisierung von Tabelle 14 des Schulentwicklungsplanes von 2011**Geburtenzahlen in Hückeswagen**

(Stand 19.08.2015)

Einschulungs- jahrgang	Geburts- zeitraum	Daten Schulentwicklungsplan			Geburtenzahlen Stand 19.8.2015		
		Stadt	Wiehagen	Insgesamt	Stadt	Wiehagen	Insgesamt
2012/2013	01.10.05 / 30.09.06	69	46	115	77	50	127
2013/2014	01.10.06 / 30.09.07	77	49	126	83	52	135
2014/2015	01.10.07 / 30.09.08	71	31	102	85	30	115
2015/2016	01.10.08 / 30.09.09	64	39	103	71	41	112
2016/2017	01.10.09 / 30.09.10	60	51	111	71	57	128
2017/2018	01.10.10 / 30.09.11	61	47	108	67	51	118
2018/2019	01.10.11 / 30.09.12				80	39	119
2019/2020	01.10.12 / 30.09.13				71	41	112
2020/2021	01.10.13 / 30.09.2014				67	47	114
2021/2022	01.10.14 / 30.09.2015				80	44	124

Der letzte Geburtszeitraum ist noch nicht abgeschlossen!

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder



Vorlage

Datum: 17.08.2015
Vorlage FB II/2798/2015

TOP	Betreff Förderschulen / EKS - Erweiterung um Teilstandort in Radevormwald
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt, der Rat beschließt, unter dem Vorbehalt gleichlautender bzw. entsprechender Beschlüsse des Schulausschusses / Rates der Stadt Radevormwald a) eine Zusammenlegung der beiden Förderschulen / Verbundschulen in Hückeswagen (Hauptstandort) und Radevormwald (Teilstandort) in Schulträgerschaft der Schloss-Stadt Hückeswagen zum Schuljahr 2016/17 b) die als Anlage beigefügte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Stadt Radevormwald	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	03.09.2015	öffentlich
Rat	29.09.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Wie bereits in der letzten Sitzung berichtet worden ist, haben sich Vertreter/innen der Städte Hückeswagen und Radevormwald (Schulleitungen, Elternvertreterinnen und Verwaltungsmitarbeitern) getroffen, um Fragen zur Zusammenführung der beiden Schulen zu klären. Entwürfe einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und eines pädagogisch-schulischen Konzeptes zur Zusammenführung der beiden Schulen (s. Anlage) sind Anfang Juli an die Bezirksregierung zur Vorab-Überprüfung geschickt worden und es besteht in wesentlichen Punkten Übereinstimmung.

Nach § 1 Abs. 1 Ziffer 7 der MindestgrößenVO sind für die Errichtung und Fortführung von Förderschulen im Verbund (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklungsstörungen) insgesamt 144 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Förderschule kann nach § 1 Abs. 2 der MindestgrößenVO in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden, wenn an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl vorhanden ist.

Inwiefern die erforderlichen Schülerzahlen auch in den kommenden Schuljahren ab 2016/17 erreicht werden, bedarf der jährlichen Überprüfung und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden. Hier ist zu berücksichtigen und abzuwarten, wie sich der Elternwille hinsichtlich der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW im Rahmen der inklusiven Beschulung an den Regelschulen entwickelt.

Die Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises und die Bezirksregierung Köln sind frühzeitig in die Überlegungen einbezogen worden und stehen der Fortführung einer Schule an zwei Standorten positiv gegenüber, um eine wohnortnahe Beschulung der Kinder mit Förderbedarf zu gewährleisten.

Entsprechend den Vorgaben des Schulgesetzes NRW sind die Schulen vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere auch das Schulprogramm (§ 65 Abs. 2 Nr. 1) sowie die Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule (§ 76 Nr. 1).

Die Schulleitungen sowie die Elternvertreterinnen beider Schulen sind bereits bei den Planungen mit einbezogen worden.

Nach den Sommerferien werden die Schulkonferenzen beider Schulen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Armin-Maiwald-Schule verliert als Teilstandort ihre Selbstständigkeit und muss formal aufgelöst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es besteht grundsätzlich kein erhöhter Finanzbedarf.

Da z.B. die Schulpauschale und Fördermittel des Landes zur Offenen Ganztagschule dem Schulträger zustehen, die Verwaltung und der Betrieb der Standorte jedoch soweit möglich von beiden Städten selbstständig durchgeführt werden sollen, werden Erstattungen an die Stadt Radevormwald erfolgen.

Hierüber sind bereits Absprachen der Kammereien erfolgt und in der ÖRV festgelegt worden. Die Ansätze im Haushaltsplan werden entsprechend angepasst.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder

Anlagen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zwischen den Städten Hückeswagen und Radevormwald.
- Schulisches Konzept zur Zusammenlegung der Armin-Maiwald-Schule und der Erich-Kästner-Schule.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zwischen den Städten Hückeswagen und Radevormwald vom.....

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV NRW S. 309) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Städte Hückeswagen und Radevormwald folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache an den Schulstandorten der Förderschule Nordkreis in den Städten Hückeswagen und Radevormwald.

§ 1 Standorte

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger der Förderschule Nordkreis richtet ab dem Schuljahr 2016/17 gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW am Schulstandort der Armin-Maiwald-Schule einen Teilstandort der Förderschule Nordkreis ein. Die Armin-Maiwald-Schule wird zum 31.07.2016 aufgelöst.
- (2) Der Hauptstandort der Förderschule Nordkreis ist der Schulstandort der Erich-Kästner-Schule in Hückeswagen.
- (3) Für die Fortführung der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl (72) pro Hauptstandort Hückeswagen und Teilstandort Radevormwald geführt wird.
- (4) Der Schulname lautet:
Förderschule Nordkreis mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache mit den Standorten Erich-Kästner-Schule Hückeswagen (Hauptstandort) und Armin-Maiwald-Schule Radevormwald (Teilstandort).
Die Kurzbezeichnung lautet: Förderschule Nordkreis.

§ 2 Übertragung der Aufgaben des Schulträgers und Zusammenarbeit

- (1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache gemäß § 78 Abs. 8 S. 2 SchulG NRW von der Stadt Radevormwald delegierend auf die Schloss-Stadt Hückeswagen übertragen.
- (2) Die Städte Hückeswagen und Radevormwald verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den

jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Organisation

- (1) Die beiden Städte stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal (Schulsekretär/in, Hausmeister/in, Schulsozialarbeiter/in etc.).
- (2) Beiden Städten ist es möglich, bei sinkenden Schülerzahlen die für die Förderschule nicht mehr benötigten Räumlichkeiten der Schulen anderweitig zu nutzen. Dabei ist sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb nicht gestört und das Wohl der Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden. Die anderweitige Nutzung erfolgt nach Abstimmung der beiden Städte und Beteiligung der Schulkonferenz.
- (3) Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich, die Kinder mit den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung, Lernen und Sprache der Stadt Radevormwald aufzunehmen und zu beschulen. Insofern übernimmt die Schloss-Stadt Hückeswagen als Rechtsnachfolgerin der Stadt Radevormwald und Schulträger der Förderschule die Rechte und Pflichten bezüglich der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf am Teilstandort Radevormwald.
- (4) Die wohnortnahe Beschulung bleibt vorrangig.
- (5) Die Organisation und Umsetzung des offenen Ganztags im Primarbereich an den beiden Standorten wird federführend von der Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger in Absprache mit der Stadt Radevormwald übernommen.

§ 4 Kosten

- (1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte bei der Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger. Es besteht jedoch zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Stadt Radevormwald darüber Einvernehmen, dass jede Kommune alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Standortes entstehenden Aufwendungen, wie Bewirtschaftung, Unterhaltung und Einrichtung gemäß §§ 94 ff SchulG NRW trägt und die Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt.
- (2) Die Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger und die Stadt Radevormwald als Schulstandort werden die jeweiligen Schulkosten (Schülerfahrtkosten, Lernmittelfreiheit, Lehr- und Unterrichtsmittel, Kosten des Ganztagsbetriebs etc.) weiterhin für Ihren jeweiligen Schulstandort übernehmen und regeln. Davon ausgenommen sind Kosten, die unmittelbar mit der Schulträgerschaft verbunden sind (wie bspw. Schülerversicherung). Dieser Aufwand wird mit dem Ertrag aus Schlüsselzuweisungen nach Absatz 5 - 7 verrechnet.
- (3) Aufgaben, welche die Schloss-Stadt Hückeswagen im Ausnahmefall für den Teilstandort Radevormwald wahrnimmt, werden im Rahmen der Einzelfallbewertung der Stadt Radevormwald gegebenenfalls in Rechnung gestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung, um der Stadt Radevormwald die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

- (5) Die jährlichen Schlüsselzuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen ergeben, sowie weitere schülerzahlbezogene Zuweisungen (Schulpauschale / Bildungspauschale) werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger der Förderschule ausgezahlt. Aufgrund der Finanzausgleichssystematik wirken sich die Schülerzahlen nach der Schulstatistik 15.10.2016 erstmals bei den Berechnungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 (Schlüsselzuweisungen und Schul- bzw. Bildungspauschale) aus.
- (6) Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen und weiteren schülerzahlbezogenen Zuweisungen (Schulpauschale / Bildungspauschale), die auf die Schüler und Schülerinnen des Teilstandortes Radevormwald entfallen, erstmals ab dem Jahr 2018 an die Stadt Radevormwald auszuzahlen. Dieser Betrag reduziert sich um den aus dem Schüleransatz resultierenden Anteil an der von der Schloss-Stadt Hückeswagen zu leistenden Allgemeinen Kreisumlage und den Aufwendungen der Stadt Hückeswagen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 dieser Vereinbarung. Die insgesamt resultierende Erstattung an die Stadt Radevormwald kann maximal in Höhe des effektiven Mehrertrages verlangt werden, den die Schloss-Stadt Hückeswagen durch diese Vereinbarung erlangt.
- (7) Die Schloss-Stadt Hückeswagen ermittelt jährlich für das zurückliegende Haushaltsjahr nach Prüfung der Jahresrechnung die endgültige Höhe der anteilig auf die Stadt Radevormwald entfallenden Schlüsselzuweisungen und der weiteren Schülerzahlbezogenen Zuweisungen (Schul- bzw. Bildungspauschale). Ein Abschlag in Höhe der vorläufig berechneten Erstattung wird jeweils nach Aufstellung der Jahresrechnung überwiesen. Mit der endgültigen Abrechnung sind Mehr- oder Minderzahlungen zu verrechnen.

§ 5

Durchführung des Schulbetriebs

Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der für den jeweiligen Standort zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6

Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Hückeswagen und Radevormwald bleibt durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 7

Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

- (1) Vor kommunalpolitischen Beschlüssen der Schloss-Stadt Hückeswagen, die die Schloss-Stadt Hückeswagen in ihrer Eigenschaft als Schulträger fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Radevormwald oder den dortigen Teilstandort haben, ist die Stadt Radevormwald anzuhören. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schloss-Stadt Hückeswagen aufgrund der zu erwartenden Schulentwicklung die Auflösung der Förderschule beabsichtigt.
- (2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen) in den kommunalpolitischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.
- (3) Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als Schulträger, darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens einmal jährlich in dem zustän-

digen kommunalpolitischen Gremium der Stadt Radevormwald über die Entwicklung der Förderschule sowie über die Ziele und künftigen Anforderungen informiert.

- (4) Zu den Sitzungen der Fachausschüsse der Schloss-Stadt Hückeswagen und des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen ist ein Vertreter der Stadt Radevormwald einzuladen, soweit Punkte beraten werden, die die Förderschule betreffen.
- (5) Die Schulleitung der Förderschule gehört den Schulausschüssen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Stadt Radevormwald zur ständigen Beratung gem. § 85 SchulG NRW an.
- (6) Für die Belange der „Förderschule Nordkreis“ wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat hierbei eine Beratungs- und Empfehlungsfunktion für die Angelegenheiten der „Förderschule Nordkreis“. Dem Beirat gehören jeweils 5 Mitglieder der Städte Hückeswagen und Radevormwald an. Die Mitglieder sind seitens der Kommunen dem Schulträger zu benennen. Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Jede der beiden Kommunen kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündigen.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung oder der Auflösung der Förderschule obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 9

Nachbesserung, Streitigkeiten

- (1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Förderschule Nordkreis Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
- (2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 1 1
Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW i.V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2016/17 in Kraft.

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen
Hückeswagen, den

Für die Stadt Radevormwald
Radevormwald, den

Dietmar Persian
(Bürgermeister)

Dr. Josef Korsten
(Bürgermeister)

Schulisches Konzept zur Zusammenlegung der Armin-Maiwald-Schule und der Erich-Kästner-Schule

Ablaufplan

- **Schuljahr 2015/16**
 1. Zum Schuljahresbeginn Besuch der Schulleitungsteams in den Kollegien zur Vorstellung der ersten Überlegungen
 2. Synchronisierung von Arbeitsstrukturen zur Schaffung einer guten Kommunikation:
 - paralleler Präsenztage in der Schulwoche
 - parallele und gemeinsame Zeiten für Gesamtkonferenzen
 - parallele und gemeinsame Zeiten für Fachkonferenzen
 - parallele und gemeinsame Zeiten für Stufenteamsitzungen
 - parallele und gemeinsame Zeiten für erweiterte Schulleitungen
 3. Absprachen zur gemeinsamen Verwaltung mit den Sekretärinnen und Schulleitungen
 4. gegenseitige Aktivitäten der OGS-Teams mit den Schulleitungen zum Kennenlernen und Abgleich der Konzepte
 5. Sondierung möglicher Kooperationsformen mit den Trägern der beiden OGS-Einrichtungen
 6. gegenseitige Teilnahme an schulischen Projekten der beiden Schulen:
z.B. Forschertage in Radevormwald, berufsvorbereitende Kompetenzchecks: Hamet und Assessmentcenter in Hückeswagen...
 7. Aktivitäten zum Kennenlernen der Kollegien

- **Schuljahr 2016/17**
 1. Umsetzung der oben genannten Strukturen in den Kollegien
 2. Einführung der gemeinsamen Arbeitsstruktur der beiden Sekretariate
 3. Einigung auf erste Inhaltsbereiche zur Angleichung der beiden Schulstandorte in der 2. Hälfte des Schuljahres

Stand: 23.6.2015

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder



Vorlage

Datum: 17.08.2015
Vorlage FB II/2812/2015

TOP	Betreff Shared Services Archiv
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt, der Rat beschließt, den Umzug des Hückeswagener Stadtarchivs nach Wipperfürth in die Räume der Alice-Salomon-Schule umzusetzen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	03.09.2015	öffentlich
Rat	29.09.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Nach der letzten Sitzung ist die Gebäudesituation in Hückeswagen noch einmal geprüft worden. Es konnte jedoch keine Alternative zur Unterbringung des Stadtarchivs gefunden werden, so dass die Verwaltung die Verlagerung des Archivs nach Wipperfürth in das Gebäude der ehemaligen Alice-Salomon-Schule empfiehlt.

Die Geschichtsvereine haben Stellungnahmen abgegeben, diese sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

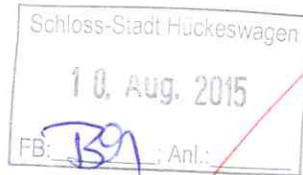
Annette Binder

Anlagen:

- Offener Brief der BZG zur Verlegung des Stadtarchives vom 9.7.2015
- Gemeinsamer Brief des BGV und der BZG zur Verlagerung des Stadtarchives vom 7.8.2015

Bergischer Geschichtsverein Hückeswagen e.V.
Bergische Zeitgeschichte

Herrn Bürgermeister
Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen



BGV: Fredi K. Roß
Waldstraße 20
42499 Hückeswagen
BZG: Iris Kausemann
Hämmern 15
51688 Wipperfürth

07.08.2015

D/ Fraktionsvorsitzende
RGA
BM

Verlagerung Stadtarchiv Hückeswagen

FB II / RGA

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen eine geplante Verlagerung des Stadtarchivs Hückeswagen nach Wipperfürth hatten der BGV Hückeswagen am 01.04.2015 und die BZG am 09.07.2015 in Briefen an Sie schon ausführlich Stellung genommen. Wir brauchen hier sicher nicht noch einmal die einzelnen Gründe gegen eine Verlagerung des „Gedächtnisses der Stadt“ aufzuzählen.

Im Brief vom 01.04.2015 hatte der BGV Hückeswagen vorgeschlagen, die Kosten/Nutzenrechnung abzuwarten und dann gemeinsam darüber zu sprechen. Wie wir aus verschiedenen Kanälen jedoch erfahren, scheint sich in der Verwaltung und in Teilen des Rates schon eine eindeutige Ausrichtung auf eine Verlagerung nach Wipperfürth gefunden zu haben. Wir gehen davon aus, dass demnach eine Kosten/Nutzenrechnung vorliegt.

Da es sich bei diesem Projekt um eine Angelegenheit handelt, die nicht nur die Bürger, sondern natürlich ganz besonders die Geschichtsvereine betrifft, halten wir es für richtig, dass Sie uns vor möglichen Beschlussfassungen in Ausschüssen und Rat über den Stand informieren. Wie Sie wissen, ist in beiden Geschichtsvereinen sehr viel Know-how zur Archivarbeit vorhanden. Wir würden deshalb gerne die Unterlagen zu Ihrer Entscheidung mit Ihnen durchsprechen und unsere Stellungnahme dazu nochmal vorlegen.

Den Termin für eine Besprechung sehen wir Mitte September nach dem Altstadtfest. Über eine Einladung würden wir uns sehr freuen.

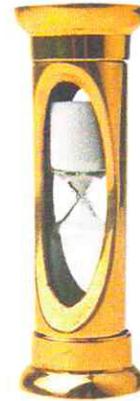
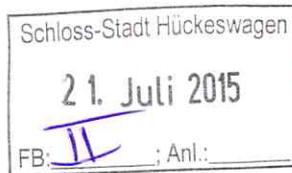
Mit freundlichen Grüßen

Fredi K. Roß
Vorsitzender
Bergischer Geschichtsverein
Hückeswagen e.V.

Iris Kausemann
Vorsitzende
Bergische Zeitgeschichte e.V.

BZG, Iris Kausemann, Hämmern 15, 51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister
Herrn Dietmar Persian
Aufm Schloss 1
42499 Hückeswagen



Hückeswagen
Radevormwald
Wermelskirchen

Fractionen
Redaktion RGA
Redaktion BM
LVR

Ihr Zeichen	Unser Zeichen/Name	E-Mail	Telefon/Fax	Datum
		iriskausemann@aol.com	+49	09.07.15
			+49	

Offener Brief zur Verlegung des Stadtarchivs

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

als Vorsitzende der BZG und Diplom-Archivarin, die von 2003-2009 maßgeblich zum Aufbau des Stadtarchivs beigetragen hat, möchte ich in diesem Offenen Brief zur Verlegung des Stadtarchivs Stellung nehmen mit Bezug auf das Schreiben des 1. Vorsitzenden des BGV, Abt. Hückeswagen, Fredi K. Ross vom 01.04.2015.

Im März 2009 wurde das Stadtarchiv offiziell zum bundesweiten Tag der Archive eröffnet. Ein langer Weg vom Schelmenturm mit vielen dezentralen Lagerungsorten über 2 Büroräume im Bürgerbüro mit teilzentralisierten Beständen in die Ewald-Gnau-Straße war vollbracht. Natürlich wäre ich damals lieber im Bürgerbüro geblieben, aber meine Bedenken wurden nicht akzeptiert und so wurde das ehemalige Asylantenwohnheim umgebaut. Den Bürgern standen nun alle Bestände zentral zur Verfügung. Es gab einen Lesesaal (die Tische und Stühle hat die Firma meines Mannes gespendet), es wurden Leisten für eine Ausstellung angebracht (gespendet vom Lionsclub Wipperfürth/Wermelskirchen), die Holzregale, die damals für den Lagerort Wiehagen gespendet wurden, wurden wiederverwendet, da weder Mittel noch Sponsoren für Metallregale bereitstanden. Wie immer war kein Geld

Seite 1 von 3



Hückeswagen
Radevormwald
Wermelskirchen

vorgesehen und man musste versuchen, aus dem Vorhandenen das Beste zu machen.

Es bleibt festzuhalten, dass in der Ausstattung damals schon an allen Ecken und Enden gespart wurde!

Nun zu der personellen Besetzung. Bis 2009 war ich als diplomierte Fachkraft mit einer halben E8-Stelle bei der Stadt angestellt. Mein, zum zweiten Mal, auf 2 Jahre befristeter Vertrag wäre 2010 ausgelaufen. Da ich eine vierköpfige Familie ernähren musste, hätte ich eine dreiviertel E9 Stelle benötigt, um einigermaßen über die Runden zu kommen. Meinen Vorschlag, sich doch bitte einen Diplom-Archivar mit ein oder zwei anderen Kommune zu teilen (ich wurde sogar nach Burscheid abgeordnet!), wurde nicht aufgegriffen, so dass ich mich schweren Herzens anderweitig bewerben musste und nach Köln ging. Das Stadtarchiv führte ich dann noch auf 400,-€ Basis bis November 2010 weiter. Danach wurde fachfremdes Personal eingestellt, jeweils auf 400,-€ Basis. Fachfremdes Personal kann den Status Quo bestimmt erhalten, eine Weiterentwicklung in Fragen der Ämterberatung, der Überlieferungsbildung, Bewertung von Fachverfahren, Übernahme elektronischer Daten etc. ist nicht möglich.

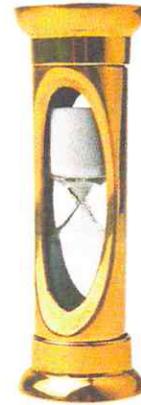
Auch im personellen Bereich wird also bereits mehr als gespart und auf unterstem Level navigiert. Wo will die Stadt Hückeswagen noch weiter einsparen?

Da das Stadtarchiv gemäß Landesarchivgesetz eine Pflichtaufgabe der Kommune ist, müsste hier im Gegensatz Geld in die Hand genommen werden, um das Stadtarchiv weiterzuentwickeln. Viele kleinere Kommunen pflegen ihr Gedächtnis, weil sie wissen, was ein gut funktionierendes Gedächtnis wert ist. Natürlich kann man sich in Zeiten der knappen Kassen zusammenschließen. Es gibt Kommunen im Rheinland, die sich eine Fachkraft teilen, aber es gibt keine, die ihre Quellen in eine andere Kommune auslagert!

Hückeswagen überrascht ja immer wieder, ich hoffe sehr, nicht mit dieser Negativschlagzeile!

Man könnte überlegen, ein Geschichtszentrum für Hückeswagen zu etablieren, indem man alle Archive zusammenfasst. Es gibt viele Möglichkeiten des Fortschritts und der nachhaltigen Entwicklung auf diesem Gebiet, aber eine Auslagerung wäre ein unvergleichbarer Rückschritt!

Seite 2 von 3



Hückeswagen
Radevormwald
Wermelskirchen

Auf dem diesjährigen Rheinischen Archivtag habe ich bereits Herrn Dr. Habersack, der für die Beratung und Pflege der bergischen Archive zuständig ist, informiert und ihn gebeten unterstützende und beratend einzugreifen. Die Archivberatungsstelle ist seit 1929 in diesem Bereich erfolgreich tätig und wird kompetent dem Rat und der Stadt in archivischen Fragen zur Seite stehen.

Für den BGV und die BZG werde ich am 12.03.16 eine Fahrt nach Köln in das Restaurierungs- und Digitalisierungszentrum des Historischen Archivs der Stadt Köln anbieten. Dies ist eine offene Fahrt, an der jeder interessierte Bürger teilnehmen kann. Neben der Besichtigung werde ich auch über den Sinn und Zweck von Archiven referieren, so dass auch hier die Möglichkeit bestünde, sich zu informieren. Wenn gewünscht, würde ich auch einen Vortrag auf einer Rats- oder Ausschusssitzung halten.

Ich hoffe also sehr, dass die Fraktionen und die Stadtverwaltung diese Chancen der Information nutzen und sie zum Wohle und Zweck des Gedächtnisses der Stadt und Ihrer Bürger verwenden werden.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Iris Kausemann
(1. Vorsitzende)

Seite 3 von 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 27.07.2015
Vorlage FB III/2791/2015

TOP	Betreff Änderung Geltungsbereich 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A "Käfernberg"
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die Änderung des Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	27.08.2015	öffentlich
Rat	29.09.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“ wird im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss vom 15.10.2013 verkleinert.

Das Grundstück des DLRG-Clubhauses, das südlich an das Grundstück des Vorhabenträgers angrenzt, wird aus dem Änderungsbereich herausgenommen. Zudem wird die östliche Grenze des Geltungsbereiches nicht mehr bis an die Bevertalsperre geführt, sondern endet an der Zaungrenze des Grundstücks.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden durch die Eigentümerin getragen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

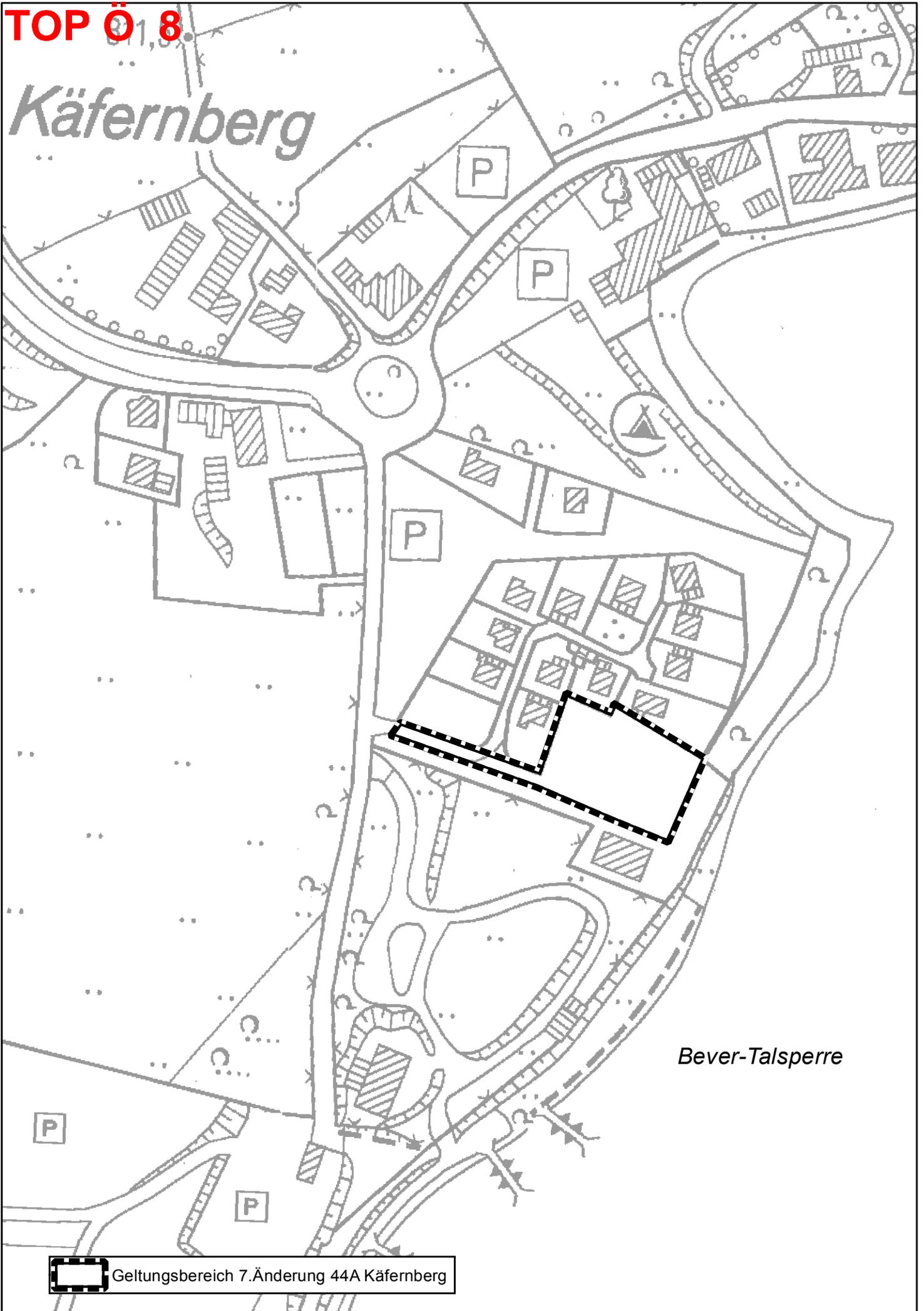
Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

Darstellung neuer Geltungsbereich

Käfernberg



 Geltungsbereich 7.Änderung 44A Käfernberg

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 04.08.2015
Vorlage FB III/2801/2015

TOP	Betreff Aufstellungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 61 Golfplatz Dreibäumen
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	27.08.2015	öffentlich
Rat	29.09.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 61 „Golfplatz Dreibäumen“, der von der Ortslage Dreibäumen im Westen bis nach Stoote im Osten reicht, ist seit 16.02.2001 rechtswirksam. Am 19.07.2006 trat die 1. Änderung in Kraft, die in insgesamt acht Bereichen im Plangebiet Änderungen vornahm.

Im ersten Änderungsverfahren wurde u.a. ein Baufenster in der Ortschaft Dreibäumen festgelegt, das zwei ehemalige kleinere Baufenster vereinigte, die vormals durch eine geplante Trasse einer Stromfreileitung getrennt waren. Da diese Trasse unterirdisch verlegt wurde, konnten die Baufenster zusammengefasst werden.

Die unterschiedlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in beiden Baufenster sollten weiterhin gelten. Jedoch wurde im Rahmen des Änderungsverfahrens versäumt, diese unterschiedlichen Festsetzungen durch eine Nutzungsabgrenzungslinie voneinander abzugrenzen.

Im Rahmen der geplanten 2. Änderung soll daher eine Korrektur insofern vorgenommen werden, als dass eine Nutzungsabgrenzungslinie definiert wird, die den westlichen Teil (GRZ = 0,6 und GFZ = 1,2) vom östlichen Teil des Baufensters (GRZ=0,4 und GFZ = 0,8) abgrenzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

Geltungsbereich

TOP Ö 9



 Geltungsbereich 2.Änderung Nr. 61 Golfplatz Dreibäumen

N
1:1.000

0 5 10 20
Meter

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 04.08.2015
Vorlage FB III/2802/2015

TOP	Betreff Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 39C Montanusstraße
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39C „Montanusstraße“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	27.08.2015	öffentlich
Rat	29.09.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Erschließung von neuen Wohnbaugrundstücken durch Herstellung des Richard-Leyhausen-Weges soll die Montanusstraße in westlicher Richtung bis an den Hambüchener Weg verlängert werden. Derzeit endet die Montanusstraße an der Kreuzung Hugo-Hagenkötter-Straße/Droste-Hülshoff-Weg.

Der Flächennutzungsplan stellt einen möglichen Verlauf der Verlängerung der Montanusstraße dar, die nahe Kleinenscheidt auf die Kreisstraße 5 trifft. Ziel der Verlängerung ist vornehmlich die Erschließung neuer Wohnbauflächen nördlich der Ortslage Hambüchen und westlich des Hambüchener Weges. Der momentan geplante Verlauf der Montanusstraße erfolgt westlich des Hambüchener Weges über ein privates Grundstück, während sich südlich angrenzend ein städtisches Grundstück befindet.

Um der Schloss-Stadt Handlungsoptionen bezüglich des genauen Verlaufes der Montanusstraße - entweder über aktuell private oder städtische Flächen - zu bewahren, soll der Geltungsbereich mehrere Verlaufsvarianten zulassen und somit ein Abschnwenken der Montanusstraße in süd-westliche Richtung erlauben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt die Stadt.

Beteiligte Fachbereiche:

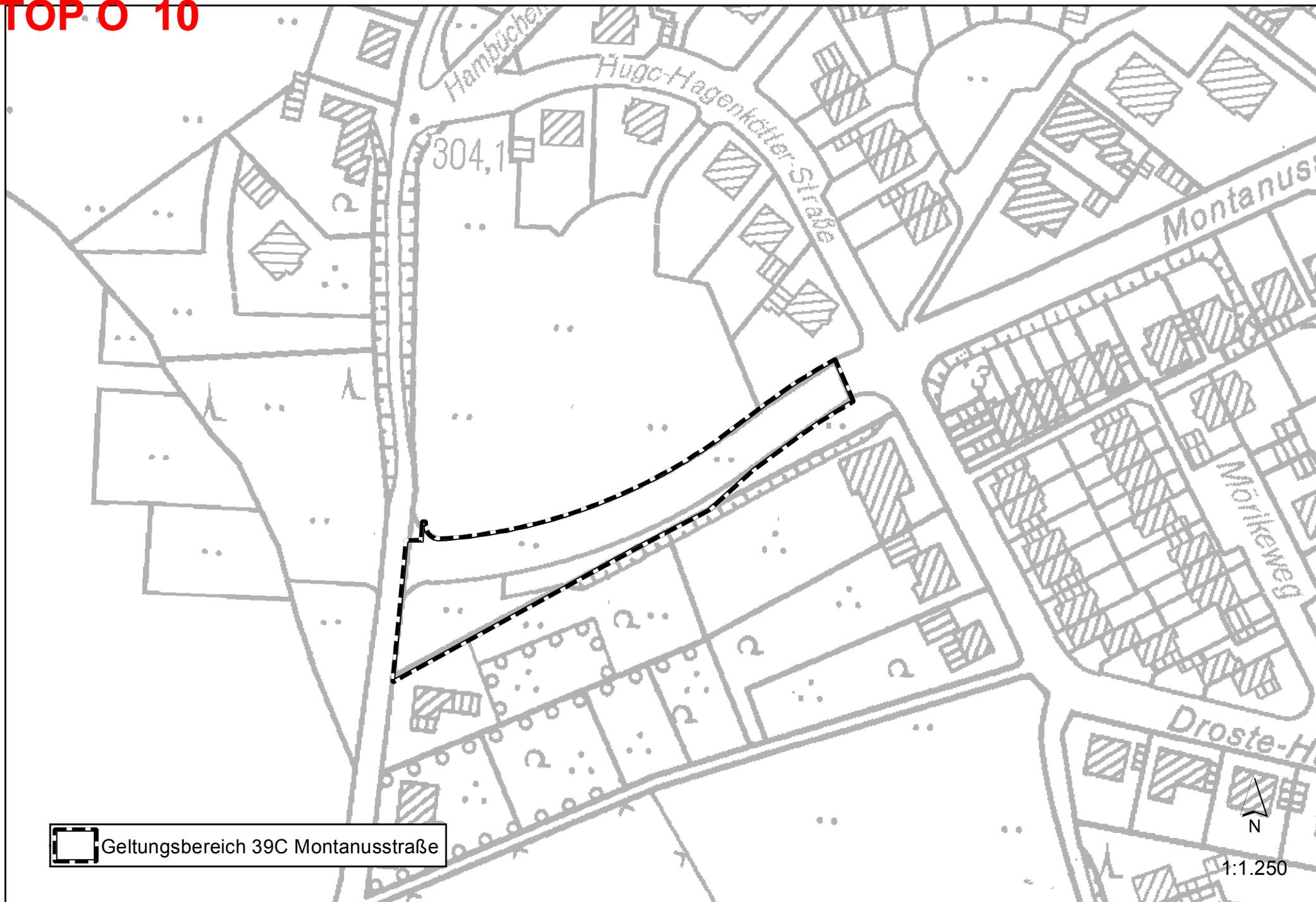
FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

Geltungsbereich



 Geltungsbereich 39C Montanusstraße

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 09.09.2015
Vorlage RB/2823/2015

TOP	Betreff Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 04.09.2015: Der Rahmenvereinbarung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge beitreten!
Beschlussentwurf: <i>Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen entscheidet über den Antrag der Fraktion B90/Grüne, der den nachfolgenden Wortlaut hat:</i> Der Rat der Stadt Hückeswagen möge beschließen: <ol style="list-style-type: none">1. Die Stadt Hückeswagen tritt der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den in der Vereinbarung genannten Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach §264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit §§1,1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen bei.2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Einführung der Gesundheitskarte für Geflüchtete einzuleiten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	29.09.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der Fraktion B90/Grüne wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag:

Zwischen den Städten und Gemeinden des Oberbergischen Kreises besteht eine Vereinbarung über die Abwicklung der Krankenhilfe für Asylbewerber. Hierin ist geregelt, dass die Stadt Gummersbach die Bearbeitung und Abrechnung der Krankenhilfeleistungen für sämtliche Kommunen des OBK abwickelt. Die ursprüngliche Vereinbarung läuft bereits seit 1995, eine aktualisierte Vereinbarung seit 01.01.2014. Die Vereinbarung wurde zum einen getroffen, damit nicht jede Kommune erforderliches Fachpersonal vorhalten muss, zum anderen wegen der Kostenverteilung im Rahmen eines Solidarpaktes (Beispiel: sehr kostenintensive Krankheiten/Operationen). Die Vereinbarung läuft aktuell noch bis zum 31.12.2016, da eine Kündigung zum 01.01.2016 nicht mehr möglich ist (Kündigungsfrist ist ein halbes Jahr vor Ablauf

– aktuell bis 31.12.2015; eine Kündigung zum 31.12.2015 hätte also bis zum 30.06.2015 erfolgen müssen.) Kündigt auch nur eine Kommune, endet die Vereinbarung für alle Kommunen.

Die bisherige Verwaltungspraxis der oberbergischen Kommunen gewährleistet für den im Raum stehenden Personenkreis eine komplette Gesundheitsvorsorge, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Aktuell würde, bei Abschluss der nun möglichen Rahmenvereinbarung, mit einer Kostensteigerung gerechnet, da unter anderem ein Solidarpakt unter den oberbergischen Kommunen nicht mehr möglich wäre.

Für November 2015 ist auf der Fachebene aller oberbergischen Kommunen eine ausführliche Prüfung dieser nun möglichen neuen Rahmenvereinbarung hinsichtlich Aufwand und Kosten im Vergleich zur bisherigen Praxis geplant. Im Anschluss an diese Prüfung werden die oberbergischen Bürgermeister über die Ergebnisse informiert.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Beratungsprozess abzuwarten und danach über diesen Antrag zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der Fraktion B90/Grüne mit Anlagen

Bündnis 90/ Die Grünen Hückeswagen

Schlossstadt Hückeswagen
z.Hd. Dietmar Persian
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Datum

04.09.2015

Der Rahmenvereinbarung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge beitreten!

Sehr geehrter Herr Persian,

wir bitten Sie nachfolgenden Antrag zur Abstimmung stellen zu lassen:

Der Rat der Stadt Hückeswagen möge beschließen:

1. Die Stadt Hückeswagen tritt der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den in der Vereinbarung genannten Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach §264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit §§1,1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen bei.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Einführung der Gesundheitskarte für Geflüchtete einzuleiten.

Verband

Bündnis 90/
Die Grünen Hückeswagen

Name Sprecher

Egbert Sabelek
Shirley Finster
(Stlv. Sprecher)

Mail/ Internet

fraktion@gruene-
hueckeswagen.de
www.gruene-hueckeswagen.de

Bankverbindung

Volksbank Oberberg eG
DE94 38462135 3209181010
BIC: GENODED1WIL

Bündnis 90/ Die Grünen Hückeswagen

Egbert Sabelek
Friedrichstr. 17a
42499 Hückeswagen

Begründung:

Die Einführung der Gesundheitskarte für die den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge bedeutet erhebliche Verbesserungen der Gesundheitsversorgung der vor Not und Verfolgung zu uns geflüchteten Menschen. Diese können mit einer Gesundheitskarte direkt einen Arzt/eine Ärztin ihrer Wahl aufsuchen. Auch für die Kommune bedeutet die Einführung eine Entlastung, indem nicht nur der Genehmigungsvorbehalt entfällt, sondern auch die Bearbeitung und Abrechnung über die Krankenkassen geregelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bündnis 90/ Die Grünen

Egbert Sabelek
Fraktionsvorsitzender

Anlagen

1. FAQ elektronische Gesundheitskarte
2. Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung
3. Anlage 1: Zur Vereinbarung zwischen den Krankenkassen und dem Land NRW zur Übernahme der Gesundheitsversorgung

Verband	Name Sprecher	Mail/ Internet	Bankverbindung
Bündnis 90/ Die Grünen Hückeswagen	Egbert Sabelek Shirley Finster (Stlv. Sprecher)	fraktion@gruene- hueckeswagen.de www.gruene-hueckeswagen.de	Volksbank Oberberg eG DE94 38462135 3209181010 BIC: GENODED1WIL

Landesrahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a AsylbLG

Allgemeine Fragen und Antworten zur Vereinbarung

1) Warum brauchen wir diese Vereinbarung / warum wird die eGK für Flüchtlinge eingeführt?

Die Kommunen stoßen angesichts steigender Flüchtlingszahlen an ihre Grenzen – auch bei der medizinischen Versorgung. Für Flüchtlinge ist der Weg zur medizinischen Versorgung bürokratisch und schwierig, worunter oft die Versorgung leidet. Denn bisher

- müssen sich die Flüchtlinge in den ersten Monaten ihres Aufenthaltes (in der Regel bis 15 Monate) erst einen Behandlungsschein bei der Kommune holen, wenn sie krank sind und zum Arzt / zur Ärztin müssen. Dadurch geht Zeit verloren. Mit der eGK können Flüchtlinge wie alle anderen Menschen auch, direkt zum Arzt / zur Ärztin gehen, wenn sie akut erkrankt sind.
- müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommune – in der Regel ohne medizinische Ausbildung - entscheiden, ob eine akute Erkrankung vorliegt und ein Arztbesuch erforderlich ist und später dann die einzelnen Arztrechnungen prüfen. Auch über die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit weiterer Maßnahmen im Rahmen der Behandlung muss oft die Kommune entscheiden. Mit der eGK entfällt - bis auf sehr wenige Ausnahmen - dieser Entscheidungs- und Prüfaufwand.

2) Welche Flüchtlinge sollen eine eGK bekommen?

Die Vereinbarung erfasst nur Flüchtlinge, die die Erstaufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes verlassen haben und den Gemeinden zugewiesen wurden.

3) Unterscheidet die Vereinbarung zwischen Flüchtlingen mit guter und schlechter Bleibeperspektive?

Nein. Die Rahmenvereinbarung unterscheidet nicht zwischen den Flüchtlingen mit guter oder schlechter Bleibeperspektive. Generell sollen alle Flüchtlinge von der eGK profitieren. Der Gemeinde steht es jedoch frei, in begründeten Einzelfällen Flüchtlinge nicht bei der betreffenden Krankenkasse anzumelden.

4) Wie erhalten die Flüchtlinge die eGK?

Zunächst muss die Gemeinde den Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklären (siehe Ziffer 5). Dann meldet sie die ihr zugewiesenen Flüchtlinge bei der für sie zuständigen Krankenkasse (siehe Ziffer 9) an. Die Krankenkasse schickt die eGK später direkt an die Flüchtlinge. Da das ein wenig Zeit beansprucht, stellt die Krankenkasse einen vorläufigen Abrechnungsschein für die ärztliche und zahnärztliche Versorgung aus. Dieser wird den Flüchtlingen über die Gemeinde ausgehändigt, die die Flüchtlinge bei dieser Gelegenheit über die Nutzung und Anwendung der eGK informiert.

5) Ist die Teilnahme der Gemeinden an der Rahmenvereinbarung für diese verpflichtend?

Nein. Jede einzelne Gemeinde entscheidet selbst, ob sie teilnehmen will. Sie wird dabei sicher prüfen, ob es sich wirtschaftlich für sie rechnet, an der Vereinbarung teilzunehmen. Die Rahmenvereinbarung eröffnet ein Angebot an die Gemeinden. Die Vereinbarung ist mit den kommunalen Spitzenverbänden allerdings im Detail abgestimmt.

6) Welche finanziellen Folgen für die Gemeinden sind zu erwarten?

Die Erfahrungen in Hamburg und Bremen haben gezeigt, dass es dort zu Einsparungen in der jeweiligen Verwaltung gekommen ist. Die Gemeinden profitieren außerdem von Rabattvereinbarungen und anderen Instrumenten der gesetzlichen Krankenversicherung. Überdies eröffnet die Rahmenvereinbarung die Evaluation der Ausgabenentwicklung und der an die Kassen zu zahlenden Verwaltungskosten nach einer gewissen Vertragslaufzeit.

7) Wird der Leistungsumfang durch die eGK ausgeweitet?

Der Leistungsumfang orientiert sich an den Vorgaben der §§ 4 und 6 AsylbLG. Daher wird es auch weiterhin Einschränkungen gegenüber den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte geben. Bei anderen Leistungen, die in der Regel direkt über die eGK abgerechnet werden, sind Asylbewerberinnen und -bewerber anderen Versicherten jedoch grundsätzlich gleichgestellt. Die kommunalen Spitzenverbände und die Krankenkassen haben vor diesem Hintergrund einen Leistungsumfang gemeinsam definiert, der die Bedürfnisse der Flüchtlinge und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und zugleich ein möglichst unbürokratisches Verfahren der Leistungsgewährung festlegt.

8) Ist für die Leistungserbringer (Ärztinnen/Ärzte, Krankenhäuser) auf der eGK erkennbar, ob es sich um Asylbewerberinnen und –bewerber handelt?

Nein. Von außen erfolgt keinerlei Kennzeichnung auf der eGK, intern ist lediglich erkennbar, dass es sich um eine besondere Personengruppe handelt, d.h. nicht um GKV-Versicherte.

9) Wie werden die Flüchtlinge auf die teilnehmenden Krankenkassen verteilt?

Ziel ist eine gleichgewichtige Verteilung auf die teilnehmenden Krankenkassen. Um die Umsetzung zu erleichtern, ist ausdrücklich vorgesehen, dass jede Gemeinde nur von einer Krankenkasse betreut wird und damit nur einen Ansprechpartner erhält. Dies reduziert den Aufwand insbesondere für die Gemeinden.

10) Warum machen nicht alle Krankenkassen mit?

Die Krankenkassen beteiligen sich an der Rahmenvereinbarung auf freiwilliger Basis. Es besteht derzeit noch keine bundesgesetzliche Pflicht für die gesetzlichen Krankenkassen zur Betreuung der Asylbewerberinnen und –bewerber in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts. Der Bund hat Regelungen zur Verpflichtung der Krankenkassen angekündigt, diese stehen aber noch aus. Wann der Bund seine Zusage umsetzt, ist derzeit nicht absehbar. Da das MGEPA nicht warten wollte, hat es mit den Krankenkassen die Rahmenvereinbarung ausgehandelt und mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Sollte es noch Vorgaben des Bundes dazu geben, kann die Rahmenvereinbarung angepasst werden.

11) Wird die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung mit Kosten belastet?

Nein. Wie in § 264 SGB V ausdrücklich vorgeschrieben, werden den betreuenden Krankenkassen die entstandenen Leistungsausgaben sowie deren Verwaltungskosten erstattet.

12) Wie erfolgt die Abrechnung der Leistungsausgaben?

Die Krankenkassen rechnen die ihr entstandenen Ausgaben kalendervierteljährlich mit der jeweils zuständigen Gemeinde ab (Spitzabrechnung). Die zuständige Gemeinde leistet als Vorauszahlung monatliche Abschlagszahlungen je Leistungsberechtigtem, die sich an den durchschnittlichen Leistungsausgaben für den Personenkreis orientieren und regelmäßig den tatsächlichen Leistungsausgaben angepasst werden.

13) Warum wurde die eGK in NRW nicht eher umgesetzt?

NRW ist das erste Flächenland, das eine solche Rahmenvereinbarung abschließt. Für die Stadtstaaten Hamburg und Bremen war die Umsetzung viel einfacher. Das MGEPA hat nach dem Ausbleiben einer bundeseinheitlichen Regelung zeitnah die Verhandlungen mit den Krankenkassen aufgenommen. Nach konstruktiver Zusammenarbeit der teilnehmenden Krankenkassen und der kommunalen Spitzenverbände konnte die Rahmenvereinbarung geschlossen werden.

14) Gibt es für sog. Hochkostenfälle eine andere Verfahrensweise als für andere Krankheitskosten?

Nein. Die Regelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz zur Unterstützung der Gemeinden bei außergewöhnlich hohen Krankheitskosten (derzeit mehr als 70.000 € je Flüchtling im Kalenderjahr) im Einzelfall bleibt davon unberührt. Das kann auch nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung sein.

RAHMENVEREINBARUNG

zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für
nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach

§ 264 Absatz 1 SGB V

in Verbindung mit §§ 1,1a Asylbewerberleistungsgesetz

in Nordrhein-Westfalen

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA),

dieses vertreten durch die Ministerin

- nachstehend **MGEPA** -

und

der AOK Rheinland/Hamburg

der AOK NORDWEST

der Novitas BKK

der Knappschaft und

der DAK Gesundheit

die Techniker Krankenkasse

die BARMER GEK

die IKK classic

- nachstehend **Krankenkassen** genannt -

INHALT

Präambel	Seite 3
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	Seite 3
§ 2 Ziel dieser Vereinbarung	Seite 3
§ 3 Beitrittsrecht der Gemeinden	Seite 4
§ 3a Vertragspartnerschaft weiterer Krankenkassen	Seite 4
§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs	Seite 4
§ 5 Meldeverfahren	Seite 5
§ 6 elektronische Gesundheitskarte (eGK)	Seite 5
§ 7 Befreiung von der Zuzahlungspflicht	Seite 6
§ 8 Verfahren bei Wegfall der Leistungsberechtigung	Seite 6
§ 9 Umlagekosten für die Beteiligung des MDK	Seite 6
§ 10 Abrechnungsverfahren	Seite 6
§ 11 Verwaltungskosten	Seite 8
§ 12 Widersprüche und Klageverfahren	Seite 8
§ 13 Weiterleitung von möglichen Schadensersatzansprüchen	Seite 9
§ 14 Datenschutz	Seite 9
§ 15 Evaluation und Qualitätssicherung	Seite 9
§ 16 Meinungsverschiedenheiten	Seite 10
§ 17 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel	Seite 10
§ 18 Laufzeit der Vereinbarung	Seite 10

Präambel

Nach den Regelungen des § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V wird die Gesundheitsversorgung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auftragsweise von der Krankenkasse übernommen. Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG haben, müssen ihren Anspruch auf Leistungen bei Krankheit bzw. sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG unmittelbar gegenüber den Gemeinde geltend machen.

Die vertragsschließenden Parteien sind sich einig, dass auch für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung Verbesserungen anzustreben sind.

Mit der Zielsetzung

- den Zugang zum Gesundheitssystem durch Nutzung einer eGK zu vereinfachen,
- die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung zu erhöhen und
- die Gemeinden nachhaltig von Verwaltungsaufgaben zu entlasten

hat das Land NRW – bis zu einer gesetzlichen Anpassung des § 264 SGB V – die Krankenkassen gebeten, die Betreuung dieses Personenkreises zu übernehmen. Aus diesen Gründen schließen die Krankenkassen mit dem Land Nordrhein-Westfalen – vertreten durch das MGEPA - eine Rahmenvereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 30 Abs. 2 SGB IV ab.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sich grundsätzlich alle Krankenkassen an der Vereinbarung beteiligen sollen und eine gleichgewichtige Verteilung der zu betreuenden Personen durch die beitretenden Gemeinden auf die teilnehmenden Krankenkassen anzustreben ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird eine Zuordnung der einzelnen Gemeinden zu je einer teilnehmenden Krankenkasse angestrebt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung beschreibt die auftragsweise Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG, sondern gegenüber den Gemeinden Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG haben. Die Gesundheitsversorgung wird durch die teilnehmenden Krankenkassen – nach Maßgabe dieser Vereinbarung sichergestellt.

§ 2 Ziel dieser Vereinbarung

- (1) In Nordrhein-Westfalen übernehmen gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes des Asylbewerberleistungsgesetzes die Gemeinden die Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG haben. Mit der Vereinbarung soll die Gesundheitsversorgung dieser Leistungsberechtigten durch eine Krankenkasse übernommen werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 Absatz 2 SGB IV in Verbindung mit § 264 Absatz 1 SGB V.
- (2) Ziel der Übertragung dieser Aufgabe ist es, durch die Krankenkasse eine professionelle, effiziente und effektive Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten. Gleichzeitig wird darüber hinaus ein Beitrag zum Bürokratieabbau in den Gemeinden geleistet.

§ 3 Beitrittsrecht der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden in NRW können dieser Vereinbarung beitreten.
- (2) Der Beitritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum nächsten Quartalsbeginn schriftlich gegenüber dem MGEPA zu erklären. Die Regelungen dieser Vereinbarungen gelten dann mit Beginn des Folgequartals nach Eingang der Erklärung beim MGEPA.
- (3) Der Austritt einer Gemeinde ist mit einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende ebenfalls schriftlich gegenüber dem MGEPA zu erklären.
- (4) Der Beitritt oder Austritt einer Gemeinde ist den teilnehmenden Krankenkassen durch das MGEPA unverzüglich anzuzeigen.

§ 3a Vertragspartnerschaft weiterer Krankenkassen

- (1) Krankenkassen, die noch nicht Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung sind, zeigen ihren Beitritt unmittelbar gegenüber dem MGEPA NRW an. Der Austritt einer Krankenkasse ist ebenfalls gegenüber dem MGEPA anzuzeigen. Ein Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (2) Die beigetretene Krankenkasse nimmt mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Quartals an dieser Vereinbarung teil.
- (3) Das MGEPA veröffentlicht eine Liste der teilnehmenden Krankenkassen und beigetretenen Gemeinden jeweils auf ihrer Homepage. Die Krankenkassen und beigetretenen Gemeinden stimmen der Veröffentlichung und der jeweiligen Aktualisierung auf der Homepage des MGEPA zu.

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Die Krankenkassen stellen eine notwendige, zweckmäßige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung auf Basis ihrer Vorschriften zulasten der Gemeinden sicher. Dabei richtet sich der Leistungsumfang grundsätzlich nach §§ 4 und 6 AsylbLG (vgl. Anlage 1, Buchstabe A und B). Nicht von der Versorgung umfasst sind Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld und Mutterschaftsgeld) sowie Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe. Die Gemeinden erstatten den Krankenkassen alle Leistungen, die der Leistungsberechtigte auf Basis der Anlage 1 Buchstabe A und B in Anspruch genommen hat.
- (2) Für die in Anlage 1, Buchstabe C, aufgeführten GKV-Leistungen ist der Anspruch auf Gesundheitsversorgung unmittelbar gegenüber der Gemeinde zu realisieren. Sofern entsprechende Anträge bei den Krankenkassen eingehen, werden diese umgehend an die Gemeinden weitergeleitet und dort in eigener Verantwortung entschieden.
- (3) Der Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG (Leistungsberechtigung nach §§ 1, 1a AsylbLG) vorliegen und der Leistungsberechtigte weder in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) noch in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) untergebracht ist. Die Prüfung und Feststellung der Anspruchsberechtigung erfolgt durch die Gemeinden. Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) bzw. einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) greifen die Regelungen dieser Vereinbarung nicht.
- (4) Der Anspruch auf Leistungen endet nach Maßgabe der Regelungen des § 1 Absatz 3 AsylbLG.

§ 5 Meldeverfahren

- (1) Die Gemeinden melden die Leistungsberechtigten nach Ankunft in der Zielgemeinde unverzüglich bei einer teilnehmenden Krankenkasse an. Sie haben dabei die Daten für den Haushaltsvorstand und seine in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen mitzuteilen.
- (2) Das Land wirkt auf die gleichmäßige Verteilung der Leistungsberechtigten auf die Krankenkassen hin.
- (3) Die Gemeinden, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, teilen der Krankenkasse folgende Sachverhalte unter Verwendung der dieser Vereinbarung als Muster beigefügten Meldevordrucke (Anlagen 2 bis 4) mit:
 - a. Separates Institutionskennzeichen (IK) für die Abrechnung der Leistungen der Leistungsberechtigten nach § 264 Abs. 1 SGB V
 - b. An- und Abmeldungen des Haushaltsvorstandes (inklusive der Angehörigen)
 - c. Änderung der Personenstandsdaten (z. B. Namensänderung inklusive Anschriftenänderung)
 - d. Ummeldung vom Haushaltsvorstand zum Familienangehörigen eines anderen Haushaltsvorstandes (inklusive seiner bisherigen Angehörigen)
 - e. Sonstige Änderungsmeldungen (z. B. An- und Abmeldungen einzelner Familienangehöriger)
- (4) Die vorgenannten Meldungen sind von der zuständigen Gemeinde zu unterzeichnen und mit Behördenstempel zu versehen, soweit sie nicht elektronisch übermittelt werden. Voraussetzung für die elektronische Übermittlung ist, dass alle Beteiligten ein einheitliches und verbindliches Verfahren abgestimmt haben.
- (5) Auf dem Anmeldevordruck ist der Krankenkasse von der zuständigen Gemeinde für jeden bildpflichtigen Leistungsberechtigten ein geeignetes Lichtbild des Leistungsberechtigten zur Ausstellung einer eGK zur Verfügung zu stellen. Zugleich bestätigt die Gemeinde mit der Anmeldung, dass das Lichtbild mit der Identität des Leistungsberechtigten übereinstimmt.
- (6) Sind die Meldungen unleserlich oder/und enthalten sie unplausible Daten, werden sie von der Krankenkasse zur kurzfristigen Klärung an die zuständige Gemeinde zurückgeschickt.

§ 6 elektronische Gesundheitskarte (eGK) ohne EHIC

- (1) Die Gültigkeitsdauer der eGK ist befristet auf 24 Kalendermonate. Der Versand der eGK erfolgt an den Leistungsberechtigten. Darüber hinaus ist ein Versand nur an einen Betreuer im Sinne der §§ 1896 BGB ff möglich. Bis zur Versorgung mit der eGK stellen die Krankenkassen den Gemeinden Abrechnungsscheine für die ärztliche und zahnärztliche Versorgung zur Verfügung. Die Gemeinden stellen sicher, dass sie die Leistungsberechtigten über die Nutzung und Anwendung der eGK informieren.
- (2) Beim erstmaligen Abhandenkommen oder bei erstmaliger Meldung eines Defekts einer eGK stellt die Krankenkasse auf Antrag des Leistungsberechtigten eine neue eGK aus.
- (3) Für das Ausstellen der eGK erhält die Krankenkasse von der zuständigen Gemeinde für jeden Leistungsberechtigten 10,00 Euro. Damit ist auch die Ausstellung einer weiteren Karte, z. B. bei Verlust oder Ablauf, abgegolten. Werden darüber hinaus weitere Karten benötigt, fallen je Karte 8,00 Euro an.

§ 7 Befreiung von der Zuzahlungspflicht

Die Leistungsberechtigten haben keine Zuzahlungen gemäß §§ 61, 62 SGB V zu leisten. Die Krankenkassen stellen hierzu einen Befreiungsausweis aus. Der Befreiungsausweis wird den Leistungsberechtigten individuell, nach den technischen und prozessualen Möglichkeiten der jeweiligen Kasse zur Verfügung gestellt.

§ 8 Verfahren bei Wegfall der Leistungsberechtigung

- (1) Sobald die Beendigung der Leistungsberechtigung nach §§ 1, 1a AsylbLG der gesamten Haushaltsgemeinschaft oder einzelner Haushaltsangehöriger feststeht, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Abmeldung durch die zuständige Gemeinde bei der Krankenkasse. Gleiches gilt beim Wechsel/Beendigung der Zuständigkeit der Gemeinde. Hierzu sind die vereinbarten Meldevordrucke zu verwenden (Anlagen 2 bis 4). Mit der Abmeldung ist die Gemeinde verpflichtet, von dem Leistungsberechtigten die eGK und den Befreiungsausweis einzuziehen und an die Krankenkasse zu übermitteln.
- (2) Leistungsaufwendungen, die der Krankenkasse nach Eingang der Abmeldung durch die Verwendung der eGK entstehen, hat die zuständige Gemeinde zu erstatten.
- (3) Übernimmt eine Krankenkasse Leistungen aus der auftragsweisen Gesundheitsversorgung, obwohl zwischenzeitlich bereits Versicherungspflicht eingetreten ist, bleibt der Erstattungsanspruch der Krankenkasse, die die Betreuung durchgeführt hat, gegenüber der zuständigen Gemeinde bestehen. Etwaige Ersatzansprüche gegenüber der aufgrund der eingetretenen Versicherungspflicht originär zuständigen Krankenkasse, die den Krankenversicherungsschutz nach dem SGB V sicherstellt, hat die Gemeinde gegenüber dieser Krankenkasse eigenständig zu verfolgen.
- (4) Verlegt ein Leistungsberechtigter nach §§ 1, 1a AsylbLG seinen Wohnort, hat durch die bisher zuständige Gemeinde eine Abmeldung bei der bisher betreuenden Krankenkasse zu erfolgen. Eine erneute Anmeldung durch die neue zuständige Gemeinde hat entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die aufnehmende Gemeinde ebenfalls dieser Vereinbarung beigetreten ist.
- (5) Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Austritt der Gemeinde aus der Rahmenvereinbarung (§ 3 Abs. 3). Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt.

§ 9 Umlagekosten für die Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen

Die Krankenkassen beauftragen im Rahmen der Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Absatz 1 SGB V den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Kosten für die Umlage gemäß § 281 SGB V werden in Höhe von 10,00 Euro jährlich (Stichtag 1. Juli) pro Leistungsberechtigten von den jeweils zuständigen Gemeinden übernommen.

§ 10 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Krankenkasse rechnet die ihr entstandenen Ausgaben kalendervierteljährlich mit der zuständigen Gemeinde ab.
- (2) Die zuständige Gemeinde leistet monatlich Abschlagzahlungen je Leistungsberechtigtem. Die Summe dieser Abschlagszahlungen ergibt sich durch Multiplikation der am Monatsersten gemeldeten Anzahl der Asylbewerber nach §§ 1, 1a AsylbLG mit dem Abschlagsbetrag nach Absatz 3. Die Abschlagszahlungen beginnen im zweiten Monat des Beitrittsquartals.

- (3) Der Abschlagsbetrag orientiert sich an den durchschnittlichen Leistungsausgaben für diesen Personenkreis und wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu ermittelt. Eine unterjährige Anpassung der Abschlagszahlung ist vorzunehmen, wenn die tatsächlichen Leistungsausgaben dieser Abschlagszahlung nicht mehr entsprechen.
- (4) Bis zum 31.12.2016 orientiert sich die Höhe der Abschlagszahlung an den durchschnittlichen Ausgaben der Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG und beträgt damit monatlich 200,00 Euro je Leistungsberechtigtem.
- (5) Die Abschlagzahlungen sind jeweils zum Zehnten eines Monats zu leisten. Überzahlungen erstattet die Krankenkasse der zuständigen Gemeinde, sofern sie nicht mit der nächsten Abschlagzahlung verrechnet werden können.
- (6) In der Abrechnung sind folgende Daten je Leistungsberechtigtem zu übermitteln:
- Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Krankenversicherungsnummer
 - Aktenzeichen
 - Rechnungsnummer
 - Leistungsaufwendungen von/bis
 - Betrag
 - Leistungsart
 - Leistungsaufwendung gesamt
- (7) Die Abrechnungen sind nach folgenden Leistungsarten zu differenzieren:
- Arzneimittel
 - Ärztliche Behandlung (jeweils getrennt nach Morbiditätsbedingter Gesamtvergütung und extrabudgetären Leistungen)
 - Zahnärztliche Leistungen:
 - Konservierend chirurgische Leistungen BEMA Teil 1
 - Kieferbruch/Kiefergelenkserkrankungen BEMA Teil 2
 - Parodontosebehandlungen BEMA Teil 4
 - Kieferorthopädische Leistungen BEMA Teil 3
 - Krankenhausbehandlung
 - Heilmittel
 - Hilfsmittel
 - Häusliche Krankenpflege
 - Soziotherapie
 - Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
 - Psychotherapie
 - Sozialpädiatrische Leistungen
 - Medizinische Rehabilitation für Mütter
 - Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt
 - Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (stationär)
 - Fahrkosten
 - Gutachterkosten Zahnärzte im Rahmen Kieferorthopädie oder Parodontosebehandlung
 - Gutachterkosten Psychotherapie
 - Verwaltungskosten
 - Kosten für Medizinischen Dienst der Krankenkassen
 - Kosten für Versichertenkarten (eGK)
 - Sprechstundenbedarf

- (8) Die Abrechnung der budgetierten ärztlichen Leistungen erfolgt für diesen Personenkreis – analog des Verfahrens für Betreute nach § 264 Abs. 2 SGB V – in Höhe des sich aus der tatsächlichen Inanspruchnahme ergebenden durchschnittlichen Betrages.
- (9) Zur Abgeltung des Sprechstundenbedarfs (einschl. der Impfkosten) für Leistungsberechtigte bei der Behandlung von Vertragsärzten beteiligt sich die zuständige Gemeinde an der Umlage der Krankenkassen(verbände).
- (10) Die Verwaltungskosten sind personenbezogen abzurechnen.
- (11) Die personenbezogenen Abrechnungen der Leistungsberechtigten werden in einer Sammelrechnung in Papierform zusammengefasst. Die Sammelrechnung weist die Gesamtsumme der Leistungen, der Pauschalen und der Verwaltungskosten sowie die Endsumme aus. Die Endsumme ist zum Ablauf des auf die Abrechnung folgenden Kalendermonats an die Krankenkasse zu leisten.
- (12) Eine Abrechnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern wird angestrebt. Belege über die Leistungsaufwendungen werden der zuständigen Gemeinde im Rahmen des Abrechnungsverfahrens nicht zur Verfügung gestellt. § 264 Abs. 7 Satz 3 SGB V bleibt hiervon unberührt. Die in § 264 Abs. 7 Satz 3 SGB V genannten Anhaltspunkte für Unwirtschaftlichkeit können sich nur auf absolute Ausnahmefälle beziehen, in denen den Gemeinden konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) geltenden Vorschriften für eine wirtschaftliche Leistungserbringung und -gewährung offensichtlich nicht angewendet wurden.
- (13) Krankenkassen und Gemeinden sind sich darüber einig, dass §§ 110, 111 und 113 SGB X keine Anwendung finden. In den Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinden und Krankenkassen findet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes bzw. eines Urteils die dreijährige Verjährungsfrist des BGB Anwendung.

§ 11 Verwaltungskosten

- (1) Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungsaufwendungen leistet die zuständige Gemeinde Verwaltungskostenersatz für die von der Krankenkasse durchzuführende Wahrnehmung der Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Absatz 1 SGB V in Höhe von 8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10,00 EUR pro angefangenem Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem.
- (2) Die zu erstattenden Verwaltungskosten werden quartalsweise anhand der im jeweiligen Quartal pro Leistungsberechtigtem angefallenen Leistungsaufwendungen ermittelt. Maßgeblich für die Quartalszuordnung der Leistungsaufwendungen ist der Tag der Inanspruchnahme. Der sich hieraus prozentual berechnete Betrag wird mit dem quartalsweisen Mindestverwaltungskostenaufwand je Leistungsberechtigtem abgeglichen. Der höhere Betrag ist zu erstatten.

§ 12 Widersprüche und Klageverfahren

- (1) Die Krankenkasse entscheidet – sofern sie nach dieser Vereinbarung für die Leistungsentscheidung zuständig ist – über Widersprüche. Dementsprechend richten sich Klagen vor den Sozialgerichten ebenfalls gegen die Krankenkasse. Die zuständige Gemeinde als Beteiligte im Sinne des SGB X erhält die Widerspruchsbescheide nachrichtlich.

- (2) Die Gemeinde ersetzt der Krankenkasse alle anfallenden Verfahrenskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Dies gilt auch, wenn die Krankenkasse zum Beispiel von einem Gericht zur Übernahme von Behandlungskosten verurteilt wird, sie ein Anerkenntnis abgibt, sie einen Vergleich schließt bzw. einem Widerspruch stattgibt. Die Geltendmachung erfolgt im Wege der quartalsweisen Abrechnung gemäß § 10 dieser Vereinbarung.

§ 13 Weiterleitung von möglichen Schadensersatzansprüchen

Die Krankenkasse verfolgt keine möglichen Ersatzansprüche, sofern Leistungen an Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a AsylbLG aufgrund von Schadensereignissen im Sinne des § 116 SGB X erbracht werden. Anspruchsträger für etwaige Schadensersatzansprüche für diesen Personenkreis bleibt die zuständige Gemeinde. Erlangt die Krankenkasse dennoch Kenntnis über eine möglicherweise bestehende Schadensersatzforderung, hat sie die zuständige Gemeinde zeitnah zu informieren. Die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche obliegt der Gemeinde.

§ 14 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, entsprechend der sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsteilung sicherzustellen, dass

1. die personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen für die gesetzliche Krankenversicherung (insbes. § 35 SGB I, §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch SGB V und §§ 67 ff. SGB X) bzw. für Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes NRW, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Bundesdatenschutzgesetz bzw. Sozialgesetzbuch) erhoben, verarbeitet und genutzt werden,
2. alle Personen, die mit der Bearbeitung der in der Vereinbarung genannten Tätigkeiten und mit der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen befasst sind oder befasst sein können, die unter Ziffer 1 genannten Regelungen und Gesetze kennen und dass bei der Durchführung des Vertrages nur Personen eingesetzt werden, die entsprechend belehrt, zur Geheimhaltung verpflichtet wurden und auf die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften hingewiesen sind.

§ 15 Evaluation und Qualitätssicherung

1. Die teilnehmenden Krankenkassen und Gemeinden vereinbaren regelmäßige Gespräche insbesondere zur Entwicklung der Leistungsausgaben. Ziel dieser Gespräche ist es, Möglichkeiten zur Steuerung der Ausgaben und der Optimierung des Melde- und Abrechnungsverfahrens und der Klärung von Leistungsansprüchen zu erörtern und zu vereinbaren.
2. Nach Abrechnung der ersten beiden Quartale wird die Angemessenheit der Verwaltungskosten überprüft. Auf der Basis dieses Evaluationsergebnisses wird eine Anpassung der Rahmenvereinbarung erfolgen, falls und soweit sich die Höhe der Verwaltungskosten als nicht sachgerecht darstellen sollte.

§ 16 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt oder die Auslegung der vorliegenden Vereinbarung werden zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren zwischen den Vereinbarungspartnern in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

§ 17 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Vereinbarungspartnern unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder Auslassungen enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Auslassungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 18 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der vertragsschließenden Parteien in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.07.2016, schriftlich gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Soweit sich durch neue bundesrechtliche Regelungen ein Änderungsbedarf für diese Vereinbarung ergibt, treten die Vereinbarungspartner unverzüglich in Gespräche zur Anpassung dieser Vereinbarung ein. Das Kündigungsrecht nach § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 kann diese Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.

Ort/Datum	Land NRW, vertreten durch das MGEPA
Ort/Datum	AOK Rheinland/Hamburg
Ort/Datum	AOK Nordwest
Ort/Datum	Novitas BKK
Ort/Datum	Knappschaft
Ort/Datum	DAK-Gesundheit
Ort/Datum	Techniker Krankenkasse
Ort/Datum	BARMER GEK
Ort/Datum	IKK classic

Anlage 1

zur Vereinbarung zwischen den Krankenkassen und dem Land NRW zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz vom ...

Die Krankenkassen und das Land NRW verständigen sich darauf, dass zur Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten (§ 264 Abs. 1 SGB V) zwischen drei Leistungsgruppen differenziert wird:

A. Leistungsbereiche, die direkt über die eGK bezogen werden

(kein Genehmigungsverfahren)

- Leistungsentscheidungen treffen die Krankenkassen auf Grundlage des SGB V: Das Kriterium der Aufschiebbarkeit kann und wird von den Krankenkassen nicht geprüft; die Leistungen werden auf Basis des § 4 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt.

B. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, und für die künftig die Krankenkassen die Versorgung für die Asylbewerber/innen übernehmen sollen

- Leistungsentscheidungen treffen die Krankenkassen auf Grundlage des SGB V: Das Kriterium der Aufschiebbarkeit kann und wird von den Krankenkassen nicht geprüft.

C. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, und bei denen regelmäßig das Kriterium der Aufschiebbarkeit der Leistung greift

In den nachfolgenden Fällen erfolgt keine Leistungsgewährung durch die Krankenkassen:

1. Vorsorgekuren.
2. Neuversorgung mit Zahnersatz inklusive Gewährleistung
3. Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V
4. Künstliche Befruchtungen und Sterilisation,
5. strukturierte Behandlungsmethoden bei chronischen Krankheiten (DMP) im Sinne des § 137 f. SGB V, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt
6. Wahltarife nach § 53 SGB V, die von der Krankenkasse außerhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen angeboten werden, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt
7. Leistungen im Ausland.

Leistungen nach Buchstabe A und B sind den Krankenkassen von den Städten und Gemeinden voll zu ersetzen. Die Kostenerstattung kann nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass die Leistung ggf. aufschiebbar gewesen wäre.

Leistungsanträge nach Buchstabe C sind an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten. Beratungen zum Leistungsumfang nach den Regelungen des SGB V werden seitens der Krankenkassen sichergestellt.